

## Schwerpunkt

Sozialfirmen

## Sozialpolitik

Wirtschaftsschwäche hinterlässt Spuren

## Invalidenversicherung

Anhaltender Rückgang des Rentenbestands

---

# Soziale Sicherheit

CHSS

3/2011

---



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

## Inhaltsverzeichnis Soziale Sicherheit CHSS 3/2011

<b>Editorial</b>	105
<b>Chronik April/Mai</b>	106
<b>Rundschau</b>	107

### Schwerpunkt

#### Sozialfirmen

Sozialfirmen als Hoffnungsträger für arbeitsmarktlich benachteiligte Menschen?	108
Sozialfirmen oder sozialere Unternehmen? (M. Paolino, BSV)	109
Sozialfirmen für Menschen mit Behinderungen (R. Hartmann, BSV)	113
Hotel Dom St.Gallen – Wollen wir einen Raum bieten, in dem man auch scheitern darf? (B. Schnellmann, BSV)	117
Sozialfirmen und Wiedereingliederung von Sozialhilfebeziehenden (Chr. Dunand, Réalise Genève)	121
Arbeitsintegrationszuschüsse für Langzeitarbeitslose (D. Keller, SECO)	124
Sozialfirmen in der Schweiz – Potential und Forschungsbedarf (B. Wüthrich, ASSOF)	127

#### Sozialpolitik

Wirtschaftsschwäche hinterlässt deutliche Spuren (S. Schüpbach, S. Horvath, St. Müller, BSV)	131
--	-----

#### Familie, Generationen und Gesellschaft

Familienzulagen für alle Selbstständigerwerbenden in der Schweiz vom Parlament beschlossen (M. Jaggi, BSV)	136
Wer nutzt in der Schweiz Kinderkrippen? (R. Schlanser, IDHEAP Lausanne)	139

#### Invalidenversicherung

IV-Statistik 2010: anhaltender Rückgang des Rentenbestands (M. Buri, B. Schmid, BSV)	144
--	-----

#### Vorsorge

AHV: wichtigste statistische Ergebnisse 2010 (J.B. Méry, BSV)	147
---	-----

#### Gesundheitswesen

Gesundheitsindikatoren in der ambulanten Versorgung (Y. Eggli et al.)	151
---	-----

#### Parlament

Parlamentarische Vorstösse	155
Gesetzgebung: Vorlagen des Bundesrats	160

#### Daten und Fakten

Agenda (Tagungen, Seminare, Lehrgänge)	161
Sozialversicherungsstatistik	162
Literatur	164

Besuchen Sie uns unter [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)



## Sozialfirmen – das richtige Konstrukt für die Zukunft?



**Stefan Ritler**

Vizedirektor, Leiter Geschäftsfeld  
Invalidenversicherung,  
Bundesamt für Sozialversicherungen

Die Schweiz verfügt über ein gut ausgebautes soziales Sicherungssystem: Wer aufgrund von Langzeit-Arbeitslosigkeit oder Invalidität kein genügendes Erwerbseinkommen erzielen kann, erhält Leistungen von den Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe. Allerdings soll diese Unterstützung wenn immer möglich eine vorübergehende Lösung darstellen: Mittels «aktivierender Sozialpolitik» wird versucht, LeistungsbezüglerInnen wieder ins Erwerbsleben zu integrieren.

Wo über verstärkte Eingliederung diskutiert wird – wie in diesem Jahr im Zusammenhang mit der Revision 6a der Invalidenversicherung – werden immer wieder Zweifel laut, ob die Wirtschaft die entsprechenden Arbeitsplätze überhaupt noch zur Verfügung stellen könne: Die Leistungsanforderungen hätten so stark zugenommen, dass für Menschen mit weniger guten Qualifikationen und/oder geringerer Belastbarkeit gar kein entsprechendes Arbeitsplatzangebot mehr vorhanden sei.

Vor diesem Hintergrund ist der Ruf nach subventionierten Sozialfirmen zu verstehen, die entsprechende Arbeitsplätze schaffen könnten. Nebst den Arbeitsplätzen braucht es aber auch entsprechende, meist niederschwellige, Arbeiten.

Doch was versteht man unter Sozialfirmen überhaupt? Die Beiträge des vorliegenden Schwerpunkts zeigen, dass es in der Schweiz noch kein einheitliches Konstrukt «Sozialfirma» gibt: So besteht, zumindest teilweise, ein unterschiedliches Verständnis von Sozialfirmen in der Deutsch- und der Westschweiz. Unterschiede zeigen sich unter anderem auch in der betrieblichen Ausgestaltung, der Finanzierung sowie in der Abgrenzung zum 1. Arbeitsmarkt. Allen Formen der Ausgestaltung einer Sozialfirma sind hingegen gemeinsam, dass es sich um von der öffentlichen Hand subventionierte Arbeitsplätze handelt, analog der Subventionierung von Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung oder von Behindertenwerkstätten. Inhaltlich ist oft nicht klar, ob die Eingliederung faktisch bereits mit der Anstellung in einer Sozialfirma erreicht wurde, oder ob die Anstellung in einer Sozialfirma als Eingliederungsmassnahme, im Sinne eines Überganges zur Eingliederung in den 1. Arbeitsmarkt, verstanden werden soll.

Die Invalidenversicherung unterstützt mit beruflichen Eingliederungsmassnahmen gezielt die Wiedereingliederung von versicherten Personen in den 1. Arbeitsmarkt. Zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit werden auch befristete Massnahmen innerhalb einer Sozialfirma finanziert. Unterstützt werden im Weiteren Pilotversuche, bei denen die Wirksamkeit von beruflichen Massnahmen und die Wiedereingliederung gefördert werden. Dabei übernehmen die Kantone eine wichtige Rolle, denn die finanzielle Unterstützung an Institutionen oder an eine dauerhafte Beschäftigung im 2. Arbeitsmarkt erfolgt durch diese.

Dieses Schwerpunktheft bietet einen aktuellen Überblick zum Thema «Sozialfirma».

Sind Sozialfirmen für die Zukunft das richtige Konstrukt, um die berufliche Eingliederung in den 1. Arbeitsmarkt, und damit das Hauptziel der aktivierenden Sozialpolitik zu fördern? Die folgenden Beiträge sollen die Meinungsbildung unterstützen.

## Jugend und Gewalt: Bund, Kantone, Städte und Gemeinden starten gemeinsames Präventionsprogramm

Unter dem Namen «Jugend und Gewalt» haben Bund, Kantone, Städte und Gemeinden am 5. April 2011 in Bern ihr gemeinsames Präventionsprogramm gestartet. In den nächsten fünf Jahren sollen die Massnahmen zur Bekämpfung von jugendlichem Gewaltverhalten verbessert werden. Dazu werden die Vernetzung und Zusammenarbeit, der Wissensaustausch, die wissenschaftliche Begleitung von laufenden Präventionsmassnahmen und die Umsetzung von Modellprojekten gefördert. Das Programm ist Teil der kinder- und jugendpolitischen Gesamtstrategie des Bundes und basiert auf dem Bericht des Bundesrats zu Jugend und Gewalt vom Mai 2009.

## Neue Finanzperspektiven für die AHV

Ab etwa dem Jahr 2020 wird das Vermögen der AHV zu schmelzen beginnen und danach immer schneller schwinden. Etwa Mitte des nächsten Jahrzehnts wird die Liquidität des Ausgleichsfonds voraussichtlich unter 50 Prozent einer Jahresausgabe fallen. Das zeigen die neuesten Finanzperspektiven der AHV, die der Bundesrat zur Kenntnis genommen hat. Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV müssen demnach

ab dem Jahr 2020 zu greifen beginnen und in der Lage sein, mit dem steigenden Finanzbedarf der AHV Schritt zu halten.

## Bundesrat veröffentlicht Bericht zur Alimentenhilfe

Der Bundesrat hat den Bericht zur Alimentenhilfe (Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung) in der Schweiz veröffentlicht. Es handelt sich um den ersten Bericht, der sich umfassend mit dieser Materie befasst. Die Inkassohilfe ist im Bundesrecht geregelt, während die Alimentenbevorschussung in der alleinigen Zuständigkeit der Kantone liegt. Zur Behebung der Mängel in der Inkassohilfe sieht der Bundesrat Verbesserungen und Präzisierungen im Zivilrecht sowie neue Bestimmungen in der beruflichen Vorsorge vor. Er beauftragt das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement und das Eidg. Departement des Innern, die entsprechenden Gesetzesänderungen vorzubereiten. In der Alimentenbevorschussung stellt der Bundesrat ebenfalls Verbesserungs- und Harmonisierungsbedarf fest.

## 6. IV-Revision, 2. Massnahmenpaket: letzter Schritt zur nachhaltigen Sanierung der Invalidenversicherung

Der Bundesrat hat die Botschaft zum zweiten Massnahmenpaket der

6. Revision der Invalidenversicherung zu Händen des Parlaments verabschiedet. Mit dieser «IV-Revision 6b» erfüllt er dessen Auftrag, die IV insbesondere mit Einsparungen zu sanieren. Das Massnahmenpaket stellt sicher, dass die IV ab Ende der befristeten Mehrwertsteuererhöhung, also ab 2018, finanziell auf eigenen Beinen steht. Die Revision 6b zielt überdies darauf ab, bis 2025 die Schulden der IV beim AHV-Fonds vollständig zurückzuzahlen, d.h. bis zu einer Phase, in welcher die AHV auf genügend Liquidität angewiesen sein wird. Die Revision 6b soll 2015 in Kraft treten.

## Studie schafft Klarheit über die Kosten der Vermögensverwaltung in der 2. Säule

Von Hundert Franken Vermögen in der 2. Säule werden im Durchschnitt 56 Rappen für die Vermögensverwaltung aufgewendet. In der Buchhaltung der Pensionskassen, und somit auch in der Pensionskassenstatistik, war bisher nur etwa ein Viertel dieser Kosten sichtbar. Das zeigt die Studie zu den Kosten der Vermögensverwaltung in der 2. Säule, die das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV in Auftrag gegeben und heute veröffentlicht hat. Die Studie gibt den Pensionskassen konkrete Hinweise darauf, wie sie ihr Verhältnis von Kosten und Erträgen im Interesse der Versicherten verbessern können.

---

### **Taschenstatistik der Kranken- und Unfallversicherung**

Wie gross ist der Anteil der Gesundheitsausgaben, der in der Schweiz durch die obligatorische Krankenversicherung bezahlt wird? Wie hoch sind die Verwaltungskosten der Krankenversicherer? Wie viele Personen in der Schweiz erhalten Prämienverbiligung? Wie stark wachsen die Medikamentenausgaben? Wie hoch sind die Prämieinnahmen der Unfallversicherung? Wie lange ist die mittlere Aufenthaltsdauer in den Spitälern? Wer auf diese und viele weitere Fragen Antworten sucht, findet diese in der «Taschenstatistik der Kranken- und Unfallversicherung». Das künftig jährlich erscheinende Falblatt, das in jede Westentasche passt, gibt auf wenigen Seiten Auskunft zu den Gesundheitsausgaben allgemein und den wichtigen Statistiken der obligatorischen Krankenversicherung. Darüber hinaus umfasst es Kennzahlen von privaten Unfallversicherern und der SUVA sowie Angaben zu den stationären Leistungserbringern.

Damit die Taschenstatistik tatsächlich in einer Tasche Platz findet, wird der eine oder andere eine bestimmte Information vermissen. Aus diesem Grund werden auf einer Seite die wichtigsten Links zu weiteren Informationen dargestellt. Da viele der Daten auf dem Internet fortlaufend aktualisiert werden, ist ferner die genaue Quelle zu allen verwendeten Statistiken angegeben. Diese Angaben sollten es den BenutzerInnen der Taschenstatistik ermöglichen, die zugrunde liegenden Statistiken im Internet rasch zu finden und damit stets Zugang zu den aktuellsten Daten zu haben.

Die Taschenstatistik der Kranken- und Unfallversicherung ist in Deutsch, Französisch, Italienisch sowie Englisch erschienen und kann kostenlos unter [www.bundespublikationen.ch](http://www.bundespublikationen.ch) bezogen werden. Eine Version, die dieselbe Information auf zwei A4-

Seiten darstellt, kann unter [www.bag.admin.ch/kvstat](http://www.bag.admin.ch/kvstat) heruntergeladen werden.

---

### **Krankenversicherung: Bundesrat möchte die Prämien zurückerstatten, die in einigen Kantonen zu viel bezahlt wurden**

Der Bundesrat hat von einem Aussprachepapier des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) zur Frage der Rückvergütung der Prämien der Krankenversicherung Kenntnis genommen, die in einigen Kantonen zu viel bezahlt wurden. Er hat das EDI beauftragt, eine Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) vorzulegen, um diese Unterschiede auszugleichen, die seit dem Inkrafttreten des KVG entstanden sind.

---

### **Gesundheit von Mensch und Tier beim Umgang mit Heilmitteln effizienter schützen**

Der Bundesrat will effizienter als bisher die Gesundheit von Mensch und Tier schützen. Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung zur ordentlichen Revision des Heilmittelgesetzes (2. Etappe) hat er das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beauftragt, ein Massnahmenpaket zuhanden des Parlaments auszuarbeiten. Der Bundesrat wird den Gesetzes- und Botschaftsentwurf voraussichtlich im Frühjahr 2012 verabschieden.

---

### **Mässige Nominallohnerhöhung von 0,8 Prozent und Stagnation der Kaufkraft der Löhne**

Gemäss Berechnungen des Bundesamts für Statistik (BFS) stieg der No-

minallohnindex der Schweiz im Jahr 2010 durchschnittlich um 0,8 Prozent gegenüber 2009. Damit liegt er bei 108,0 Punkten (2005 = 100). Unter Einbezug der durchschnittlichen Jahresteuern von 0,7 Prozent ergab sich bei den Reallöhnen eine sehr geringe Erhöhung um 0,1 Prozent (103,4 Punkte gemessen an der Basis 2005).

---

### **Premiere in der Schweiz**

Zum ersten Mal ist in der Schweiz ein Blinder Mitglied einer Kantonsregierung geworden. SP-Mann Manuele Bertoli wurde am 10. April 2011 in den Tessiner Staatsrat gewählt. Seine Kandidatur hatte weit über die Kantons Grenzen hinaus zu reden gegeben. Einige zweifelten an der Regierungsfähigkeit Bertolis aufgrund seiner Behinderung. Die Wahlberechtigten haben anders entschieden. Der Jurist Bertoli ist Direktor beim Tessiner Blindenverband Unitas und Präsident der SP Tessin. Der heute 49-jährige ist nicht immer blind gewesen, eine Netzhauterkrankung hat ihn nach und nach erblinden lassen. Manuele Bertoli beeinflusste bereits seit 1998 als Grossrat die Tessiner Politik, zuvor war er auf Gemeindeebene politisch aktiv.

---

### **61 Milliarden für die Gesundheit**

Die Ausgaben für das Gesundheitswesen betragen im Jahr 2009 insgesamt 61 Milliarden Franken und damit 4,3 Prozent mehr als im Vorjahr. Da im Jahr 2009 das Bruttoinlandprodukt gegenüber dem Vorjahr um 1,6 Prozent sank, stieg das Verhältnis der Gesundheitsausgaben zum Bruttoinlandprodukt von 10,7 auf 11,4 Prozent. Dies sind die Ergebnisse der neuesten provisorischen Zahlen des Bundesamts für Statistik (BFS) zu den Kosten und der Finanzierung des Gesundheitswesens.

## ***Sozialfirmen als Hoffnungsträger für arbeitsmarktlich benachteiligte Menschen?***



Foto: Christoph Wider

**Menschen mit geringen Qualifikationen, Menschen mit Leistungsbeeinträchtigungen und ältere Arbeitnehmende haben immer vermehrt Schwierigkeiten, eine existenzsichernde Arbeit zu finden. Sind Sozialfirmen *die* Lösung für diese Menschen? Oder braucht es sozialere Unternehmen? Ein Thema, das bewegt. Lösungen sind gefragt!**

## Sozialfirmen oder sozialere Unternehmen?

**Keine IV-Rente mehr, dafür wieder einen Job in einer Firma. Ist die Sozialfirma das geeignete Modell dafür, oder sollen nicht eher wieder soziale innerbetriebliche Voraussetzungen geschaffen werden, um Behinderte erneut in den Arbeitsmarkt zu integrieren?**



**Marcel Paolino**  
Bundesamt für Sozialversicherungen

Die Arbeitgeber stehen vor einem erkannten Wandel. Die 6.IV-Revision schont sie nicht davor, bereits berentete Menschen aufzunehmen und wieder in ihre Arbeitswelt zu integrieren. In einem sind sich fast alle einig: Quotenregelungen sind nicht die richtige Lösung.

Sozialfirmen haben sich in der Schweiz vor allem für SozialhilfebezügerInnen in den letzten Jahren stark verbreitet. Propagiert wird es auch für die IV-BezügerInnen. Sind Sozialfirmen für die IV der richtige Weg?

Lange galt für Unternehmen, die Menschen mit unerwarteten und plötzlich auftretenden gesundheitlichen Einschränkungen mit einer Rente zu versehen und aus der Arbeitswelt ausscheiden zu lassen. Jetzt sollen RentnerInnen wieder zu einsatzfähigen Mitarbeitenden gemacht werden. Die Rente soll ihnen abgesprochen werden, und sie sollen zurück an den Arbeitsplatz. Die Frage ist nur, wie stellt man das erfolversprechend an?

### Subventioniertes Modell Sozialfirma, ein Unternehmen im 2.Arbeitsmarkt

Im Vordergrund jedes sozialen Organisationsmodells, wie sie auch Sozialfirmen vorsehen, steht die Absicht,

renten- beziehungsweise sozialhilfebeziehenden Menschen bestmöglich gerecht zu werden. Einerseits soll diese Massnahme einen reellen Beitrag zur Reduktion der Sozial- und Versicherungsabgaben ermöglichen und andererseits einen hohen Eigenerwirtschaftungsgrad erzielen. Zudem soll mit einer Nischenstrategie die hiesige Wirtschaft nicht konkurrenziert und ein niedriger Subventionsgrad erreicht werden.

Sozialfirmen bewegen sich in einer Grauzone, die nicht ganz unumstritten ist. Schon deshalb, weil sie sich ihre Aufträge aus der Wirtschaft holen und die Löhne ihrer Arbeitnehmenden/Mitarbeitenden weiterhin von der öffentlichen Hand bezahlen lassen, somit also quersubventioniert werden.

### Wie wirken und handeln Sozialfirmen?

Eine Sozialfirma muss nicht innovativ sein, sie muss lediglich über niederschwellige Arbeiten verfügen können. Sozialfirmen sind auf Mittel- und Grossunternehmen angewiesen, die bereit sind, ganze Arbeitsprozesse und Betriebsprozesse an die Sozialfirmen auszulagern. Hat sie dies geschafft, ist die Sozialfirma in der vorteilhaften Lage, den zuweisenden öffentlichen Behörden und Stellen Arbeitsplätze für ihre KlientInnen anbieten zu können.

### Was für Menschen arbeiten in Sozialfirmen?

Menschen, die von der Sozialhilfe oder einer Sozialversicherung unterstützt werden und keine Stelle finden, arbeiten möchten, eine Tagesstruktur brauchen, auf eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation hoffen, einen Leistungsausweis brauchen, zu wenig berufliche Qualifikationen mitbringen, keinen Anspruch auf IV haben und dennoch nicht mehr 100 Prozent arbeitsfähig sind: Sozialfirmen wollen den Menschen die Möglichkeit von Zukunftsperspektiven zurückgeben. Wer will, der kann es – über diese Plattform – zurück in den ersten Arbeitsmarkt schaffen.

### Was bieten Sozialfirmen?

Sie müssen über geeignete Arbeiten verfügen, darunter fallen vor allem einfache industrielle Handarbeiten wie das Zerlegen von Recyclingware, Rückbau von alten, verbrauchten Teilen oder das Zusammenstellen von einfachen

Einzelteilen zu einem ganzen Gebrauchsgegenstand, wie das Entgräten von Gussteilen, das Zusammenstellen von Objektteilen, das Entfernen von unbrauchbaren Steckern oder das Anbringen von neuen Steckteilen etc.

Eine Bedingung ist essenziell, damit sich niedrige Margen und betriebswirtschaftlicher Aufwand rechnen lassen: grosse Serienzahlen, also Massenproduktionen, sind die Voraussetzungen, damit die Arbeitnehmenden für eine bestimmte Zeit voll ausgelastet sind. Es gilt allerdings zu beachten, dass die Einfachheit dieser Arbeiten als eher langweilig und monoton empfunden wird.

Sozialfirmen findet man auch in den Berufsbranchen des Facility-Management und im Gastrobereich.

Die Sozialfirmen sollten (wenn immer möglich) sicherstellen, dass keine Konkurrenzierung des 1. Arbeitsmarktes erfolgt. Sie bedienen sich der Nische des Zurückholens von Arbeiten, die Firmen früher ins Ausland ausgelagert haben.

### Wie funktionieren Sozialfirmen?

- Sie erschliessen spezifische Arbeiten: vor allem niederschwellige Arbeiten für eine multikulturelle Umgebung. Die Menschen stammen oftmals aus den unterschiedlichsten Kulturen und Sprachen, haben Mühe mit der deutschen Sprache, lassen sich nicht problemlos integrieren, leiden unter chronischen Krankheiten oder haben einen schwierigen Lebenslauf.
- Sie verfügen über eine hohe Ressourcenplanung: die Fluktuation ist im Vergleich zu Firmen aus dem 1. Arbeitsmarkt unverhältnismässig hoch und teils nicht kalkulierbar und somit nur mit Mühe planbar. Besondere Feiertage, wie auch unvorhergesehene persönliche Zwischenfälle der Arbeitnehmenden beeinträchtigen ein geregeltes Arbeitsumfeld empfindlich. Oftmals erscheinen die Arbeitnehmenden unentschuldig am Folgetag nicht mehr zur Arbeit oder finden wieder anderswo eine neue Arbeit.
- Sie führen intensiv: Arbeitnehmende in Sozialfirmen sind schwieriger zu führen als übliche Arbeitnehmende. Viel Toleranz und Überzeugungsarbeit sind nötig, um die Arbeitnehmenden zum Mitmachen zu motivieren und Freude an der Arbeit zu entwickeln. Deshalb sind Sozialfirmen speziell stark in der Krisenintervention und können im Einzelfall schnell und gut auf Vorkommnisse reagieren.
- Sie fördern Arbeitnehmende: Diejenigen Arbeitnehmenden, die gerne in der Sozialfirma verbleiben wollen und sich gut entwickelt haben, werden gefördert und bekommen einen Job als Linienleitende oder als Vorarbeitende, was wiederum nicht förderlich ist für die Integrationsarbeit im 1. Arbeitsmarkt.
- Sie betreiben einen hohen Aufwand für Qualitätskontrolle: Die Unternehmen, die ihre Arbeiten ausgelagert

haben, legen Wert auf eine hohe Arbeitsqualität; deshalb wird in Sozialfirmen sehr viel in die Qualitätskontrolle, gut funktionierende Prozesse und reibungslose Arbeitsteilung investiert.

- Sie haben eine eigene Firmenkultur: Sie sind einerseits sehr sozial, setzen sich intensiv mit den Problemen der Arbeitnehmenden auseinander, investieren viel in die persönliche Betreuung der Menschen. Sie sind auch sehr bedacht darauf, dass die zuweisenden Firmen eine gute Leistung erhalten und investieren viel in die Überwachung, Lenkung und Kontrolle der Arbeiten.
- Sie bilden aus: Vor allem wird «on the Job» trainiert, indem Arbeitsgänge vorgezeigt und gelebt werden, immer wieder vorgemacht und auf korrekte Handhabung überprüft werden.

### Wie finanziert sich eine Sozialfirma für SozialhilfebezügerInnen?

Die meisten Sozialfirmen bezahlen die Löhne direkt den Arbeitnehmenden aus. Mit der Überlegung, dass ein selber erwirtschafteter Lohn motivierender wirkt als weiterhin Zahlungen von der Sozialhilfe oder von der Sozialversicherung zu bekommen. Da die meisten der Arbeitnehmenden aber nur zu 50 Prozent angestellt werden können, wird ihnen die zweite Hälfte weiterhin direkt von den Sozialwerken ausbezahlt. Der finanzielle Anreiz ist für die KlientInnen aber eher klein, denn ausser dem Integrationszuschlag, der von der Sozialhilfe oder der Sozialversicherung bezahlt wird, gibt es kaum mehr Geld, was wiederum viele Menschen davon abhält, einer geregelten Arbeit in einer Sozialfirma nachzugehen. Es ist auch wenig reizvoll, längerfristig in einer Sozialfirma zu verbleiben, ausser, der Betreffende ist so gut, dass er interne Karriereöglichkeiten angeboten bekommt. Ein Stundenlohn von 12 bzw. 14 Franken ist nicht gerade viel und sichert kaum eine wirtschaftlich unabhängige Existenz. Die Löhne werden refinanziert durch die Sozialwerke. Das heisst, die Sozialfirmen stellen die ausbezahlten Löhne inkl. der vollen Sozialleistungen den Sozialwerken in Rechnung und belasten ihnen die vollen Lohnnebenkosten, inkl. die üblichen Abzüge.

Die Sozialfirma lebt von der Wertschöpfung der Arbeitnehmenden. Das heisst, es ist überlebenswichtig, dass die Arbeitnehmenden in der Sozialfirma arbeiten und somit einen verkaufbaren Mehrwert erbringen. Die Infrastrukturkosten der Sozialfirma werden durch die Aufträge der Firmen gedeckt, insofern sie nicht über weitere Subventionierungsmöglichkeiten verfügen.

Für die Finanzierung einer Sozialfirma kann folgender Erfahrungswert gelten: 50 Prozent der Unternehmenskosten werden von den Sozialwerken getragen und sind



durch die gezielte Querfinanzierung gesichert. Die weiteren 50 Prozent werden aus den Aufträgen, die von den Unternehmen garantiert werden, gedeckt.

### Dauerarbeitsplatz oder Übergangslösung?

Sind die Zuweiser nicht in der Lage, Menschen gezielt selber zu integrieren, eine geeignete Stelle zur Verfügung zu stellen, so wenden sie sich bei schwierigen Personen an die Sozialfirmen. Die Sozialfirma kann ohne Weiteres eine geeignete Plattform sein, um den Sprung zurück in die Arbeitswelt wieder zu erlangen. Bei jungen Menschen, die nicht wirklich eine vorbelastete Vita haben, gelingt das eher. Sie sehen die Sozialfirma als Übergangslösung und suchen sich in der Regel nach kurzer Zeit einen Job auf dem freien Markt. Ältere Arbeitnehmende, schlecht ausgebildete Personen, chronisch kranke Menschen oder Menschen mit einem schwierigen Lebenslauf haben es da um einiges schwerer.

Hier stellt sich die berechtigte Frage, wenn die Zuweiser es nicht geschafft haben, mit geeigneten Massnahmen Menschen zu integrieren, weshalb soll es die Sozialfirma können?

Die geschaffenen Arbeitsplätze in Sozialfirmen eignen sich vor allem als Dauerarbeitsplätze für Menschen, die aufgrund verschiedener Faktoren – wie zum Beispiel Alter, fortdauernde Langzeitarbeitslosigkeit, signifikante Leistungsbeeinträchtigung usw. – nicht mehr in der Lage sein werden, im 1. Arbeitsmarkt nochmals Fuss zu fassen. Das sind Arbeitnehmende, die erfahrungsgemäss auf lange Zeit in den Sozialfirmen verbleiben werden. Bei ihnen sind mehrheitlich wenige oder gar keine Hinweise bezüglich Potenzial und einer realen Chance für die Integration in den 1. Arbeitsmarkt vorhanden.

Eine signifikante Reduktion von IV-Renten und eine erfolgreiche Eingliederung in den Arbeitsmarkt von IV-BezügerInnen sind mit Sozialfirmen nur schwer erkennbar. Deshalb sind diese Modelle eher geeignet für SozialhilfebezügerInnen als für IV-RentnerInnen. Subventionierte Sozialfirmen sind für die rentenorientierten Eingliederungsmassnahmen nicht der wirklich richtige Ansatz.

### Vernetzte Betrachtungsweise

Aus der Sicht eines Unternehmens gibt es einige Aspekte, «für oder gegen» Sozialfirmen zu sein. Das Thema, sich mit teils schwierigen, leistungseingeschränkten und kranken Menschen auseinanderzusetzen, wurde heute weitgehend ausgeblendet. Dem Arbeitgeber wird deshalb oft vorgeworfen, sich nicht genügend um Menschen mit Einschränkungen zu kümmern. Aus sozialpolitischer Sicht ist es ebenfalls fraglich, ob Sozialfirmen, die im 2. Arbeits-

markt operieren, wirklich bezüglich Integrationsarbeit den gewünschten Erfolg erbringen.

Es stellt sich auch die Frage nach dem Unterschied zwischen einem geschützten Arbeitsplatz und einer Sozialfirma. Eines ist sicher: Beide Organisationsformen haben einen gemeinnützigen Zweck. Beide kümmern sich, aus welchen Motiven auch immer, um ihre KlientInnen, helfen, unterstützen und möchten diese in die Welt des für alle so wichtigen 1. Arbeitsmarkts zurückführen.

### Sozialfirmen zwischen Markt und Wohlfahrt – Erfolgsmodelle und Herausforderungen

Im März 2010 hat der Bundesrat die «Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung» verabschiedet. In der Umsetzung der Strategie legt der Bund seinen Schwerpunkt darauf, die (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern. Sozialfirmen können hier einen wesentlichen Beitrag leisten. Deshalb unterstützt er die Durchführung einer nationalen Sozialfirmen Tagung. Diese soll das gegenseitige Lernen ermöglichen und zur Weiterentwicklung von Sozialfirmen beitragen. Sie findet am 15. Dezember 2011 in Olten statt.

Die Tagung richtet sich an Führungskräfte (und Fachkräfte) aus Sozialfirmen und anderen in der Arbeitsintegration tätigen Organisationen, die Verwaltung, die Sozialpartner und weitere Interessierte. Organisiert wird die Tagung von der Arbeitsgemeinschaft Schweizer Sozialfirmen (ASSOF) und Partnerorganisationen ([www.assof.ch](http://www.assof.ch)).

Merken Sie sich den Termin schon jetzt vor.

Betriebswirtschaftlich gesehen ist man sich bewusst, dass die kalkulierten Preise von Sozialfirmen im Vergleich zu Firmen in der Privatwirtschaft unterboten werden, um einiges tiefer als branchenüblich liegen. Wie ist das möglich? Die Löhne der Arbeitnehmenden werden in den meisten Fällen weiterhin von den Sozialwerken bezahlt, und die Wertschöpfung, die aus den Aufträgen aus der Wirtschaft erfolgt, dient der Deckung der Infrastrukturkosten. Die Investitionen für den Aufbau einer Sozialfirma werden ebenfalls meistens von der öffentlichen Hand bezahlt. Deshalb sind Sozialfirmen in der Lage, konkurrenzlos niedrige Preise anzubieten.

Gute ArbeitnehmerInnen werden gerne als festangestellte Arbeitnehmende in die Sozialfirma übernommen. Diese Mitarbeitenden sind für die Sozialfirma wichtig, da eine sehr hohe Fluktuation der Arbeitnehmenden alltäglich ist und die betriebliche Kontinuität nur dann

gewährleistet werden kann, wenn die Know-how-Träger in der Sozialfirma verbleiben.

Dies ist ein Widerspruch per se, denn der Auftrag einer Sozialfirma sollte gemeinhin so gesehen werden, dass die Besten unter den Arbeitnehmenden zurück in die Arbeitswelt integriert werden. Das lässt sich aber kaum vermeiden, denn die Arbeitnehmenden fühlen sich einerseits wohl und verstanden in der Sozialfirma, und andererseits ist man sehr dankbar dafür, eine reelle Chance auf Arbeit und Festanstellung in der Sozialfirma bekommen zu haben.

### Soziale Verantwortung vermehrt wieder wahrnehmen

Firmen, vor allem Mittel- und Grossfirmen, sollen wieder vermehrt Menschen, die auf eine IV-Rente oder Sozialhilfe angewiesen sind, beschäftigen. Unternehmen einer gewissen Grösse verfügen über Arbeiten, die nicht ins Ausland ausgelagert oder an eine Sozialfirma delegiert werden, sondern in der eigenen Unternehmung erbracht werden können. Menschen mit Einschränkungen können in den diversesten Berufszweigen integriert werden, wie zum Beispiel in der Altenpflege als auch generell in den Bereichen, in dem ein Personalmangel besteht.

Um das finanzielle Risiko zu verkleinern, hat die IV Instrumente entwickelt, um Unternehmen vor unerwarteten finanziellen Schäden und auch Überraschungen zu bewahren. Ein Beispiel: In der Probezeit ging es gut und nach der Festanstellung kam es manchmal zu Problemen, was mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses und einer Rente endete. Schlimmster Fall: Die Person tritt mit einer Teilrente ein und scheidet danach mit einer Vollrente wieder aus. Das führt dazu, dass die Pensionskassen die Fälle mitfinanzieren müssen und die Kosten für die Unternehmen steigen. Ein erkanntes Problem, das mit der 6.IV-Revision angegangen wird: Für IV-BezügerInnen, die neu angestellt werden, bleibt während einer dreijährigen Schutzfrist die Pensionskasse des ehemaligen Arbeitgebers leistungspflichtig. Die alte Kasse verliert dadurch nichts, die neue wird nicht mit einem schlechten Risiko bestraft. Auch die Krankentaggeldversicherung des Arbeitgebers soll während dieser drei Jahre nicht belastet werden. Erkrankt der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin innerhalb dieser Zeit erneut, leistet die IV nach 30 Tagen ununterbrochener, voraussichtlich länger andauernder Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 Prozent sofort und unbürokratisch eine Übergangsleistung in Höhe der vorherigen Rente. Gleichzeitig wird der IV-Grad erneut überprüft. Diese Instrumente verringern nicht nur die Risiken des Arbeitgebers, sondern

sollen auch Unsicherheiten auf Seiten der versicherten Person minimieren. Darüber hinaus bietet die IV sowohl während der Eingliederungsphase, als auch bis zu drei Jahren nach einer Anstellung eine individuell zugeschnittene Beratung und Begleitung an. Damit sollen die angestellte Person, der Arbeitgeber und beispielsweise auch die unmittelbaren Kollegen oder das ganze Team einer Person gecoacht und unterstützt werden. Diese Instrumente werden dazu dienen, dass Sozialwerke und Arbeitgeber gemeinsam die Hinführung der zu unterstützenden Menschen in einen würdigen, zukunftsfähigen Arbeitsmarkt besser angehen können.

Weitere Massnahmen, wie die unter 6a flexibler ausgestalteten Integrationsmassnahmen, sollen dahingehend unterstützen, die Aktivierung und ein Standhalten in Tagesstrukturen zu erleichtern, denn viele IV RentnerInnen und SozialbezügerInnen sind häufig seit mehreren Jahren dem Arbeitsleben entwöhnt. Bei vorhandener Arbeitsmarktfähigkeit steht unter anderem der Arbeitsversuch als Instrument zur Verfügung, um Personen Erfahrungen im ersten Arbeitsmarkt sammeln zu lassen, ohne dass bereits ein arbeitsrechtliches Verhältnis nach OR entsteht, was eben auch dem Arbeitgeber die Möglichkeit bietet, die Stärken, Potenziale, aber auch die möglicherweise vorhandenen Einschränkungen einer Person kennen zu lernen.

Es ist unabdingbar, dass von den betroffenen Menschen Mitwirkungspflichten und Selbstverantwortung gefordert werden kann. Im Hinblick auf die vielfältigen negativen Erfahrungen, die mit dem Verlust der Arbeit verbunden sind, muss das Selbstvertrauen wieder gestärkt werden. Über das bloss Abfordern von Gegenleistung hinaus muss angestrebt werden, die Fähigkeiten und das individuelle Potenzial des Einzelnen realitätsgerecht zu erkennen, zu aktivieren und durch Weiterbildung zu fördern. Kreative Begabungen müssen erkannt und unterstützt werden.

Ebenso wichtig wie die Aktivierung ist es, der Gefahr der Isolierung und des Verlusts von Zukunftshoffnung als Folge der Armut zu begegnen und das Vertrauen in die eigenen Kräfte zu stärken.

Dies gilt genau so für Arbeits- und Ausbildungseinsätze im 2. Arbeitsmarkt wie für Schritte zum 1. Arbeitsmarkt hin. Ohne die Förderung des Potentials und der Kompetenzen der betroffenen Menschen verkommt der 2. Arbeitsmarkt, insbesondere die Arbeiten in den Sozialfirmen, zu reiner Zwangsarbeit.

---

Marcel Paolino, Leiter berufliche Integration, IV, BSV.  
E-Mail: marcel.paolino@bsv.admin.ch

## Sozialfirmen für Menschen mit Behinderungen?

Die Schaffung von Sozialfirmen wird im Rahmen der Diskussion um die Revisionen der Invalidenversicherung vorgeschlagen, um damit Stellen zu schaffen, die im 1. Arbeitsmarkt nicht (mehr) angeboten würden. Im vorliegenden Artikel wird aufgezeigt, inwieweit aus Sicht der Invalidenversicherung Sozialfirmen ein Thema sein könnten und ob, beziehungsweise wie diese sich von bestehenden Institutionen (geschützten Werkstätten) unterscheiden.



**Rainer Hartmann**  
Bundesamt für Sozialversicherungen

### Ausgangslage

Seit einigen Jahren, insbesondere seit der 4. und 5. IV-Revision mit ihrem Fokus auf der verstärkten Eingliederung, wird die Schaffung von Sozialfirmen propagiert, weil es im 1. Arbeitsmarkt die notwendigen (Nischen-) Arbeitsplätze für die betroffenen Personen nicht mehr gebe.

Das Geschäftsfeld Invalidenversicherung (GF IV) des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) hat sich seit 2008 mit dem Thema «Sozialfirmen» befasst und unterstützt zurzeit ein Projekt als Pilotversuch nach Art. 68<sup>quater</sup> IVG (siehe Kasten).

Mit der IV-Revision 6a sollen nun verstärkt auch Versicherte mit bereits laufenden Renten in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden. In der Vernehmlassung und der parlamentarischen Behandlung dieser Revision wurde wiederum die Frage aufgeworfen, ob es die benötigten

Arbeitsplätze in der Wirtschaft gebe. Im Auftrag der ständerätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-S), die sich mit der Forderung nach der Schaffung von Sozialfirmen befasste, hatte das BSV im Mai 2010 hierzu Stellung bezogen und einen Bericht verfasst.

Der vorliegende Artikel gibt die Überlegungen des BSV und den aktuellen Stand aus Sicht der Invalidenversicherung wieder.

### Fragestellungen

Für die Invalidenversicherung stellen sich insbesondere die folgenden Fragen:

- Worin unterscheiden sich Sozialfirmen von bestehenden Institutionen (geschützten Werkstätten)?
- Welche Berührungspunkte kann die Invalidenversicherung zu Sozialfirmen haben?

### Pilotversuch Öko-Reinigungsservice, Zürich

Das Projekt bezweckt die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen (IV-RentnerInnen) im, resp. nahe am 1. Arbeitsmarkt in einer Sozialfirma.

Mit der Sozialfirma soll auch erprobt werden, in welchem Ausmass Rentenreduktionen und dadurch Einsparungen in der IV möglich sind (dieser Teil des Projekts läuft als Pilotversuch nach Art. 68<sup>quater</sup> IVG).

Personen mit und ohne Behinderung arbeiten jeweils in Tandems zusammen, was gemäss den bisherigen Erfahrungen als positiv erlebt wird: förderlich für gegenseitiges Verständnis und Wertschätzung, wie auch leistungsfördernd.

Eine erste Mitarbeiterin konnte dank der Anstellung in der Firma ihre Rente reduzieren, weitere Personen konnten ihren Lohn (Leistungslohn auf Basis Gesamtarbeitsvertrag Reinigung) steigern. Dies infolge der Erweiterung der Fachkompetenz (grössere Einsatzmöglichkeiten) und/oder einer Steigerung des Arbeitstempos resp. Erhöhung des Arbeitspensums.

- Wie sind die an internationalen Definitionen angelehnten Kriterien der Arbeitsgemeinschaft Schweizer Sozialfirmen (ASSOF<sup>1</sup>) aus Sicht der Invalidenversicherung zu würdigen?

Bevor diese Fragen beantwortet werden, soll kurz auf die Merkmale von Sozialfirmen eingegangen werden sowie darauf, wie diese im Verhältnis zur Invalidenversicherung zu sehen sind.

## Grundmerkmale von Sozialfirmen und Verhältnis zur IV

Sozialfirmen sollen im Wesentlichen dazu dienen, **Stellen zu schaffen** für Menschen, die aufgrund ihres Profils (berufliche Fähigkeiten, Leistungsfähigkeit, Persönlichkeit usw.) nicht mehr den infolge Technologisierung, Wettbewerbsdruck und Globalisierung gestiegenen Anforderungen des heutigen Arbeitsmarktes genügen. Auch in der IV hat es überproportional viele Versicherte mit tiefem Ausbildungsniveau. Hinzu kommt, dass es immer mehr junge Versicherte gibt, die insbesondere aus psychischen Gründen den Einstieg, respektive Verbleib im Arbeitsmarkt nicht geschafft haben. Für beide Gruppen könnte eine Tätigkeit in einem angepassten Umfeld und mit der notwendigen Betreuung eine Integration in die Arbeitswelt erst ermöglichen.

Für Sozialfirmen ergeben sich durch die Beschäftigung von teilleistungsfähigen Mitarbeitenden Mehraufwände (aufwändigere Betreuung durch Vorgesetzte und/oder Coachs, höhere Fixkosten durch die Aufteilung der Arbeit auf mehr Mitarbeitende, allenfalls zusätzlicher Aufwand im Bereich Qualitätssicherung). Diese Aufwände können nicht durch den Erlös gedeckt werden, zumal es zu berücksichtigen gilt, dass Sozialfirmen ihre Arbeit in der Regel zu tiefen Preisen anbieten müssen, z.B. wenn sie Arbeiten anbieten, die sonst nicht in der Schweiz gemacht würden. Sozialfirmen sind somit auf **Subventionen** angewiesen.

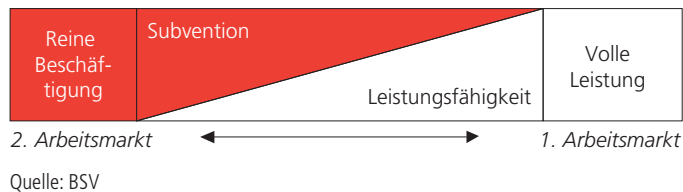
Je nach Leistungsfähigkeit der MitarbeiterInnen dürfte die Höhe der Subvention tendenziell höher oder tiefer ausfallen. Der Übergang von reiner Beschäftigung (ohne eigentliche Wertschöpfung, vollständig subventioniert) bis zum 1. Arbeitsmarkt ist dabei fließend (siehe Grafik **G1**). Sozialfirmen wären dabei im mittleren Bereich anzusiedeln.

Die Arbeitsgemeinschaft Schweizer Sozialfirmen (ASSOF<sup>2</sup>) hat **Kriterien** für Sozialfirmen definiert. Folgende sind für die IV relevant:

- Mindestens 50 Prozent der Ausgaben werden (nach der Aufbauphase) selber erwirtschaftet.
- Mindestens 30 Prozent der Belegschaft sind Personen mit Behinderungen oder Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt, die eng mit ihren nicht beeinträchtigten Kollegen und Kolleginnen zusammenarbeiten.

## Der Übergang von reiner Beschäftigung bis zum ersten Arbeitsmarkt ist fließend

G1



- Jede/jeder Arbeitnehmende hat einen unbefristeten Arbeitsvertrag und erhält in der Regel einen Lohn nach orts- und branchenüblichen Ansätzen.

## Sozialfirmen im Vergleich mit bestehenden Institutionen

Im Bereich der Beschäftigung von behinderten Menschen wird unter einer Tätigkeit im subventionierten Arbeitsmarkt in der Regel eine Arbeit in einer «geschützten Werkstätte» verstanden. Institutionen, die solche Plätze anbieten, unterliegen ebenfalls Anforderungen an eine möglichst hohe Eigenwirtschaftlichkeit. Sie bieten oftmals Tätigkeiten an, die gleich wie Sozialfirmen gemäss dem Argumentarium der ASSO<sup>3</sup> «auf Bereiche setzen, die für andere Betriebe nicht (mehr) rentabel sind». Es gibt (Abteilungen von) Behinderteninstitutionen, die den Eigenwirtschaftlichkeitskriterien von 50 Prozent durchaus entsprechen.

In diesem Sinne ist eine Unterscheidung zwischen bestehenden Institutionen und «neuen» Sozialfirmen schwer zu machen – und es wird somit verständlich, dass sich einzelne Institutionen heute auch als Sozialfirmen bezeichnen.

Im Übrigen ist die Grenze von 50 Prozent Eigenwirtschaftlichkeit willkürlich gesetzt und damit – wie weiter oben bereits diskutiert – nicht geeignet, Sozialfirmen vom «2. Arbeitsmarkt» klar abzugrenzen. Die Anforderung an die Eigenwirtschaftlichkeit und damit einhergehend der Bedarf an Subventionen ist in Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit beziehungsweise der Behinderung, von der Belegschaft festzulegen.

1 [www.assof.ch](http://www.assof.ch)

2 [www.assof.ch/pages/die-sozialfirma/das-konzept.php](http://www.assof.ch/pages/die-sozialfirma/das-konzept.php)

3 [www.assof.ch/media/Verein/100117\\_Argumentarium\\_v1.pdf](http://www.assof.ch/media/Verein/100117_Argumentarium_v1.pdf)

## Schnittstelle Versicherung (Bund) – Kanton

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurden 2008 die Aufgaben im Bereich der Integration von Menschen mit Behinderungen neu aufgeteilt:

Die Invalidenversicherung ist zuständig für die berufliche Eingliederung von Versicherten. In diesem Sinn kann sie Eingliederungsmassnahmen (Integrationsmassnahmen, berufliche Massnahmen) innerhalb einer Sozialfirma unterstützen.

Für die Finanzierung von dauerhaften Beschäftigungsplätzen sind dagegen ausschliesslich die Kantone zuständig (Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen, IFEG<sup>4</sup>). Sozialfirmen entsprechen rechtlich gesehen solchen Institutionen, wenn sie aufgrund der Beschäftigung von invaliden Personen subventioniert werden möchten.

Allerdings besteht auch nur dann ein Anspruch auf einen Beschäftigungsplatz, wenn eine Invalidität ausgewiesen ist, d.h. es haben in der Regel nur Menschen mit einer IV-Rente Anspruch auf einen subventionierten Arbeitsplatz. Hier zeigt sich eine mögliche Schwierigkeit: Wenn eine versicherte Person nur dank der Anstellung in einer Sozialfirma ein Erwerbseinkommen erzielen könnte, das so hoch wäre, dass sie dadurch ihren Rentenanspruch verlieren würde, so könnten die Mehrkosten für diesen Arbeitsplatz weder von der IV (nur für die Zeit der Eingliederungsmassnahmen zuständig), noch vom Kanton (keine Invalidität mehr vorhanden) übernommen werden. Dieser Punkt wird noch weiter zu klären sein.

## Menschen mit und ohne Behinderung arbeiten zusammen

Die Eingliederungsbemühungen der Invalidenversicherung sind prioritär auf den ersten Arbeitsmarkt fokussiert. Wenn eine Eingliederung gelingt, ist eine Zusammenarbeit von Menschen mit und ohne Behinderung gegeben. Damit wird gleichzeitig das Ziel der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung im Sinne des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)<sup>5</sup> am besten erreicht.

In den heutigen Werkstätten sind auf Mitarbeiterstufe meist ausschliesslich Menschen mit Behinderungen tätig. Eine verstärkte Zusammenarbeit von Menschen mit und ohne Behinderungen könnte im subventionierten Bereich tatsächlich eine Innovation darstellen, von der alle profitieren könnten.

Zu diesem Kriterium der ASSOF ist noch zu bemerken, dass zwar ein Minimum von mindestens 30 Prozent Menschen mit Behinderungen oder Benachteiligungen definiert wird und eine enge Zusammenarbeit mit nicht-beeinträchtigten Kolleginnen und Kollegen postuliert wird. Es wird aber keine Anforderung an einen Minimalanteil an gesunden Mitarbeitenden definiert, womit dieses Kriterium etwas unklar bleibt.

## Mitarbeitende sollen einen branchenüblichen Lohn erhalten (Lohnmodell)

Gemäss dem dritten hier zu diskutierenden Kriterium der ASSOF soll in einer Sozialfirma allen Mitarbeitenden in der Regel ein orts- und branchenüblicher Lohn ausgerichtet werden. Dieser Lohn soll im Grundsatz unabhängig von der effektiven Beeinträchtigung sein. Das Erhalten eines vollen Lohnes soll die Gleichberechtigung der teilleistungsfähigen Mitarbeitenden stärken und auch ihre Motivation fördern (eine Stelle mit «echtem» Einkommen zu haben). Ebenso soll der Lohn im Grundsatz existenzsichernd sein. Der ausbezahlte Lohn würde sich somit aus einem Leistungslohnanteil und einer Subvention zusammensetzen.

Dieses Lohnmodell weist jedoch erhebliche Nachteile auf. Aus motivationspsychologischer Sicht steht erstens dem Vorteil der «Vollwertigkeit als Arbeitnehmer» der gewichtige Nachteil gegenüber, dass es sich innerhalb der Sozialfirma nicht mehr lohnen würde, mehr zu leisten. Zweitens dürfte der Lohn eine realistische Sicht auf die eigene Leistungsfähigkeit erschweren, was für eine allfällige spätere Eingliederung in den 1. Arbeitsmarkt nicht förderlich sein könnte. Drittens stellen sich sozialversicherungsrechtliche Probleme: Der subventionierte Lohnanteil (die Differenz zwischen ausbezahltem Lohn und Leistungslohn) entspräche ja nicht einem effektiven Erwerbseinkommen, sondern z.B. einem Ersatz für Rentenzahlung oder andere Leistungen. Dieser Lohnanteil müsste somit sozialversicherungsrechtlich anders behandelt werden.<sup>6</sup> Viertens dürfte auch ein orts- und branchenüblicher Lohn in sehr vielen Fällen nicht ohne ergänzende Leistungen auskommen, resp. nicht existenzsichernd sein (insbesondere, wenn Mitarbeitende nur Teilzeit arbeiten, oder wenn ihr Rentenanspruch höher als der ausbezahlte Lohn ist).

Aus der Logik der Sozialversicherungen sollten auch in Sozialfirmen Leistungslöhne bezahlt werden. Die Sozialversicherungen – und allenfalls die Sozialhilfe –

4 SR 831.26 / Definition nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a: «Werkstätten, die dauernd intern oder an dezentral ausgelagerten Arbeitsplätzen invalide Personen beschäftigen, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können.»

5 SR 151.3

6 Andernfalls wäre beispielsweise im Fall einer späteren Arbeitslosigkeit unklar, welcher Anspruch auf Arbeitslosentaggeld und/oder IV-Rente bestünde.

ergänzen diesen Lohn gemäss Anspruch und Bedarf mit den notwendigen Zusatzleistungen. Das schweizerische System der sozialen Sicherung ist für den Umgang mit Teileinkommen bestens eingerichtet.<sup>7</sup>

Noch zu verbessern ist die Anreizfrage in der Invalidenversicherung: Wenn (auch dank einer Anstellung in einer Sozialfirma) eine Steigerung des Erwerbseinkommens möglich ist, sollte sich das im Portemonnaie der versicherten Person positiv auswirken. Aufgrund der bestehenden Schwelleneffekte (Rentenstufen) stehen einer Arbeitsaufnahme heute oft starke Negativanreize entgegen. Mit der Einführung eines stufenlosen Rentensystems (IV-Revision 6b) sollen diese eliminiert werden.

## Fazit

Es zeigt sich, dass sich Sozialfirmen nicht klar von bisherigen Institutionen im Bereich der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen abgrenzen lassen.

Ein innovativer Aspekt des Konzepts Sozialfirmen könnte die Forderung nach verstärkter Zusammenarbeit von Menschen mit und ohne Behinderungen darstellen.

Die Forderung nach orts- und branchenüblichem Lohn, unabhängig von der effektiven Leistungsfähigkeit, ist aus Sicht der Invalidenversicherung nicht zu unterstützen.

Es besteht weiterer Klärungsbedarf hinsichtlich des Konzepts Sozialfirmen. Dabei sollen einerseits die in diesem Artikel angesprochenen Fragestellungen der IV, resp. von Menschen mit Behinderungen, geklärt werden. Andererseits ist es zentral, das Konzept im Gesamtkontext der sozialen Sicherung zu analysieren.<sup>8</sup> Zu berücksichtigen ist hier insbesondere die Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung.<sup>9</sup>

---

Rainer Hartmann, lic.phil., Projektleiter, Bereich Berufliche Integration, Geschäftsfeld IV, BSV.  
E-Mail: rainer.hartmann@bsv.admin.ch

---

7 Die Forderung nach orts- und branchenüblichen Löhnen ist wohl auf die «Herkunft» der Sozialfirmen zurückzuführen: Länder wie Deutschland und Italien sind jedoch bezüglich Arbeitsmarkt und Sozialstaat anders strukturiert als die Schweiz.

8 Eine entsprechende Arbeitsgruppe des BSV wurde bereits gebildet.

9 Bericht des Bundesrates vom 31. März 2010), wo die Schaffung von Sozialfirmen zur Integration von arbeitsfähigen Langzeitarbeitslosen empfohlen wird. (Siehe [www.bsv.admin.ch/themen/gesellschaft/00074/01973](http://www.bsv.admin.ch/themen/gesellschaft/00074/01973))

## Hotel Dom St.Gallen – Wollen wir einen Raum bieten, in dem man auch scheitern darf?

**Der Verein Förderraum betreibt seit 13 Jahren das Hotel Dom in St.Gallen – gemäss Prospekt ein Haus mit persönlichem Charakter. Mit seinem Betriebs- und Integrationskonzept setzt es eigene Akzente und wird oft als Beispiel einer erfolgreichen Sozialfirma genannt. CHSS besuchte die Geschäftsführerin des Vereins, Alma Mähr, und wollte den Betrieb genauer kennen lernen.**

### Interview mit Alma Mähr

Geschäftsführerin Verein Förderraum St.Gallen

*CHSS: Frau Mähr, beschreiben Sie bitte das Hotel Dom.*

Alma Mähr: Das Hotel Dom sind zuallererst die Mitarbeitenden im Hotel. Sie machen das Hotel aus und prägen es, sowohl mit als auch ohne Behinderung.

Vor 13 Jahren hatte der Förderraum die Idee, dass Menschen mit Behinderungen ein Hotel betreiben. Dies mit dem Ziel, arbeitsmarktnahe Bedingungen zu schaffen und die Eingliederung in den 1. Arbeitsmarkt zu fördern. Das war damals eine Pioniertat in der Schweiz, es gab noch keine vergleichbaren Projekte. Der Projektstart war harzig, die nötigen Bewilligungen wurden erst nach hartnäckigem Dranbleiben und Nachfassen erteilt. Es erforderte viel Arbeit und Aufwand, vor allem durch den Präsidenten des Vorstandes, Erich Kirtz, der heute noch Präsident des Förderraums ist.

Das Gebäude liegt in der St.Galler Altstadt in der Nähe des Klostersviertels. Es konnte gepachtet werden und wurde zunächst als Garni Hotel geführt. Im Erdgeschoss des Gebäudes befanden sich ein Buchantiquariat und ein Velohändler.

Vor sechs Jahren konnte das Haus gekauft werden und es folgten ein erster Umbau und eine Erweiterung. Im Erdgeschoss wurde ein Restaurant eingebaut. Das Hotel Dom bietet jetzt im gesamten Hotel- und Gastronomiebereich Arbeitsplätze, Plätze für Abklärungen und für berufliche Massnahmen der IV an. Es können reguläre Berufsausbildungen in den Bereichen Kaufmann/frau, Hotelfachmann/frau, Koch/Köchin und Restaurationsfachmann/frau absolviert werden. Letztes Jahr wurden sämtliche Gästezimmer auf den neuesten Stand gebracht.

Das Konzept beruht auf der Idee, dass in jedem Arbeitsbereich Menschen mit Behinderung arbeiten und Fachleute aus der Hotellerie und der Agogik sie anleiten und begleiten. Die Arbeit soll selbstständig erledigt werden, die Begleitung soll Sicherheit geben. Das Konzept ist in den Grundzügen heute noch dasselbe wie vor 13 Jahren; Anpassungen wurden nur in Details vorgenommen.

*CHSS: Was unterscheidet das Hotel Dom von anderen Hotels?*

Alma Mähr: Es bestehen schon Unterschiede. Im ersten Kontakt fällt einem Gast vermutlich die grosse Anzahl an Angestellten auf, die sich im Hotel bewegen. Das Konzept ist sehr personalintensiv. Grund dafür ist hauptsächlich der grössere Zeitbedarf für die Erledigung der anstehenden Aufgaben durch die Menschen mit Behinderung. Als Beispiel kann ich die Arbeit auf der Etage erwähnen. Der Zeitaufwand für die Zimmerreinigung und Schlusskontrolle ist etwa drei Mal höher, als dies in einem «normalen» Hotel der Fall wäre. Zusätzlich kommen noch die Fachmitarbeitenden für die Betreuung dazu, welche den Eindruck, dass hier sehr viele Leute arbeiten, verstärken.

Ein zweiter Unterschied findet sich im Restaurantkonzept. Das Angebot besteht aus einem kalten und einem warmen Buffet zur Selbstbedienung und einem Tagesmenü. Bei der Garderobe hat es eine zentrale Kasse zum Zahlen. Das Buffet ist sehr reichhaltig, aber der Hauptgrund dafür ist, dass die Mitarbeitenden in Service und Küche nicht in Stress geraten. Die Arbeitsabläufe sind planbar, das Servicepersonal muss Bestellungen nicht à la carte aufnehmen und muss nicht vor den Kunden mit Geld umgehen. Das Ziel dabei ist es, Stresssituationen zu vermeiden.

*CHSS: Wer arbeitet im Hotel Dom?*

Alma Mähr: Wir haben Menschen mit Behinderung und Fachleute aus Hotellerie und Gastronomie mit Zusatzausbildungen in Sozialpädagogik oder Agogik. Die Menschen mit Behinderung absolvieren in einem der erwähnten Bereiche ihre Ausbildung, oder sie haben eine ganze IV-Rente und einen geschützten Arbeitsplatz. Wir stehen aber, wie an anderen Orten auch, vor der Situation, dass der Anteil an Menschen mit psychischer Behinderung und Doppeldiagnosen zugenommen hat. Das erhöht die Anforderungen an das Betreuungspersonal. Die Art der Behinderung und deren Komplexität sind ausschlaggebend dafür, wie und wo jemand eingesetzt werden

kann. Je näher und intensiver der Kontakt mit den Gästen ist, desto grösser sind die Anforderungen an die Belastbarkeit. Die Dienstleistungen müssen auf der einen Seite schnell und direkt erbracht werden. Das bestellte Getränk kann nicht in einer Stunde gebracht werden, oder das Zimmer nicht erst morgen gereinigt werden. Auf der anderen Seite erhalten die Mitarbeitenden hier das direkte Feedback von den Kunden. Der geschützte Rahmen trifft hier direkt auf die Öffentlichkeit. Die Mitarbeitenden im Hotel Dom zeichnen sich durch ihre Freude an der Arbeit und an den Aufgaben aus. Häufig erleben sich die Mitarbeitenden in ihrem Alltag als Bittsteller bei Vormundschaft oder IV, hier in der Arbeit erfahren sie für ihre Leistung Anerkennung und Wertschätzung.

*CHSS: Wie gestalten Sie die Betreuung?*

Alma Mähr: Wir begleiten rund 45 Mitarbeitende mit Behinderung – davon 15 Auszubildende – bei der täglichen Arbeit und stehen als Ansprech- und Bezugspersonen zur Verfügung. Wir besprechen während der täglichen Arbeit die Leistungserbringung und Fragen zu Kommunikation und Verhalten. Im Weiteren bieten wir interne Ausbildungen an. Dabei geht es um andere Themen wie «Sozialkompetenz, Zusammenarbeit, Alltagsbewältigung, Sport», etc.

Die Betreuer führen in hoher Kadenz Standortgespräche, pflegen den Kontakt mit Therapeuten, Beiständen und weiteren Personen. Auch die Wohnsituation kann ein Thema sein. Die Mitarbeitenden mit Behinderung werden eng begleitet und geführt.

*CHSS: Wo liegen die Herausforderungen für das Hotel Dom?*

Alma Mähr: Mit der zunehmenden Anzahl von Menschen mit psychischer Behinderung oder auch Doppeldiagnosen ist das Problem der Absenzen gestiegen. Mitarbeitende mit psychischer Behinderung sind oft fachlich gut qualifiziert, sind jedoch in ihrer Stabilität eher unberechenbar. Ein Beispiel war der gleichzeitige Ausfall von zwei Mitarbeitenden – in einem Fall zwei Monate – an der Rezeption, der das Team vor einige Herausforderungen stellte. Sobald jemand ausfällt, ist der Druck auf die anderen erhöht. Das führt zu einer Art Spirale des Drucks, die zu einer Überforderung der übrigen Mitarbeitenden führen kann. Damit der Service am Kunden sicher gestellt ist, benötigt es im Hintergrund eine Auffangorganisation, welche wiederum Einfluss auf die Personalintensität hat.

Eine weitere Herausforderung ergibt sich bei uns, wie in anderen Betrieben auch, bei langjährigen Mitarbeitenden. Teilweise sind diese seit Beginn dabei. Die Mitarbeitenden sind älter geworden und ein gewisser Rückgang der Belastbarkeit macht sich bemerkbar. Die Fragen des Umgangs mit älteren Menschen mit Behinderung stellt sich im Übrigen auch im Bereich Wohnen, und zwar

nicht nur bei uns. Wir haben noch keine konkreten Antworten auf diese Herausforderungen, setzen uns aber zurzeit intensiv mit diesen Fragen auseinander. Im Arbeitsbereich suchen wir interne Lösungen oder geeignete Anschlussmöglichkeiten, die den Fähigkeiten und Möglichkeiten der betroffenen Person entsprechen.

Ganz allgemein formuliert lässt sich sagen, dass der Spagat zwischen Entschleunigung und Stressreduktion auf der einen Seite und Druck und Stress durch die Erbringung der kundenorientierten Dienstleistung immer grösser wird und schwerer zu bewältigen ist.

*CHSS: Wie rekrutiert das Hotel Dom seine Mitarbeitenden?*

Alma Mähr: Die Rekrutierung zeigt sich zunehmend schwieriger. Es ist eine Veränderung festzustellen. Bis vor kurzer Zeit waren wir in der angenehmen Situation, dass wir uns nicht aktiv um neue Mitarbeitende bemühen mussten. Zurzeit schreiben wir die Stellen nicht aus, aber wir verstärken den Kontakt in den Netzwerken, in denen wir aktiv sind.

Die Anforderungen steigen, sowohl in fachlicher wie auch in persönlicher Hinsicht. Früher konnten Personen für ein Stellenprofil gesucht bzw. angestellt werden, heute ist es eher umgekehrt. Das Stellenprofil muss dem Profil der Person angepasst werden, wir müssen mit dem Profil des Mitarbeitenden umgehen. Die Behinderung bestimmt den Einsatz. Oberste Maxime ist die optimale Erbringung der Dienstleistungen für die Kunden und gleichzeitig die bestmögliche Betreuung und Förderung der Mitarbeitenden mit Behinderung – ein Balanceakt, der von allen Betreuerinnen viel Flexibilität verlangt.

Im Bereich der Ausbildung sind darüber hinaus die schulischen Anforderungen gestiegen, was die Rekrutierung zusätzlich erschwert.

Der Wunschkandidat als Mitarbeitender für das Hotel Dom ist derjenige, der Freude an der Arbeit hat, der gerne direkten Kundenkontakt hat, diese Anerkennung schätzt und auch mit konstruktiver Kritik umgehen kann.

*Wie hat sich das Hotel Dom seit seiner Entstehung entwickelt?*

Alma Mähr: Zu Beginn wurde dem Projekt mit einer gewissen Skepsis begegnet, mit der Zeit wichen die Vorbehalte einem grossen Goodwill. Dies vor allem deshalb, weil wir beweisen konnten, dass es funktioniert. Jetzt erfahren wir viel Bereitschaft zur Unterstützung. Wir sind natürlich weiter am Kämpfen um die Finanzierung, wie alle anderen auch. Da das Hotel Dom sehr wirtschaftsnahe Arbeitsplätze anbietet, wird ihm vonseiten der IV oder vom Amt für Soziales mit Wohlwollen begegnet. Die Kunden- und Marktorientierung ist zentral im Konzept. Wir wachsen organisch, vom Garni Hotel, über das Restaurant, letztes Jahr die Übernahme des Cafés bei der Stiftsbibliothek und jetzt das Catering für die St.Galler Regierung. Das geschieht alles vor allem wegen



der Kundenorientierung, die alle Mitarbeitenden durchdringt. Das Hotel Dom ist das Aushängeschild des Vereins Förderraum, der noch andere Angebote für insgesamt 130 Menschen mit einer Behinderung im Arbeits-, Ausbildungs- und Wohnbereich hat. Das Hotel Dom wird in der Öffentlichkeit wahrgenommen, man kann dort essen, man kann es erleben.

*CHSS: Welches sind die Leitgedanken, die Werthaltungen, welche die Arbeit im Dom prägen?*

Alma Mähr: Das Hotel Dom ist ein besonderer Arbeitsplatz. Das Spannungsfeld zwischen agogischer Aufgabe und wirtschaftlicher Leistungserbringung im direkten Kundenkontakt macht den besonderen Reiz aus.

Wir sind ein marktorientiertes Unternehmen und müssen qualitativ hochstehende Dienstleistungen erbringen. Wir betrachten das Hotel immer aus der Perspektive des Gastes. Ein schönes Beispiel, dass dies gelingt, ist ein Eintrag eines regelmässigen Gastes im Gästebuch, der schreibt: «Wenn mich Herr X beim Frühstück fragt, wie es mir geht und ob ich gut geschlafen habe, dann interessiert es ihn auch wirklich!» Diese Authentizität der Mitarbeitenden, die wahrgenommen wird, zeichnet das Hotel Dom speziell aus.

Die Hotellerie und die Gastronomie sind schwierige Felder und eine grosse Herausforderung. Unsere Mitarbeitenden zeichnen sich durch ein ausgeprägtes kundenorientiertes Verhalten aus. Sie verfügen über eine natürliche Gastfreundschaft. Diese Haltung macht einen Grossteil des Erfolges aus.

Die Tatsache, dass Menschen mit Behinderung im Dom arbeiten, wird aber in der Werbung für das Hotel nicht besonders herausgestrichen. Ein Gast wünscht primär ein schönes, sauberes Zimmer, gutes Essen und eine freundliche Bedienung. Erfährt ein Gast nach seinem Aufenthalt, dass im Hotel Dom Menschen mit Behinderung arbeiten, kann dies ein zusätzlicher Bonus sein. Aber in erster Linie muss die Dienstleistung gut erbracht werden. Wir wollen uns durch die Leistung beweisen. Damit man mich richtig versteht: Wir verstecken nicht, nach welchem Konzept das Hotel Dom geführt wird und dass es etwas anders ist als andere Hotels, aber die Mitarbeitenden mit Behinderung sind kein «Label» für das Hotel. Die Integration der Mitarbeitenden mit Behinderung ist gelebter Alltag, ist zur Selbstverständlichkeit geworden. Es ist durch das Gesamtkonzept unverwechselbar. Alleine die Tatsache, dass wir ein Hotel mit Behinderten führen, würde über die Jahre nicht ausreichen, auf dem Markt zu bestehen.

*CHSS: Das Hotel Dom wird oft als Sozialfirma bezeichnet. Stimmt das?*

Alma Mähr: Nein. Das Hotel Dom ist keine Sozialfirma gemäss den Merkmalen. Ich weiss auch nicht, weshalb wir oft als Sozialfirma bezeichnet werden. Es könnte

damit zusammenhängen, dass der Begriff Sozialfirma immer noch unklar definiert und schwer abgrenzbar ist. Wir erhalten Subventionen für den Betrieb und Tagesstarife für die Auszubildenden. Auch wenn wir gewisse Kriterien wie «30 Prozent der Mitarbeitenden mit Behinderung» und «50 Prozent der Ausgaben durch Eigenleistung erwirtschaften» erfüllen, verstehen wir uns nicht als Sozialfirma.

Vielleicht beeinflusst die konsequent kundenorientierte Ausrichtung und grosse Marktnähe unseres Konzeptes die Sicht auf das Hotel Dom, und es wird deshalb oft als Sozialfirma bezeichnet. Wenn man es betrachtet, wie es historisch entstanden ist und es auch deklariert ist, dann sind wir als eine geschützte Werkstätte deklariert.

## Verein Förderraum St.Gallen

Der Verein Förderraum besteht in St.Gallen seit 1990 und ist Träger eines innovativen Netzwerks unterschiedlicher Wohn-, Ausbildungs- und Arbeitsangebote für Menschen mit Behinderung. Er bietet individuell abgestimmte und bedarfsgerechte Angebote und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung. Er stellt begleitete und betreute Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten in einem kundennahen und unternehmerisch orientierten Umfeld zur Verfügung.

*CHSS: Wie wird die Zielsetzung der Eingliederung der Mitarbeitenden in den ersten Arbeitsmarkt umgesetzt?*

Alma Mähr: Eingliederung der Menschen mit Behinderung ist seit dem Beginn des Hotels ein erklärtes Ziel. Dabei meinen wir Eingliederung im sozialen wie im beruflichen Bereich. Als Ausbildungsinstitution bilden wir junge Menschen mit Behinderung aus mit dem Ziel ihnen die sozialen, methodischen und fachlichen Kompetenzen mit auf den Weg zu geben, damit sie selbstständig ihr weiteres Leben gestalten können. Die Ausbildung kann nicht die Behinderung wegnehmen, sondern die bestehenden Fähigkeiten fördern. Im Rahmen der Ausbildung achten wir darauf, dass die Auszubildenden wenn möglich ein Praktikum in einem anderen Betrieb absolvieren können. Diese Praktika werden durch unsere Agogen begleitet. In diesen Praktika geht es darum, dass der geschützte Rahmen verlassen wird und Erfahrungen in andern Betrieben gemacht werden können.

Es ist eine Realität, dass die Eingliederung in den 1. Arbeitsmarkt sehr schwierig ist. Die erfahrene Entschleu-

nigung und der geschützte Rahmen sind nicht vergleichbar mit der Arbeitswelt in anderen Hotel- und Gastrobetrieben. Es ist ein hartes Arbeitsumfeld. Wir wissen, dass zum Beispiel die Belastung im Etagendienst in der freien Wirtschaft enorm hoch ist. In unseren Bemühungen der Unterstützung der beruflichen Eingliederung begleiten wir die Stellensuchenden und diskutieren gemeinsame Lösungen mit möglichen Arbeitgebenden in der Arbeitsplatzgestaltung. Es braucht die Bereitschaft des zukünftigen Arbeitgebenden, gewisse Anpassungen vorzunehmen und eine Offenheit, sich auf einen Arbeitnehmenden mit Behinderung einzulassen. Das gelingt nicht immer. Wir müssen diese Grenzen erkennen und akzeptieren.

Im Rahmen der Renovation des Hotels im vergangenen Jahr haben wir für alle Mitarbeitenden befristete Stellen oder Praktika in andern Hotels und Betrieben in der Ostschweiz gesucht und gefunden. Dabei hat sich ein Lehrling so gut entwickelt, dass er nach der Lehre in diesem Hotel eine Festanstellung im 1. Arbeitsmarkt erhalten hat.

Manchmal ist ein direkter Einstieg in den 1. Arbeitsmarkt nach der Ausbildung aus verschiedenen Gründen nicht möglich oder noch zu früh. Das Angebot von unserer Seite zur weiteren Förderung wäre vorhanden, die Begleitung und das Job Coaching auch, aber die Finanzierung ist nicht mehr gewährleistet. Dann entsteht ein Loch in der Finanzierung, das wir als schwierig erleben. Hier besteht aus unserer Sicht ein Bedarf, darüber nachzudenken.

*CHSS: Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den IV-Stellen?*

Alma Mähr: Die Zusammenarbeit mit der IV bezieht sich hauptsächlich auf die Begleitung durch die IV-Berufsberatung während der Ausbildungen. Wir machen

durchaus positive Erfahrungen. Die Kontaktpflege und den Austausch unter allen Beteiligten erachte ich als zentral. Man muss immer miteinander im Dialog stehen. Die Bedingungen haben sich für alle verändert, der Druck und der Aufwand in der Zusammenarbeit sind gestiegen – auch auf die IV-Mitarbeitenden. Es ist eine Tatsache, dass sich die Praxis der IV geändert hat im Bereich der beruflichen Massnahmen. Eine Verfügung wird nicht mehr über die ganze Ausbildungszeit gesprochen. Das ist keine einfache Situation, mit der wir umzugehen haben und die zudem mehr administrativen Aufwand erfordert.

*CHSS: Welches sind Erfolgskriterien für die Eingliederung?*

Alma Mähr: Erfolgsfaktoren für die Eingliederung sind aus meiner Sicht eine gewisse Stabilität in der Leistung der KlientInnen, deren Begleitung während der Einarbeitung, lieber darüber hinaus, sowie die Offenheit und Bereitschaft der Arbeitgebenden, sich auf neue oder andere Lösungen einzulassen.

---

Interview: Bruno Schnellmann, Produktverantwortlicher  
Früherfassung und Frühintervention, Bereich Berufliche Integration, Geschäftsfeld IV, BSV.  
E-Mail: [bruno.schnellmann@bsv.admin.ch](mailto:bruno.schnellmann@bsv.admin.ch)

## Sozialfirmen und Wiedereingliederung von Sozialhilfebeziehenden

In einer früheren Ausgabe der CHSS<sup>1</sup> sind wir bereits einmal auf Sozialfirmen und insbesondere die Rolle, die sie im Kampf gegen die Armut spielen können, eingegangen. Im vorliegenden Artikel möchten wir die Fragestellung in Bezug auf den Beitrag dieser Unternehmen bei der Wiedereingliederung von Sozialhilfebeziehenden erweitern. Wir stützen uns dabei in erster Linie auf Erfahrungen aus der Genfer Sozialfirma Réalise.<sup>2</sup>



Christophe Dunand  
Réalise, Genf

### Ein einziges nationales Modell?

Die ersten «Sozialfirmen» entstanden in den 80er-Jahren und richteten sich an Sozialhilfebeziehende (Réalise und L'Orangerie in Genf) und an die zunehmende Zahl von Personen mit psychischer Behinderung (Trajets). Während in der Schweiz noch ziemlicher Klärungsbedarf rund um die verschiedenen Konzepte (Sozialunternehmen, Integrationsfirma, Sozialfirma) besteht, hat sich in Europa weitgehend das Konzept der ESIE «En-

treprises sociales d'insertion par l'économique» (in etwa Sozialfirmen für die Wiedereingliederung durch wirtschaftliche Aktivitäten) durchgesetzt. Dieser Begriff stammt aus dem PERS-Forschungsprogramm (Performance of social enterprises in the field of work integration) des europäischen Netzwerkes EMES (Emergence of social enterprises). Das gemeinsame Ziel der im EMES zusammengeschlossenen Organisationen besteht darin, vom Arbeitsmarkt ausgeschlossenen Personen Arbeitsmöglichkeiten zu bieten. Dies können Übergangsangebote sein, mit dem Ziel einer möglichst raschen Rückkehr in den ersten, regulären Arbeitsmarkt. Es gibt aber auch Unternehmen, die Dauerstellen auf dem zweiten, ergänzenden Arbeitsmarkt anbieten.

In den 90er-Jahren ist es einigen Sozialfirmen, z.B. auch Réalise, gelungen, sich über das System der unterschiedlichen Leistungen, das nach dem administrativen Status der Leistungsbeziehenden (bei der IV, ALV oder Sozialhilfe registriert) unterscheidet, hinwegzusetzen, und allen dieselben Leistungen anzubieten. Einzig die Bezugsdauer blieb verschieden.

In der Wirtschaftskrise zu Beginn der 90er-Jahre richteten die Sozialfirmen ihr Angebot auf die Bedürfnisse der vielen Arbeitslosen aus. Gleichzeitig entstanden mit finanzieller Unterstützung des SECO neue Strukturen. Seit einigen Jahren sind auch die Behindertenorganisationen bei der Wiedereingliederung tätig. Sie bringen ihr Know-how vor allem in den Bereichen Abklärung und Umschulung ein.

Heute verstehen die meisten Sozialfirmen ihre Aufgabe ähnlich, auch wenn sie auf eine unterschiedliche Geschichte zurückblicken und sich verschieden nennen. Im Zentrum steht aktives Handeln und das Eingehen auf die Bedürfnisse einer Gruppe von Arbeitssuchenden. Sie nähern sich damit dem europäischen ESIE-Konzept an. Indem die Sozialdienste bei der Wiedereingliederung eine immer wichtigere Rolle spielen, sei es aufgrund von politischen Entscheidungen der Lokalbehörden oder weil ihnen Aufgaben der IV und der ALV übertragen werden, müssen sie sich zahlreichen Herausforderungen stellen. Fünf scheinen uns zentral:

### Die Sozialhilfe als zentraler Akteur bei der Wiedereingliederung

Die kürzliche ALV-Revision und die 5.IV-Revision bedeuten für die Sozialhilfe, dass sie vermehrt im Bereich Wiedereingliederung tätig werden muss. Es gibt noch keine Zahlen zu den Verschiebungen zwischen diesen Versicherungen. Man schätzt aber z.B. für Genf,

1 «Sozialfirmen helfen Armut bekämpfen», Soziale Sicherheit CHSS 3/2010

2 [www.realise.ch](http://www.realise.ch)

dass sich wegen der ALV-Reform in den nächsten Monaten über 1000 Personen neu bei der Sozialhilfe melden könnten.<sup>3</sup>

Abgesehen von den Folgen dieser Verschiebungen wird die Arbeit, bzw. eher das Fehlen von Arbeit, gemäss R. Castel<sup>4</sup> zur zentralen «sozialen Frage» unserer Zeit. Dieser Wandel scheint sich rasch zu vollziehen. Für die professionell in der Sozialhilfe Tätigen war die Wiedereingliederung schon immer ein Thema, obschon sie seit einigen Jahren vor allem die Aufgabe der RAV war. Die Sozialdienste sind bereits heute in mehreren Kantonen die zentralen Akteure bei der Wiedereingliederung, und es ist abzusehen, dass sie das in Zukunft landesweit sein werden.

### Entwicklung von Massnahmenplänen für die Wiedereingliederung in der Sozialhilfe

Eine Ausbildung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter genügt nicht, um eine Person bei der beruflichen Wiedereingliederung zu begleiten. Man muss fähig sein, zu analysieren, wo die Hindernisse für eine Anstellung liegen, den Prozess zu begleiten, den Bedarf nach Aus- und Weiterbildung zu identifizieren, mit möglichen Arbeitgebern zu verhandeln sowie die Person während der ersten Zeit am neuen Arbeitsplatz zu coachen. Dazu braucht es Kenntnisse, die in den Studiengängen für Sozialarbeit meistens nicht vermittelt werden. Es gibt keine auf diese Aufgabe ausgerichtete Ausbildung, man findet jedoch Teile davon bei Studiengängen in den Bereichen Sozialarbeit, Erwachsenenbildung, Personalwesen und Wirtschaft.

Die Entwicklung von Massnahmenplänen zur Wiedereingliederung im Rahmen der Sozialarbeit wird nur zum Erfolg führen, wenn sie von einer Weiterbildungsoffensive für die bereits in der Praxis tätigen Sozialarbeitenden begleitet wird und wenn in der Grundausbildung die nötigen Kenntnisse mehr Gewicht erhalten.

### Die Logik der verschiedenen Status' überwinden

Die Sozialfirmen sind dazu da, den Personen, welche ins Arbeitsleben zurückkehren wollen, die Möglichkeit zum Arbeiten zu geben (und sich aus- oder weiterzubilden), egal, ob sie bei der IV, der ALV oder der Sozialhilfe gemeldet sind. Sie bieten eine echte Arbeit, Unterstützung auf dem Weg zurück in den Arbeitsmarkt und oft auch Ausbildung, sei es am regulären Arbeitsplatz oder im Rahmen von Aktivitäten, welche dem Lernen dienen, wobei immer ein Zusammenhang zur Produktion besteht. Dieses Konzept ist speziell auf schlecht- oder unqualifizierte Personen zugeschnitten, die auf dem Arbeitsmarkt, der immer höhere Anforderungen stellt, Schwierigkeiten haben. Andere Arbeitssuchende haben eventuell andere Bedürfnisse, z.B. eine längere Ausbildung, die zu einem Abschluss führt, oder im Gegenteil, ein nur kurzer Kurs für eine Spezialisierung.

### Unterbrüche im Wiedereingliederungsprozess vermeiden

Weil in der Schweiz die Wiedereingliederung im Wesentlichen über drei getrennte gesetzliche Grundlagen geregelt wird (Sozialhilfe mit Zuständigkeiten auf Gemeinde- und kantonaler Ebene, ALV, IV sowie manchmal noch kantonale Gesetze zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit), kann es zu Unterbrüchen im Wiedereingliederungsprozesses kommen. Für die Betroffenen ist das schlecht, und der Gesellschaft entstehen dadurch hohe Kosten. Es gibt dazu keine Studien, aber die Erfahrungen, die Réalise seit 1984 gesammelt hat, zeigen, dass, wenn ein Wiedereingliederungsprozess wegen gesetzlicher Bestimmungen unterbrochen wird (z.B. Ablauf der 6 Monate, die für Massnahmen im Rahmen des Programms zur vorübergehenden Beschäftigung vorgesehen sind), dies die ganze Aufbauarbeit mit positiven Resultaten bezüglich Selbstbild, der Aktivierung von Fähigkeiten und zur Motivation zunichte machen kann. Wenn die Person danach erneut ein Wiedereingliederungspraktikum besuchen darf, muss man praktisch bei Null beginnen. Ein solches Praktikum sollte, insbesondere für Langzeitarbeitslose und auch Sozialhilfebeziehende, möglichst kurz sein. Dennoch sollte es so lange dauern, bis die Person eine Stelle auf dem ersten oder zweiten Arbeitsmarkt gefunden hat oder eine Ausbildung beginnt. Unsere Erfahrung zeigt, dass es manchmal, um dieses Ziel zu erreichen, möglich sein muss, das Praktikum bis auf 18 Monate zu verlängern.

### Erarbeitung eines nationalen Plans und einer Ausbildung für Wiedereingliederung

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) ist nur eine Teillösung. Schlecht aufeinander abgestimmte gesetzliche Grundlagen, unterschiedliche Funktionsweisen der verschiedenen Institutionen, kantonale Eigenheiten sowohl rechtlicher als auch institutioneller Art: Dies sind unseres Erachtens die Haupthindernisse, bei welchen man aneckt, wenn man die individuelle Situation der Arbeitssuchenden mit all ihren verschiedenen Aspekten angeht. Denn die Angestellten der Sozialfirmen haben meistens zahlreiche Probleme. Sie betreffen den Umgang mit den Behörden, familiäre, rechtliche, finanzielle und gesundheitliche Fragen, Kinderbetreuung, Ausbildung, Sprachkenntnisse, Wohnsituation und auch soziale Kontakte.

In Québec gab es eine Reform der rechtlichen Grundlagen. Man hat «Emploi Québec» geschaffen, eine Stelle, in der die Sozialhilfe, die Berufsbildung, die Invaliden-

3 Antwort auf die dringliche schriftliche Anfrage im Genfer Kantonsparlament (Grand Conseil) von Christine Serdaly Morgan IUE 1178A, 14. April 2011.)

4 CASTEL R., 1995, La métamorphose de la question sociale : Une chronique du salariat, Ed. Fayard, Paris

versicherung und die Leistungen bei Arbeitslosigkeit zusammengefasst sind. Die Ziele des Gesetzes sind ganz einfach: Kampf gegen die Armut sowie berufliche Qualifizierung der vom Arbeitsmarkt Ausgeschlossenen. Die lokalen «Emploi Québec»-Stellen gehen das ganze Spektrum der oben erwähnten Hindernisse bei der Wiedereingliederung an und arbeiten eng mit den Sozialfirmen zusammen.<sup>5</sup> Dies vereinfacht den Massnahmenplan. Eine solche Zusammenführung der rechtlichen Grundlagen scheint leider heute in der Schweiz utopisch zu sein. Eine Studie, die aufzeigen würde, wie das schweizerische Modell der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen auf Wirkung und Effizienz drückt, könnte sicher grundsätzliche Überlegungen im Parlament auslösen...

### Fazit

Je tiefer das Ausbildungsniveau ist, umso nötiger ist es für die Wiedereingliederung, dass die Arbeitssuchenden arbeiten können, ganz nach dem Prinzip «learning by doing». Die Sozialfirmen können genau dieses Bedürfnis abdecken und werden in Zukunft noch stärker mit den

Sozialdiensten zusammenarbeiten, denn die schlecht- oder unqualifizierten Personen haben das grösste Risiko, langzeitarbeitslos zu werden. Die Sozialfirmen werden aber nach wie vor auch mit den RAV und den IV-Stellen zusammenarbeiten.

Auch wenn die Sozialfirmen aufgrund ihres Geschäftsmodells ihre Ausgaben zum Teil mit dem Verkauf ihrer Produkte und Dienstleistungen selber decken können, bleiben die Kosten für ihre Leistungen hoch. Dies wird die Budgets der Sozialdienste zunehmend belasten. Aber auch wenn die Wiedereingliederung viel kostet, ist sie doch noch billiger als der langfristige Arbeitsmarktausschluss. Die Schweiz beginnt nun die Rechnung dafür zu bezahlen, dass man ab den 60er-Jahren zuwenig in die Ausbildung der Unqualifizierten investiert hat, um die steigende Nachfrage des Arbeitsmarktes zu befriedigen. Ist es Sache der Sozialhilfe, nun die Kosten zu übernehmen, welche die Unternehmen in früheren Zeiten eingespart haben?

---

Christophe Dunand, Direktor der Genfer Sozialfirma Réalise,  
Lehrbeauftragter an der HES-SO, Präsident des Conseil Romand  
de l'insertion par l'Economique.  
E-Mail: christophe.dunand@realise.ch

---

5 [www.collectif.qc.ca](http://www.collectif.qc.ca)

## Arbeitsintegrationszuschüsse für Langzeitarbeitslose

Die «Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit» ist ein Kernthema der Arbeitslosenversicherung. In einem Pilotversuch vermitteln Personalberatende aus den RAV im Kanton Luzern Langzeitarbeitslose in die Sozialfirma der Dock Gruppe AG in Wolhusen. Die Vermittelten erhalten Teillöhne gemäss dem Stufenmodell der Dock. Diese werden mit Arbeitsintegrationszuschüssen bis zum versicherten Verdienst ergänzt. Mit dem Pilotversuch testet die Arbeitslosenversicherung ein neues Instrument, um die Arbeitsvermittlung da zu stärken, wo die herkömmlichen Instrumente nicht mehr greifen.

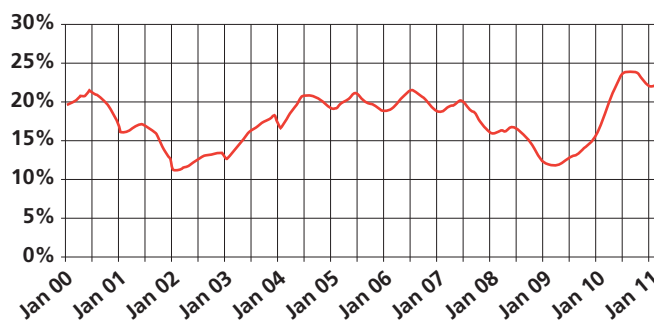
fördern.<sup>1</sup> Dafür stehen den Personalberatenden in den RAV verschiedene Instrumente zur Verfügung. Sie beraten und unterstützen die Versicherten bei der Stellensuche und vermitteln sie bei Bedarf in Beschäftigungsprogramme und Qualifizierungsmassnahmen.

Die Erfahrung zeigt leider, dass trotz hoher Qualität und zunehmender Arbeitsmarktorientierung der arbeitsmarktlichen Massnahmen gerade ältere oder schlecht qualifizierte Stellensuchende nicht immer genügend Erwerbsarbeit finden. In den RAV sind Stellensuchende angemeldet, die zwar arbeits- und vermittlungsfähig sind, die aber im regulären Arbeitsmarkt kaum nachgefragt werden. Davon zeugt der relativ hohe Anteil an Langzeitarbeitslosen, die länger als 1 Jahr erfolglos auf Stellensuche sind.



Daniel Keller  
SECO

### Anteil der Langzeitarbeitslosen an den Arbeitslosen G1



Quelle: SECO

Sozialfirmen, die von öffentlicher Hand mitfinanziert werden und Integrationsprogramme anbieten, sind Teil des ergänzenden Arbeitsmarktes. Sie bieten unbefristete Arbeitsplätze an für Sozialhilfebeziehende, die im regulären Arbeitsmarkt keine Stelle finden. Durch die arbeitsmarktnahe Beschäftigung in Sozialfirmen sollen die beruflichen Fähigkeiten der Beschäftigten erhalten und verbessert werden. Damit steigen die Chancen der Beschäftigten, mittel- bis langfristig im regulären Arbeitsmarkt wieder Fuss zu fassen.

Der Zweck der Arbeitslosenversicherung (ALV) ist ein doppelter: Erstens garantiert sie den Versicherten einen angemessenen Ersatz für Erwerbsausfälle. Und zweitens ist es ihre Aufgabe, drohende Arbeitslosigkeit zu verhüten, bestehende Arbeitslosigkeit zu bekämpfen und die rasche und dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu

Die «Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit» ist eines der Kernthemen geworden für die ALV. Die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira) des Kantons Luzern hat das Problem erkannt und im Herbst 2010 bei der Ausgleichsstelle der ALV im SECO ein Pilotprojekt beantragt. Das Projekt soll die Wiedereingliederung von schwer vermittelbaren Langzeitarbeitslosen unterstützen und gleichzeitig einen allfälligen Übergang in die Sozialhilfe für die Langzeitarbeitslosen erleichtern. In enger Zusammenarbeit mit der Dock Gruppe AG wird in den Jahren 2011 und 2012 in Wolhusen ein neues Instrument

<sup>1</sup> Zweckartikel Art. 1a Abs. 1 und 2 AVIG, [www.admin.ch/ch/d/sr/8/837.0.de.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/837.0.de.pdf)

entwickelt und geprüft, das die bestehenden Instrumente sinnvoll ergänzt und dort greift, wo die herkömmlichen Massnahmen erfolglos ausgeschöpft wurden.

## Einarbeitungszuschüsse

Eine der erfolgreichsten Integrationsmassnahmen der ALV sind die Einarbeitungszuschüsse. Dabei finanziert die ALV Arbeitgebern für eine gewisse Zeit einen Teil der Löhne, wenn sich diese im Gegenzug verpflichten, die vermittelten Arbeitslosen unbefristet anzustellen. Erfolgreich eingesetzt wird auch die Möglichkeit, bei Zwischenverdiensten die Löhne von Versicherten mit Kompensationszahlungen aufzustocken. Damit setzt die ALV einen Anreiz für Stellensuchende, auch Teilzeit- oder befristete Stellen anzunehmen. Mit der Vermittlung von Langzeitarbeitslosen in die Sozialfirma in Wolhusen testet die ALV nun ein weiteres Lohnmodell in der Form von Arbeitsintegrationszuschüssen. Versicherte, die älter sind als 25, die mindestens in einer 2. Rahmenfrist stehen und die innerhalb der laufenden Rahmenfrist voraussichtlich keine Stelle finden, werden von Personalberatern der RAV im Kanton Luzern gefragt, ob sie bereit sind, in der Sozialfirma Dock Luzern in Wolhusen zu arbeiten. Die Teilnahme am Pilotversuch ist für die Versicherten freiwillig.

In der Regel haben die angefragten Personen seit längerer Zeit keine Dauerstelle mehr gehabt und sind schwer vermittelbar. Das herkömmliche Instrumentarium der ALV – Arbeitsvermittlung, Beschäftigungsprogramme oder Qualifizierungsmassnahmen – wurde erfolglos ausgeschöpft, sie finden keinen Arbeitgeber für Einarbeitungszuschüsse oder es gelingt ihnen nicht, sporadische Zwischenverdienste in Dauerstellen auszubauen.

Kommt es zu einer Anstellung, dann werden die Stellensuchenden bei den RAV abgemeldet. Sie werden von Dock Luzern angestellt und erhalten einen Teillohn gemäss dem Stufenmodell der Dock Gruppe. Die ALV refinanziert die Löhne, bis die Taggelder ausgeschöpft sind, und ergänzt diese bis zum versicherten Verdienst mit Arbeitsintegrationszuschüssen. Der Pilotversuch lehnt sich damit an das bereits seit längerer Zeit erprobte Finanzierungssystem für zugewiesene Langzeitarbeitslose aus der Sozialhilfe an.

Das SECO und die tripartit zusammengesetzte Aufsichtskommission der ALV haben im Dezember 2010 dem Pilotversuch<sup>2</sup> zugestimmt. Wenn sich der Pilotversuch in den Jahren 2011 und 2012 bewährt, dann beantragt das SECO dem Bundesrat, das neue Instrument für maximal 4 Jahre auf gesamtschweizerischer Ebene für be-

stimmte Geschäftsmodelle in Sozialfirmen einzuführen. Falls sich das Instrument auch dann bewährt, wird es als neues Instrument in das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) aufgenommen.<sup>3</sup>

Der Pilotversuch wird im Auftrag des SECO von der Arbeitsgemeinschaft Hochschule Luzern und dem Büro BASS qualitativ und quantitativ evaluiert. Die Erfolgsfaktoren sind:

1. Kurzfristig: Erhaltung und Steigerung der Arbeitsmarktfähigkeit
2. Mittelfristig: Verbesserung der Schnittstelle zwischen der ALV und der Sozialhilfe
3. Langfristig: Wiedereingliederung in den regulären Arbeitsmarkt

## AVIG-Revision:

Werden stellensuchende Personen aus der Sozialhilfe oder aus der ALV in Sozialfirmen beschäftigt, gelten diese Beschäftigungen als Integrationsmassnahmen. Die monatlichen Entschädigungen werden in der Regel von der öffentlichen Hand finanziert (Refinanzierung der Löhne). Die Entschädigungen sind beitragspflichtig, aber seit dem 1. April 2011 nicht mehr bei der ALV versichert, das heisst, sie generieren keine Beitragszeit und damit auch keine neuen Ansprüche in der ALV mehr.

Art. 23 AVIG: Versicherter Verdienst

<sup>3bis</sup> Nicht versichert ist auch ein Verdienst, den eine Person durch Teilnahme an einer von der öffentlichen Hand finanzierten arbeitsmarktlichen Massnahme erzielt. Ausgenommen sind Massnahmen nach den Artikeln 65 und 66a. (Einarbeitungs- und Ausbildungszuschüsse)

Art. 38 AVIG: Von der öffentlichen Hand finanzierte Massnahmen

<sup>1</sup> Als arbeitsmarktliche Massnahmen nach Artikel 23 Absatz <sup>3bis</sup> erster Satz AVIG gelten alle voll oder teilweise durch die öffentliche Hand finanzierten Integrationsmassnahmen.

<sup>2</sup> Die Kantone stellen sicher, dass für Massnahmen nach Absatz 1 kein versicherter Verdienst zuhanden der Arbeitslosenkassen bescheinigt wird.

Die Dock Gruppe AG führt grösstenteils Arbeiten aus, die sonst ins Ausland verlagert würden, oder vom Ausland wieder in die Schweiz geholt werden. Sie bietet vorwiegend manuelle, repetitive und industrielle Arbeiten an, wie die manuelle Trennung von Wert- und Schadstoffen im Elektronikschrott, die manuelle Nachbearbeitung von Gussteilen oder einfache Montagearbeiten. Für die frist-

<sup>2</sup> Pilotversuch Art. 75a AVIG

<sup>3</sup> Art. 75b AVIG

gerechte Auftragsbefriedigung in der Sozialfirma spielt es eine entscheidende Rolle, wie präzise und wie schnell die Beschäftigten arbeiten. Ihre Arbeit ist Teil der realen Wirtschaft, und der Lohn entspricht ihrer Leistungsfähigkeit, den sie durch Leistungssteigerung verbessern können. Es ist davon auszugehen, dass sich die Möglichkeit, für die wirtschaftliche Sozialhilfe in Form von Arbeit eine Gegenleistung zu erbringen, das Selbstwertgefühl stärkt. Dies soll sich letztlich auch positiv auf die Vermittelbarkeit auswirken. Ähnliche Effekte werden für die Zugewiesenen aus den RAV erwartet.

Das Kader der Dock Gruppe arbeitet mit modernen Personalführungsinstrumenten, es wird keine Betreuung angeboten. Die Firmenähnlichkeit der Dock Gruppe und die realen Wirtschaftsaufträge machen die Arbeit in der Dock Gruppe für die Mitarbeitenden sehr ähnlich wie in der freien Wirtschaft. Dadurch soll die Vermittelbarkeit der Beschäftigten aus der Sozialhilfe und neu aus der ALV verbessert werden. Qualifikationsgespräche und Zielvereinbarungen ergänzen und unterstützen diesen Prozess. Bei Erfolg können anspruchsvollere Aufgaben organisiert oder die Beschäftigten kurzfristig an Unternehmen im regulären Arbeitsmarkt ausgeliehen werden. Aus dem Mix dieser Methoden entstehen immer wieder befristete oder im Idealfall sogar unbefristete Arbeitsverträge. Vorstellungsgespräche sind jederzeit möglich.

Die Beschäftigten können Stellen auf dem regulären Arbeitsmarkt ohne Kündigungsfrist antreten.

Mit der Vermittlung von Langzeitarbeitslosen in die Sozialfirma wird das Ziel verfolgt, durch einen frühzeitigen und freiwilligen Arbeitseinsatz die Arbeitsmarktfähigkeit zu erhalten oder zu steigern und negative gesundheitliche und soziale Folgen von Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden. Finden die Beschäftigten während der Zeit, in der sie von der ALV mit Arbeitsintegrationszuschüssen finanziert werden, keine Stelle im regulären Arbeitsmarkt, können sie in der Sozialfirma weiterarbeiten, sofern die Sozialhilfe die Lohnrefinanzierung übernimmt. Der Vorteil für die Sozialhilfe: Sie übernimmt keine ausgesteuerten Langzeitarbeitslosen, sondern stellensuchende Personen, die in einem Arbeitsprozess stehen. Der Integrationsprozess kann so nahtlos weitergeführt und die Integrationschancen können erhöht werden.

---

Daniel Keller, lic. phil., stv. Ressortleiter, Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung, Ressort Integration / Koordination, Staatssekretariat für Wirtschaft, SECO.

E-Mail: [daniel.keller@seco.admin.ch](mailto:daniel.keller@seco.admin.ch)



## Sozialfirmen in der Schweiz – Potential und Forschungsbedarf

«Arbeitsintegration» ist ein Stichwort, das den sozialpolitischen Diskurs seit gut einem Jahrzehnt stark prägt. Seit einigen Jahren taucht in der Schweiz in diesem Zusammenhang vermehrt auch der Begriff der Sozialfirma auf.<sup>1</sup> Anfänglich vorwiegend mit Blick auf die arbeitsmarktliche Integration im Rahmen der Sozialhilfe diskutiert, gewinnt er auch in Bezug auf die Erwerbsteilhabe von Menschen mit Behinderungen zunehmend an Bedeutung. Allerdings wird die Bezeichnung bisher noch für eine Vielzahl von unterschiedlichen Unternehmensformen verwendet und erschwert als «Containerbegriff» (Adam 2009) noch die eindeutige Erfassung und damit die Erforschung von Sozialfirmen.



**Bernadette Wüthrich**  
Arbeitsgemeinschaft Schweizer Sozialfirmen ASSOF

### Von der Alimentierung zur Aktivierung

Der Arbeitsmarkt ist global und auch in der Schweiz in Bewegung geraten. Rationalisierung und Tertiarisierung wurden ab den 1990er Jahren zunehmend als steigende Arbeitslosigkeit spürbar. Immer mehr Menschen haben Schwierigkeiten, existenzsichernde Arbeit zu fin-

den und zu behalten. Besonders betroffen sind Menschen mit geringen (formalen) Qualifikationen, Menschen mit Leistungsbeeinträchtigungen und ältere Arbeitnehmende (Sheldon 2010). Die schweizerischen Sozialwerke sehen sich mit dieser Entwicklung vor grosse Herausforderungen gestellt, die nicht zuletzt in der Diskussion um die Finanzierbarkeit ihren Ausdruck finden. Neue Lösungen sind gefragt.

Zu beobachten war und ist in der Folge der skizzierten arbeitsmarktlichen Veränderungen – insbesondere im Zusammenhang mit (Langzeit)Arbeitslosigkeit, zunehmend auch mit Bezug auf Menschen mit Behinderung – die strategische und operative Neuausrichtung der sozialstaatlichen Sicherungssysteme (Arbeitslosenversicherung 1997, Sozialhilfe ab 2000, aktuelle Revisionen der Invalidenversicherung). Der Fokus der Massnahmen und Instrumente verlagert sich weg von der reinen Absicherung gegen finanzielle Folgen resp. Einkommensverlust, die dem Individuum aufgrund sozialer Risiken entstehen können, hin zu Versuchen, das Eintreten solcher Risiken zu verhindern oder eingetretene Risiken so rasch wie möglich zu beseitigen. Diese «aktivierende Sozialpolitik» fokussiert, vergleichbar der Entwicklung in anderen westlichen Staaten, stark das Individuum und dessen «Problem», über keine existenzsichernde Erwerbsarbeit zu verfügen. Von den Betroffenen werden folgerichtig Anstrengungen zum (Wieder)Eintritt in den Arbeitsmarkt verlangt, wobei diese Anstrengungen von den sozialen Sicherungssystemen unterstützt, aber auch sanktioniert werden, eine Entwicklung, die mit Blick sowohl auf die Ausgestaltung wie auf die Wirksamkeit durchaus auch kritisch bewertet wird (vgl. z.B. Aeppli/Ragni 2009, Nadai 2007, Schallberger/Wyer 2010, Wyss 2007). Die fast schon inflationäre Verwendung des Begriffs der «Integration» – berufliche Integration, soziale Integration, Arbeitsintegration – in Politik, Verwaltung und Medien zeugt vom grossen Handlungsdruck und spiegelt die Neuausrichtung, die sich in den vergangenen 15 Jahren in neuen Massnahmen und Instrumenten niedergeschlagen hat. Selten wird allerdings reflektiert, was «Integration» sein soll und wie sie am besten zu erreichen sei. Bezeichnend sind diesbezüglich gerade die relativ unabhängig geführten Diskussionen in den einzelnen Systemen, die sich zwischen «Gleichstellung und Teilhabe», «Beschäftigung und Tagesstruktur» und «Fitmachen für den ersten Arbeitsmarkt» bewegen und entsprechend je nach System unterschiedliche «Lösungsversuche» für ein im Grunde ähnliches Ausgangsproblem – den erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt – nach sich ziehen.

<sup>1</sup> Eine erste Tagung zum Thema «(Sozialfirmen – Chancen und Risiken)» fand im November 2006 an der Fachhochschule Nordwestschweiz statt.

## Hoffnungsträger Sozialfirma – aber was ist das eigentlich?

Vor diesem Hintergrund trat ein neues Modell in den Fokus, das von Anfang an mit grossen Hoffnungen verbunden wurde: es sollte zusätzliche Arbeitsplätze schaffen, der Abwanderung von Arbeit in Tieflohnländer entgegenwirken, Leistungen für die lokale Wirtschaft und das Gemeinwesen erbringen, Armut lindern, vollwertige Teilhabe bieten, zu Kosteneinsparungen in den Sozialwerken beitragen und dies alles bei hoher Rentabilität (vgl. Sozialdepartement der Stadt Zürich 2005). Zunächst im Feld der Sozialhilfe, später mit Blick auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, fand das Konzept der Sozialfirma so Eingang in die schweizerische Diskussion um Instrumente zur arbeitsmarktlichen Integration benachteiligter Menschen. Der schweizerische Diskurs ist dabei stark geprägt durch eine seltsame Unschärfe des Begriffs und durch eine scheinbar wenig zusammenhängende Entwicklung in den verschiedenen Landesteilen. Bei näherem Hinsehen zeigt sich allerdings, dass der Ursprung des Modells durchaus Gemeinsamkeiten aufweist, und dass sich bestimmte Charakteristika herauskristallisieren lassen, die Sozialfirmen von anderen Integrationsmodellen unterscheiden.

Historisch lässt sich der Entwicklungsstrang zurückverfolgen nach Italien. Dort entstanden die ersten Sozialfirmen im Zuge der Reform des Psychiatriewesens in den 1970er und 1980er Jahren, als Wohn- und Arbeitsstätten für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung geschlossen wurden. Auf der Suche nach Alternativen haben Direktbetroffene Kooperativen zur Vermarktung ihrer Produkte oder Dienstleistungen gegründet. Die ersten italienischen Sozialfirmen in Triest sind auch heute noch aktiv. Das Modell hat sich ausgehend von Italien in mehreren europäischen Ländern verbreitet und ist auch in Deutschland und Grossbritannien bekannt (vgl. Warner/Mandiberg 2006). Europäisch kann unterdessen von einem gemeinsamen Grundverständnis gesprochen werden,<sup>2</sup> das auch der Diskussion in der Schweiz zugrundeliegt. Die 2008 gegründete Arbeitsgemeinschaft Schweizer Sozialfirmen ASSOF, die sich für die Förderung von Sozialfirmen als Unternehmensform einsetzt, definiert das Modell folgendermassen:<sup>3</sup>

*Sozialfirmen sind Unternehmen, welche gleichzeitig zwei Unternehmensziele verfolgen: Ein grosser Teil ihrer Angestellten sind Personen mit Behinderung oder Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt, welchen durch die Zusammenarbeit mit voll arbeitsmarktfähigen KollegInnen eine echte Integrationschance geboten wird. Gleichzeitig arbeitet die Firma nach wirtschaftlichen Geboten und strebt Gewinne an, welche sie aber nicht ausschüttet, sondern wieder ins Unternehmen re-investiert. Alle Angestellten haben einen nicht im Voraus befristeten Arbeitsvertrag und*

*Anrecht auf einen Lohn nach orts- und branchenüblichen Ansätzen. Um wettbewerbsfähig zu sein, ist die Sozialfirma auf einen finanziellen Ausgleich der verminderten Leistungsfähigkeit der Angestellten und der höheren Personalaufwände angewiesen. Dieser Nachteilsausgleich durch die öffentliche Hand soll nach der Aufbauphase höchstens 50 Prozent der Einnahmen der Sozialfirma ausmachen, die andere Hälfte muss sie durch den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen am Markt erwirtschaften. (ASSOF 2008)*

### Die ASSOF

Die Arbeitsgemeinschaft Schweizer Sozialfirmen wurde im Jahr 2008 gegründet und setzt sich für die Verbreitung und Förderung von Sozialfirmen in der Schweiz ein. Gemeinsam mit Partnerorganisationen bereitet sie eine Tagung zum Thema vor, die am 15. Dezember 2011 stattfindet. [www.assof.ch](http://www.assof.ch)  
(Vgl. Kasten Seite 111)

Besonders hervorzuheben ist der Anspruch, dass Sozialfirmen sich von anderen Unternehmen nicht wesentlich unterscheiden wollen, weder im Auftritt gegenüber Kundinnen und Kunden, noch im Umgang mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern: die Produktion von Waren oder Dienstleistungen soll sich an der Nachfrage orientieren und unter marktüblichen Bedingungen erfolgen (Terminreue, Qualität, Preis etc.), die Anstellungsbedingungen sollen ebenfalls marktüblich sein (in Bezug auf die Entlohnung, Personalentwicklung, Rekrutierung, Kündigung etc.). Letzteres bedeutet: In einer Sozialfirma verfügen alle Mitarbeitenden über einen regulären Arbeitsvertrag, erhalten einen regulären Lohn, sind den gleichen Rechten und Pflichten unterworfen, welche im 1. Arbeitsmarkt ebenfalls gelten. Dieser Anspruch, gewissermassen «Normalität» in Bezug auf die Anstellungsbedingungen herzustellen, stellt konzeptionell das zentrale Unterscheidungskriterium zu anderen Modellen dar, die gerade in der Schweiz diesen Anspruch bisher kaum einlösen können (z.B. Beschäftigung ohne vertraglich geregelte Anstellung und Entlohnung in der Sozialhilfe). Bereits an diesem Verständnis zeigt sich ein weiterer

2 Social Firms Europe CEFEC, vgl. [www.socialfirmseurope.org](http://www.socialfirmseurope.org)

3 vgl. [www.assof.ch](http://www.assof.ch)

Anspruch, der theoretisch, aber auch politisch noch ungenügend diskutiert ist: Worin soll die angestrebte soziale Zielsetzung einer Sozialfirma bestehen resp. was wird unter «erfolgreicher Integration» verstanden? Vom Grundverständnis her betrachtet, strebt eine Sozialfirma an, benachteiligte Menschen zu orts- und branchenüblichen Löhnen anzustellen. Sofern dieses Ziel umgesetzt werden kann, ist damit die vollwertige arbeitsmarktliche Integration faktisch erfolgt. Sozialfirmen können sich aber auch als Passerellen verstehen, welche Menschen in einem marktnahen Umfeld auf den (Wieder)Eintritt in die Privatwirtschaft vorbereiten. An diesem Aspekt zeigt sich, dass sich Sozialfirmen sowohl im 1. wie im 2. Arbeitsmarkt verorten resp. sich gleichzeitig in beiden Märkten bewegen können. Schon auf dieser konzeptionellen Ebene betrachtet, lassen sie sich daher oft nicht eindeutig den in der Schweiz bekannten Integrationsmodellen zuordnen.

## Verbreitung von Sozialfirmen in der Schweiz

Die Frage, ob es in der Schweiz überhaupt Sozialfirmen gibt und wenn ja, wie viele, lässt sich bisher nicht ausreichend klar beantworten. Als typisches Beispiel für eine Sozialfirma nach der obigen Definition kann in der Schweiz die «Blinde Kuh» betrachtet werden, welche seit 1999 in Zürich und seit 2005 in Basel gastronomische und kulturelle Anlässe in absoluter Dunkelheit anbietet und mit einem Projekt an der Expo 02 vertreten war. Gegründet wurde der Betrieb von blinden und sehbehinderten Menschen, um das Verständnis zwischen Sehenden und Blinden zu fördern und Arbeitsplätze für blinde und sehbehinderte Menschen zu schaffen. In der «Blinden Kuh» sind 35 blinde oder sehbehinderte Menschen beschäftigt. Das innovative Konzept hat bereits mehrere Preise gewonnen, unter anderem den «Swiss Social Entrepreneur 2007» der Schwab Stiftung.<sup>4</sup>

Ebenfalls gewissermassen typisch ist die Tatsache, dass sich die «Blinde Kuh» selbst nicht als Sozialfirma deklariert, eine Auffälligkeit, die bei Sozialfirmen häufig festzustellen ist. Umgekehrt führen dagegen andere Integrationsprojekte diese Bezeichnung oft explizit in ihrem Auftritt nach aussen – um sich von anderen Angeboten abzuheben –, welche bei näherem Hinsehen die obigen Kriterien nur teilweise (oder gar nicht) erfüllen, um sich von der Konkurrenz abzuheben. Infolge der begrifflichen Unschärfen des Modells und der grossen Diversität in der Praxis fehlt bisher eine verlässliche Übersicht und Typologie von Schweizer Sozialfirmen, und eine Aussage über die Anzahl Sozialfirmen in der Schweiz ist nur annäherungsweise möglich. Gemessen an den Mitglieder-

zahlen der ASSOF sowie des in der Westschweiz aktiven *Conséil romand de l'insertion par l'économie CRIEC* müssten heute mindestens 50 Sozialfirmen in der Schweiz existieren.<sup>5</sup> Das deckt sich mit Schätzungen, wonach zwischen 30 und 80 Sozialfirmen aktiv sind (Adam 2009). Die unterschiedlichen Entwicklungslinien innerhalb der einzelnen Zweige des sozialen Sicherungssystems – zu denken ist dabei an die lange Tradition von «geschützten Werkstätten» für Menschen mit Behinderungen, an die neueren «Programme zur vorübergehenden Beschäftigung» im Bereich Arbeitslosigkeit, an Beschäftigungsprogramme in der Sozialhilfe – tragen wesentlich zu dieser Diversität und zu Zuordnungsproblemen bei. Erschwerend kommt hinzu, dass die politisch-rechtlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Versicherungszweige oder der Sozialhilfe die Erfüllung der modellhaften Kriterien behindern oder ganz ausschliessen (Stichwort Konkurrenzverbot im Bereich der Arbeitslosenversicherung). Die Beobachtung der Praxis verstärkt allerdings den Eindruck, dass sich das Feld der Arbeitsintegration insgesamt in einer – z.T. durch rechtliche Anpassungen mehr oder weniger bewusst geförderten – Veränderungsbewegung befindet und Wirtschaftlichkeit und Marktorientierung für die meisten in diesem Feld tätigen Organisationen zunehmend überlebenswichtig werden. Damit ergeben sich neue Überschneidungen zwischen «herkömmlichen» und «neuen» Organisationsmodellen.

## Was bewirken Sozialfirmen?

Angesichts der übergeordneten Zielsetzung, einen Beitrag zur Reintegration in den Arbeitsmarkt zu leisten, interessieren aus der Forschungsperspektive vor allem Fragen nach der Wirksamkeit von Sozialfirmen in Bezug auf diese Zielsetzung. Eine ganze Reihe von zentralen Fragen ist bisher in der Schweiz erst im Ansatz geklärt. Welche Arten von Sozialfirmen gibt es? Wie unterscheiden sie sich voneinander und von anderen Modellen? Unterscheiden sie sich in ihrer Wirkung von anderen Modellen? Wenn sie das tun, wie und wodurch wirken sie anders (Wirkmechanismen)? Welchen Beitrag können Sozialfirmen zur beruflichen und sozialen Integration von benachteiligten Menschen leisten? Welchen Nutzen können sie für welche Zielgruppen stiften? Welche Funktion können sie im «Gesamtsystem der Arbeitsintegration» übernehmen? Welchen Nutzen können sie stiften für die Wirtschaft und für das Gemeinwesen? Welches sind die zentralen betriebswirtschaftlichen und sozialpolitischen Erfolgsfaktoren für eine unternehmerische Arbeitsintegration? Wenn ihr Nutzen und ihre Wirksamkeit bestätigt werden können, wie können Sozialfirmen effektiv gefördert werden?

Um diese Fragen untersuchen zu können, stellt sich aus wissenschaftlicher Perspektive angesichts der be-

4 [www.blindekuh.ch](http://www.blindekuh.ch)

5 Angaben der Geschäftsstellen

schriebenen Unschärfen zunächst vor allem die Schwierigkeit, dass Sozialfirmen empirisch schwer zu identifizieren und damit schwer zu erforschen sind. Sie stellen einerseits ein noch junges Phänomen dar und orientieren sich in unterschiedlichem Ausmass an den von Verbänden veröffentlichten Definitionskriterien. Sie bewegen sich andererseits in einem historisch unterschiedlich gewachsenen Feld der Arbeitsintegration, das von mehreren politisch-rechtlichen Rahmen geprägt wird und weisen von daher Überschneidungen auf mit bereits bestehenden Integrationsmodellen (Werkstätten der IV, Programme zur vorübergehenden Beschäftigung im Rahmen der AVIG, Beschäftigungsprogramme der Sozialhilfe). Die Selbstdeklaration ist dabei wie gezeigt kein hinreichend sinnvolles Kriterium, da die Bezeichnung als Sozialfirma nicht rechtlich geschützt ist. Bevor darum überhaupt sozialfirmenspezifische Forschung betrieben werden kann, müssen für die Schweiz praktikable, sowohl die Besonderheiten des hiesigen Systems, wie auch die Spezifika des Sozialfirmenkonzepts berücksichtigende Merkmale bestimmt werden, mit deren Hilfe Sozialfirmen als solche erkannt, von anderen Modellen unterschieden und typologisiert werden können. Ein entsprechendes Projekt mit explorativem Charakter wird zurzeit von der Fachhochschule Nordwestschweiz umgesetzt. Die ersten Ergebnisse sollen im Sommer 2011 vorliegen und die Grundlage bieten für eine sinnvolle Operationalisierung, welche eine umfassendere Bestandesaufnahme erlaubt. Aufbauend darauf sollen anschliessend die Fragen der Wirkungen, Wirkungsmechanismen und Erfolgsfaktoren gezielt und umfassend untersucht werden, in der Hoffnung, damit fundierte Grundlagen für eine systematische, gesteuerte Weiterentwicklung des Feldes der Arbeitsintegration zu generieren.

## Literatur

- Adam, Stefan M. (2009). Sozialfirmen zwischen Wunsch und Wirklichkeit. In: Panorama, 6/2009, 6–7.
- Aeppli, Daniel C. / Ragni, Thomas (2009). Ist Erwerbsarbeit für Sozialhilfebezüger ein Privileg? Studie im Auftrag der Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung. Bern: SECO Publikation Arbeitsmarktpolitik No. 28.
- Arbeitsgemeinschaft Schweizer Sozialfirmen ASSOF (2008). Definition der Sozialfirma. URL: [www.assof.ch/media/Verein/080731\\_Sozialfirma%20-%20Definition%20der%20ASSOF\\_D%20F%20I\\_mit%20Logo.pdf](http://www.assof.ch/media/Verein/080731_Sozialfirma%20-%20Definition%20der%20ASSOF_D%20F%20I_mit%20Logo.pdf) [Zugriff 9.2.11]
- Nadai, Eva (2007). Die Vertreibung aus der Hängematte. Sozialhilfe im aktivierenden Staat. In: Denknetz (Hg.). Zur politischen Ökonomie der Schweiz (Jahrbuch 2007). Zürich.
- Schallberger, Peter/Wyer, Bettina (2010). Praxis der Aktivierung. Eine Untersuchung von Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung. Konstanz.
- Sheldon, George (2010). Der Schweizer Arbeitsmarkt seit 1920: Langfristige Tendenzen. In: Die Volkswirtschaft, 1 / 2-2010, 15–19.
- Sozialdepartement der Stadt Zürich (2005). Neue Perspektiven in der Arbeitsintegration. Edition Sozialpolitik Nr. 11.
- Warner, R./Mandiberg, J. (2006). An update on affirmative business or social firms for people with mental illness. *Psychiatric Services*, 57(10), 1488–1492.
- Wyss, Kurt (2007). Workfare: sozialstaatliche Repression im Dienst des globalisierten Kapitalismus. Zürich.

---

Bernadette Wüthrich, lic. phil. I, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW in Dienstleistung und Forschung/Entwicklung, Co-Geschäftsleiterin der ASSOF, Forschungsschwerpunkte Sozialmanagement/Social Impact, Arbeitsintegration/Sozialfirmen.  
E-Mail: [bernadette.wuethrich@fhnw.ch](mailto:bernadette.wuethrich@fhnw.ch)

## Wirtschaftsschwäche hinterlässt deutliche Spuren

Die Sozialversicherungsfinanzen haben 2009 gelitten: Die Ausgaben stiegen mit 7,3 Prozent so deutlich wie zuletzt 1993, die Einnahmen sind erstmals gar tiefer als im Vorjahr ausgefallen (–0,5 Prozent). Die ersten Ergebnisse des Jahres 2010 zeigen jedoch, dass 2009 in finanzieller Hinsicht ein ausserordentliches Jahr war. Daraus Schlüsse für die längerfristige Entwicklung der Sozialversicherungen zu ziehen, wäre voreilig.



Salome Schüpbach  
Bundesamt für Sozialversicherungen



Stefan Müller

### Gesamtrechnung der Sozialversicherungen GRSV 2009

Von allen seit 1987 erstellten Gesamtrechnungen fällt die aktuelle des Jahres 2009 am stärksten aus dem gewohnten Bild: Ein **seit 1993 nicht**

**mehr gesehener Anstieg der Gesamtausgaben** um mehr als 7 Prozent kontrastiert mit einer negativen Einnahmenentwicklung von –0,5 Prozent (Grafik G1). Dass die Einnahmen der Gesamtrechnung rückläufig sind, ist noch nie vorgekommen. Diese Entwicklungen sind letztlich ganz auf die Wirtschaftskrise, d.h. die Auswirkungen der Finanzkrise auf die Realwirtschaft, zurückzuführen. In den vier vorangegangenen Jahren hatte die Zuwachsrate der Einnahmen diejenige der Ausgaben übertroffen. Damit bestand während vier Jahren eine ungebrochene Tendenz zur Verbesserung der Sozialversicherungsfinanzhaushalte. Ob diese Tendenz weiter besteht oder ob sie durch den Ein-

bruch im Gefolge der Finanzkrise nachhaltig gebrochen wurde, werden die Sozialversicherungsfinanzhaushalte der Jahre 2010 und 2011 zeigen.

Wie Grafik G1 zeigt, ist im Jahr 2009 das **stärkste Ausgabenwachstum seit langem** zu verzeichnen. Tatsächlich sind die Ausgaben im Betrachtungszeitraum der Gesamtrechnung GRSV seit 1987 nur in den Krisenjahren 1990 bis 1993 mit Zuwachsraten zwischen 9,4 und 12,8 Prozent noch stärker gestiegen als 2009. 1990 bis 1992 lagen die Ausgabenwachstumsraten aller Sozialversicherungszweige, mit Ausnahme der EO und FZ, über 7 Prozent. Grosse Wachstumsbeiträge leisteten damals die BV, deren Ausgaben um rund 13 Prozent stiegen sowie die ALV mit Ausgabenwachstumsraten bis zu 186 Prozent. 2009 liegen die Dinge ähnlich: Das mit Abstand grösste Ausgabenwachstum leistet die BV mit 12,0 Prozent (+4,6 Mrd. Franken),<sup>1</sup> aber die höchste Zuwachsrate weist wiederum die ALV mit 57,7 Prozent (+2,6 Mrd. Franken) aus. In absoluten Beträgen sind also die Ausgaben der BV 2009 deutlich am stärksten gestiegen. Grosse Wachstumsbeiträge leisteten 2009 auch die AHV mit 1,9 Mrd. Franken (2009 wurden die Leistungen angepasst) und die KV mit 0,9 Mrd. Franken. Über das Ausmass und die Hintergründe der Entwicklung der einzelnen Sozialversicherungszweige wird ein Beitrag in der CHSS 5/2011 informieren.

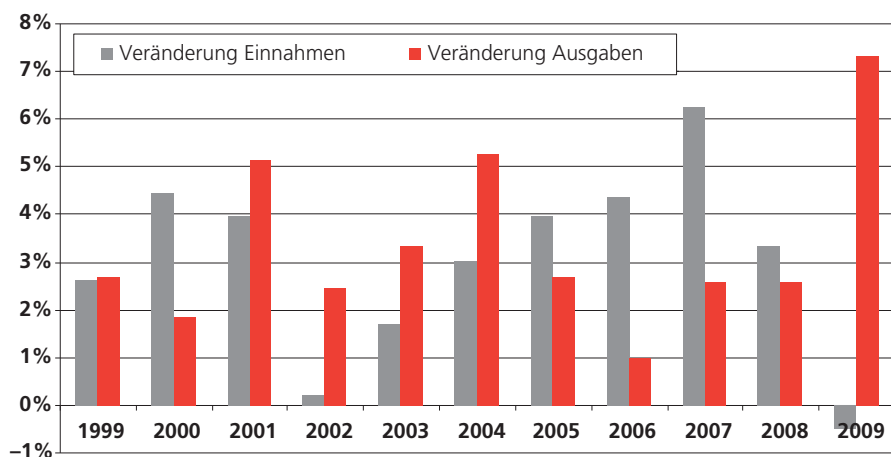
### Auswirkungen der Finanzkrise 2008 auf die Sozialversicherungen 2009 bis 2010

Die Finanzkrise beeinträchtigte 2008 die Sozialversicherungen direkt (Wertverluste auf dem Finanzkapital). Doch bereits 2009 (vgl. Tabelle

<sup>1</sup> Ein grosser Teil des Ausgabenwachstums der BV (4,6 Mrd. Franken) bestand 2009 aus dem zusätzlichen Nettoabfluss von Freizügigkeitsleistungen FZL aus dem BV-System: Der Abfluss von FZL überstieg im Krisenjahr 2009 den Zufluss von FZL um 7,3 Mrd. Franken. Im Vorjahr hatte dieser Nettoabfluss noch 4,7 Mrd. Franken betragen, d.h. der Ausgabenzuwachs der BV wurde in der Höhe von 2,6 Mrd. Franken durch zusätzlich abgeflossene Freizügigkeitsleistungen ausgelöst.

## Entwicklung der Gesamtrechnung 1999 bis 2009

G1



Die Entwicklung im Krisenjahr 2009 gleicht am ehesten der Entwicklung des Jahres 2002, ebenfalls ein Jahr der wirtschaftlichen Schwäche. 2009 wird wohl ein Ausnahmejahr bleiben, nachdem die ersten Ergebnisse von 2010 bereits positiv ausgefallen sind.

Quelle: GRSV 2009

Ab 2009 beeinträchtigte die Finanzkrise die Sozialversicherungen auch indirekt über **realwirtschaftliche Effekte** (Druck auf die Beitragseinnahmen, erhöhte Arbeitslosigkeit). Der Lohneffekt hielt sich 2009 noch in Grenzen, die Löhne für 2009 waren Ende 2008 bereits ausgehandelt. Die Beitragseinnahmen der ersten Säule (AHV/IV/EO) stiegen nochmals um 3,2 Prozent.<sup>2</sup> Erst 2010 schlug der Abschwung auch auf die Preiskomponente des Arbeitsmarkts durch und bewirkte die niedrigste Lohnzuwachsrate seit langem. In der Folge stiegen die Beitragseinnahmen der ersten Säule (AHV/IV/EO) im vergangenen Jahr nur um 0,6 Prozent. Angesichts der Bedeutung der Lohnbeiträge in der Gesamtrechnung (62 Prozent der Gesamteinnahmen) erstaunt der erstmalige Einnahmerückgang nicht mehr.

## Gesamtrechnung der Sozialversicherungen 2009 in Millionen Franken

T1

	AHV	EL zur AHV	IV	EL zur IV	BV	KV	UV	EO	ALV	FZ	Konsolidiertes Total
<b>Einnahmen</b>	37 692	2 210	8 205	1 696	60 218	20 719	7 730	1 004	5 663	5 181	149 654
<b>Ausgaben</b>	35 787	2 210	9 616	1 696	42 907	21 474	5 968	1 535	7 128	4 824	132 480
davon Sozialleistungen	35 638	2 210	8 846	1 696	30 453	20 357	5 145	1 532	6 427	4 690	116 331
<b>Rechnungssaldo</b>	1 905	–	–1 412	–	17 311	–755	1 762	–530	–1 464	357	17 174
<b>Veränderung des Kapitals</b>	3 917	–	–1 412	–	59 500	–512	2 287	–474	–1 464	357	62 199
davon Kapital- wertänderungen	2 012	–	–	–	44 796	165	724	57	–	...	47 754
<b>Kapital</b>	42 268	–	–13 791	–	596 500	8 154	41 289	1 009	–4 555	1 284	672 158

Die Einnahmen aller Sozialversicherungen sanken 2009 wieder unter den Wert von 150 Mrd. Franken, den sie im Vorjahr erstmals überschritten hatten. Das von den Sozialversicherungen angelegte Finanzkapital erholte sich 2009 deutlich und kam mit 672 Mrd. Franken wieder nahe an den 2007 erreichten Rekordstand von 686 Mrd. Franken.

Quelle: GRSV 2009

**T1)** zeigt die **finanzwirtschaftliche Entwicklung** wieder eine Erholung an: Die Veränderung des Kapitals der beiden im Kapitaldeckungsverfahren finanzierten Versicherungen BV und UV war stark positiv, vor allem dank hohen Nettowertzuwachsen ihrer

Börsenanlagen. Der Wertzuwachs der BV-Anlagen von 2009 ist der höchste je von der BV erwirtschaftete Wertzuwachs (= Nettobörsengewinne). Mit netto 44,8 Mrd. Franken übertrifft er den bisherigen Rekordwert von 42,3 Mrd. Franken aus dem Jahr 2005.

<sup>2</sup> Die Lohneinkommen sind 2009 um 2,1 Prozent gewachsen (höchster Nominallohnzuwachs nach 2001). Real verzeichnete das BFS mit 2,6 Prozent gar die seit 1990 höchste Zuwachsrate.

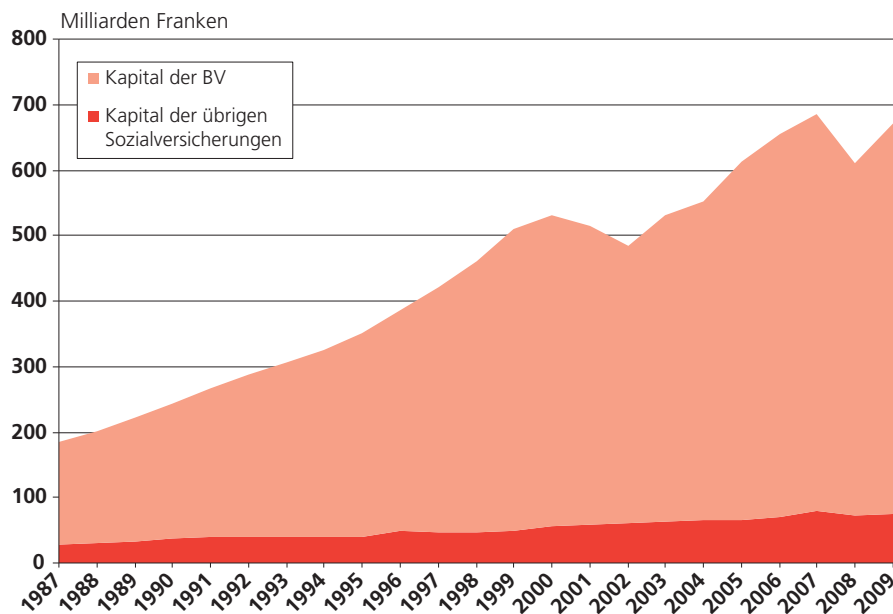
Die Arbeitslosenversicherung wurde ausgabenseitig bereits 2009 voll von der Wirtschaftskrise getroffen. Die mittlere Arbeitslosenquote stieg auf 3,7 Prozent, nachdem sie 2008 noch 2,6 Prozent betragen hatte. 2010 stieg die Arbeitslosenquote weiter an (3,9 Prozent). Die Folgen für die Arbeitslosenversicherung waren Defizite und steigende Schulden (2010: 7,6 Mrd. Franken), welche ab 2011 sowohl durch Beitragserhöhungen als

### Die Sozialleistungsquote ...

... ist ein Indikator für das Leistungsvolumen der Sozialversicherungen im Rahmen der Volkswirtschaft. Mit dieser Quote werden die finanziellen Abschlüsse der Sozialversicherungen in Beziehung zur schweizerischen Wirtschaftstätigkeit gebracht. Die Sozialleistungsquote ist definiert als Quotient der Verteilungstransaktionen der Sozialversicherungen und der volkswirtschaftlichen Produktion. Etwas vereinfacht kann man sagen: Sozialleistungen in Prozent des BIP. Die unterschiedlichen Perspektiven der Sozialversicherungen und der Wirtschaft werden so rechnerisch in einen Zusammenhang gebracht. Da die Sozialversicherungsfinanzen nicht Teil der volkswirtschaftlichen Produktion sind, handelt es sich um eine so genannte unechte Quote (der Zähler dieser Kennzahl ist nicht eine eigentliche/echte Teilmenge des Nenners. Die Berechnungen basieren auf der Gesamtrechnung der Sozialversicherungen GRSV des BSV (vgl. auch SVS 2010, Grafiken SV 8.2).

3 2009 bestanden die «übrigen Ausgaben» der BV aus den abgeflossenen Freizügigkeitsleistungen (netto 7,3 Mrd. Franken), den Barauszahlungen (0,8 Mrd. Franken), den Nettozahlungen an Versicherungen (1,6 Mrd. Franken) sowie den Verwaltungskosten (2,5 Mrd. Franken).

## Entwicklung des Finanzkapitals aller Sozialversicherungen 1987 bis 2009 G2



Der Einbruch 2008 war heftiger, im Ausmass jedoch vergleichbar mit dem Einbruch von 2001/2002.

Das Finanzkapital aller Sozialversicherungen hat – dank den Rechnungsüberschüssen der Sozialversicherungen – 2009 beinahe wieder den Stand von 2007 erreicht.

Quelle: GRSV 2009

auch durch Leistungskürzungen abgebaut werden sollen.

Aus Tabelle **T1** geht auch der Anteil der Sozialleistungen an den Ausgaben hervor. Bei den meisten Sozialversicherungen besteht die Differenz zwischen den Ausgaben und den Sozialleistungen aus den «Produktionskosten», soweit diese bekannt sind. Vor allem bei der nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierten BV liegen die Verhältnisse aber anders: Sie weist die grösste Lücke zwischen den Ausgaben und den darin enthaltenen Sozialleistungen aus. Bedingt durch den langen Sparprozess treten bei ihr Ausgaben auf, welche die anderen Versicherungen nicht kennen.<sup>3</sup> Aus dem gleichen Grund – hoher Anteil an übrigen Ausgaben – liegen heute noch die von der BV ausgerichteten Leistungen (Renten und Kapitalleistungen) mit 30,5 Mrd. Franken deutlich unter der Leistungssumme der AHV (Renten) von 35,6 Mrd. Franken, obwohl die Ausgaben der BV mit beinahe 42,9 Mrd. Franken

diejenigen der AHV (37,8 Mrd. Franken) deutlich übersteigen.

### Entwicklung des Kapitals

Das Finanzkapital der Schweizer Sozialversicherungen wird vom Kapitalbestand der beruflichen Vorsorge dominiert (vgl. Grafik **G2**). Dieses macht rund 89 Prozent des Gesamtkapitals aus. Die nachfolgenden Aussagen zum gesamten Sozialversicherungskapital betreffen daher im Kern v.a. die Kapitalentwicklung der BV.

Deutlich sind in Grafik **G2** die beiden bisherigen Einbrüche 2001–2002 und 2008 zu erkennen. Der Einbruch 2008 («Finanzkrise») verläuft steiler als der Einbruch 2001–2002 («New-Economy-Krise»), da er sich auf ein einziges Jahr konzentrierte. Im Ausmass sind die beiden Kapitalkrisen jedoch vergleichbar. 2001/2002 betrug die gesamte Kapitalveränderung infolge Börsenverlusten 14,6 Prozent des Ausgangskapitals von Ende 2000

Der vorliegende Artikel basiert auf der **Sozialversicherungsstatistik SVS 2011** des BSV. Sie erscheint voraussichtlich Ende 2011.

Ein **weiterführender Artikel** wird die Leserinnen und Leser in der CHSS 5 oder 6/2011 u.a. über die Entwicklung einzelner Sozialversicherungen, im Kontext der Gesamtrechnung, informieren.

Der Jahresbericht **«Sozialversicherungen 2010 – Jahresbericht gemäss Artikel 76 ATSG»** basiert ebenfalls auf den hier verwendeten Daten. Er bietet zusätzliche Analysen und Informationen zu allen Sozialversicherungen.

Die **Taschenstatistik 2011** des BSV erscheint im Juli 2011.

Auf knappem Raum sind die wichtigsten Informationen zu den einzelnen Sozialversicherungen zusammengestellt.

[www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) → Dokumentation → Zahlen und Fakten → Statistiken

Bezug bei BBL, Verkauf Publikationen, 3003 Bern

Fax 031 325 50 58, oder per E-Mail: [verkauf.zivil@bbl.admin.ch](mailto:verkauf.zivil@bbl.admin.ch)

Bestellnummern:

Taschenstatistik 318.001.11d, gratis.

SVS 318.122.11d, gratis.

und 2008 waren es 15,1 Prozent des Kapitals von Ende 2007 (bisheriger Höchststand).<sup>4</sup>

Wird sich die Erholung von den beiden Börsenkrisen ähnlich gestalten? Nach der New-Economy-Krise hatte sich das Sozialversicherungskapital bereits 2003 dank Börsengewinnen um 6,5 Prozent erholt, im Folgejahr deutlich schwächer um 1,7 Prozent. Dieses Bild wiederholte sich 2009 mit im ersten Jahr deutlichen Börsengewinnen von 7,8 Prozent des Vorjahreskapitalbestandes. 2010 fielen die Wertsteigerungen wie 2004 wieder deutlich schwächer aus.<sup>5</sup> Um die Kapitalwertverluste der vorangegangenen Krise vollständig wettzumachen, bedurfte es nach der New-Economy-Krise dreier Jahre. Wie lange es dauern wird, bis die 104,0 Mrd. Franken Verluste aus der Finanzkrise von 2008 wettgemacht sind, wird die Zukunft zeigen. Angesichts des bisherigen Börsengangs 2011 ist mit mindestens ebenfalls drei Jahren zu rechnen.

**Fazit:** Der Börseneinbruch von 2008 verlief deutlich steiler als der vorangehende von 2001/2002. Die Erholung (auf den bisherigen Höchststand) braucht anscheinend mindestens ebensoviel Zeit wie damals. Im Ganzen gesehen ist die Entwicklung des schweizerischen Sozialversicherungskapitals damit volatil geworden.

### Rekordhoher Anstieg der Sozialleistungsquote

Die Sozialleistungsquote ist ein **Indikator für die Belastung der «Wirtschaft»** durch die Sozialleistungen (vgl. Kasten). Mit den Sozialleistungen können die Leistungsempfänger Güter und Dienstleistungen der «Wirtschaft» nachfragen, die somit den anderen Haushalten nicht mehr zur Verfügung stehen, d.h. von ihnen nicht mehr gekauft werden könnten. Entsprechend dem hohen Ausgabenwachstum von BV und ALV – in vermindertem Mass haben auch AHV

und KV dazu beigetragen – hat die Sozialleistungsquote 2009 den Stand von 21,7 Prozentpunkten des BIP erreicht (vgl. Grafik G3, rote Kurve). Dieser Anstieg um 1,4 Prozentpunkte ist die **drittgrösste seit 1990 festgestellte Zunahme** dieses Indikators. In den drei Jahren zuvor, 2006–2008, war der insgesamt **grösste je verzeichnete Rückgang** der Sozialleistungsquote (Berechnungen seit 1948, vgl. SVS 2010, S.72 f.) gemessen worden.

Zur Erklärung des rekordhohen Anstiegs der Sozialleistungsquote muss die Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes BIP betrachtet werden (Nenner der Quote). 2009 schrumpfte das Bruttoinlandsprodukt BIP um

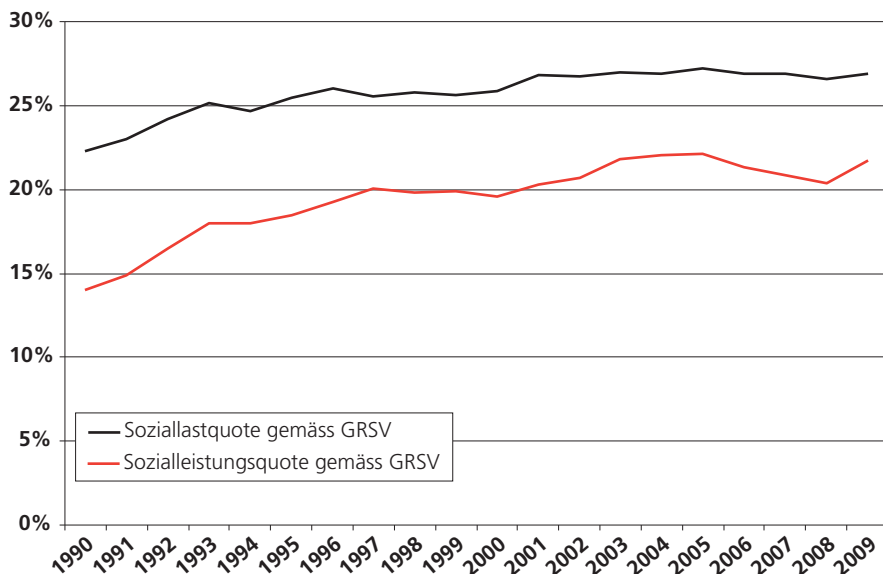
<sup>4</sup> Neben den Kapitalwertänderungen wird das Niveau des Sozialversicherungskapitals in Grafik G2 von den Rechnungssaldi der beteiligten Sozialversicherungen beeinflusst. Im vorliegenden Text wird jedoch der vor allem in Krisenzeiten dominierende Einfluss der Finanzmärkte (Kapitalwertänderungen) thematisiert.

<sup>5</sup> Dies wird für die BV aus der Ende 2011 erscheinenden Pensionskassenstatistik 2010 des BFS hervorgehen.



## Sozialleistungs- und Soziallastquote 1990 bis 2009

G3



2009 kam es zum drittgrössten seit 1990 verzeichneten Anstieg der Sozialleistungsquote um +1,4 Prozentpunkte auf 21,7 Prozent (rote Kurve). Damit ist die Belastung der Volkswirtschaft durch Sozialleistungen auf einem Niveau, das bereits 2003 einmal erreicht war. Zwischenzeitlich, 2004–2008, war die Sozialleistungsquote von 22,1 Prozent auf 20,3 Prozent gesunken.

Quelle: GRSV 2009

1,6 Prozent. **Damit wären die Quoten auch bei einem Nullwachstum der Sozialversicherungsfinanzen angestiegen.** 2009 ist innerhalb der Betrachtungsperiode das einzige Jahr mit einem rückläufigen BIP. Das seit 1990 tiefste BIP-Wachstum betraf bisher die Jahre 1996 und 2003 mit einer noch positiven Entwicklung von 0,8 Prozent.

Bewirkt durch das sinkende BIP hätte 2009 bereits ein Nullwachstum der Sozialversicherungsausgaben zu einem Anstieg der Sozialleistungsquote von 20,3 Prozent auf 20,7 Prozent geführt. Aufgrund des hohen Ausgabenwachstums der Sozialversicherungen kam es gar zu einem Anstieg auf 21,7 Prozent. Der damit erreichte Stand liegt jedoch **tief** als

**das bisher erreichte Maximum.** In den Jahren 2003, 2004 und 2005 hatte die Sozialleistungsquote bereits über 21,7 Prozent gelegen. In den Jahren 2006–2008 waren die Sozialleistungen dreimal in Folge weniger stark angewachsen als das Bruttoinlandprodukt. Aus diesem Grund war die Sozialleistungsquote in diesen Jahren rückläufig.

Salome Schüpbach, lic. rer. pol., wissenschaftliche Mitarbeiterin, Bereich Statistik der Abteilung Mathematik, Analysen und Statistik, BSV.

E-Mail: salome.schuepbach@bsv.admin.ch

Solange Horvath, mag. rer. pol., wissenschaftliche Mitarbeiterin, Bereich Statistik der Abteilung Mathematik, Analysen und Statistik, BSV.

E-Mail: solange.horvath@bsv.admin.ch

Stefan Müller, Dr. rer. pol., wissenschaftlicher Experte, Bereich Statistik der Abteilung Mathematik, Analysen und Statistik, BSV.

E-Mail: stefan.mueller@bsv.admin.ch

## Familienzulagen für alle Selbstständigerwerbenden in der Schweiz vom Parlament beschlossen

Das Parlament hat in der Frühjahrsession die Beratungen zur parlamentarischen Initiative Fasel (06.476; Ein Kind, eine Zulage) abgeschlossen. Das Projekt war im Ständerat auf Widerstand gestossen. Die BefürworterInnen konnten sich jedoch durchsetzen und verhalfen der Vorlage zum Durchbruch. Damit kann eine Lücke im Familienzulagen-gesetz von 2006 geschlossen werden. Der Grundsatz «Ein Kind, eine Zulage» ist künftig für alle erwerbstätigen Eltern verwirklicht.



**Maia Jaggi**  
Bundesamt für Sozialversicherungen

### Abschluss der parlamentarischen Beratungen

Das Parlament hat das Familienzulagengesetz vom 24. März 2006 fünf Jahre nach seinem Erlass in einem wichtigen Punkt revidiert. Es hat am 18. März 2011 den Geltungsbereich des Gesetzes auf die Selbstständigerwerbenden ausgedehnt.

Der Anlass für diese Revision und der Entwurf der SGK-NR vom 4. Mai 2009 wurden in der CHSS 5/2009, S.319, bereits ausführlich dargestellt. Der folgende Text ruft die wichtigsten Etappen der Beratung in den Räten in Erinnerung und konzentriert sich auf die letzten Schritte und die Änderungen der Vorlage gegenüber dem Entwurf von 2009.

### Entwurf des Nationalrats

Der Nationalrat nahm in der Wintersession 2009 die Vorlage der SGK-NR ohne Änderungen mit 95 gegen 68 Stimmen und mit 3 Enthaltungen an.

Aus der Kommission lag ein *Minderheitsantrag* zu Artikel 16 Absatz 1 FamZG vor, der zwingend eine *paritätische Finanzierung* der Familienzulagen für Arbeitnehmende vorsah. Der Rat lehnte den Antrag mit 112 gegen 52 Stimmen und mit 3 Enthaltungen ab.

### Eintretensbeschluss des Ständerats

Der Ständerat folgte in der Frühjahrsession 2010 zuerst dem Antrag seiner Kommission und beschloss mit 21 gegen 21 Stimmen mit Stichentscheid der Präsidentin Nichtein-

treten. Nachdem der Nationalrat daraufhin an seinem Eintretensbeschluss festgehalten hatte, entschied sich der Ständerat bei der zweiten Abstimmung noch in derselben Session mit 23 gegen 20 Stimmen doch für Eintreten. (S. dazu CHSS 2/2010, S.54)

### Detailberatung in SGK-SR

- Die SGK-SR führte am 7. September 2010 die Detailberatung durch, wobei sie zwei Änderungen (Art. 16 Abs. 2<sup>bis</sup> und 3 FamZG) an der Vorlage des Nationalrats beschloss.
- Offen liess sie noch die Frage, ob die Finanzierung der Familienzulagen für die selbstständigen Landwirte nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) geändert werden sollte. Grund dafür war die Überlegung, dass der Einbezug der Selbstständigerwerbenden und folglich ihre Beitragspflicht zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung gegenüber den Landwirten führt, deren Familienzulagen nach Artikel 19 FLG gänzlich durch die öffentliche Hand finanziert werden. Die Kommission verlangte noch weitere Abklärungen von Seiten der Verwaltung und beschloss, die interessierten Kreise (Kantone, Landwirtschaft, Gewerbe) anzuhören. (S. dazu CHSS 1/2011, S.2).
- An der Sitzung vom 31. Januar / 1. Februar 2011 fand das Hearing statt und die SGK-SR beschloss, Artikel 19 FLG wie folgt zu ändern: «Für die Finanzierung der Familienzulagen der selbstständigerwerbenden Landwirte gilt Artikel 16 des Familienzulagengesetzes.» Danach regeln die Kantone die Finanzierung. Bundesbeiträge sind nicht mehr möglich.
- In der Gesamtabstimmung lehnte die SGK-SR die Vorlage ab.

Die Änderungen vom 18. März 2011 des Familienzulagengesetzes sind im Bundesblatt vom 29. März 2011, S. 2699, publiziert.  
[www.admin.ch/ch/d/ff/2011/2699.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/ff/2011/2699.pdf)

Pa. Iv. 06.476 Fasel. Ein Kind, eine Zulage hat folgenden Wortlaut:  
 Das Familienzulagengesetz ist so anzupassen, dass für die Anspruchsberechtigung auf Kinderzulagen das Prinzip «Ein Kind, eine Zulage» gewährleistet ist.  
 Unter dem Link auf die Geschäftsdatenbank des Parlaments ([www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaeft.aspx?gesch\\_id=20060476](http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaeft.aspx?gesch_id=20060476)) finden sich die wichtigsten Etappen der parlamentarischen Beratung mit Links auf diese Dokumente:

- Stellungnahme des Bundesrates 26.8.9 (BBl 2009 6009)
- Bericht SGK-NR 4.5.2009 (BBl 2009 5991)
- Medienmitteilungen
- Anträge, Fahnen
- Amtliches Bulletin – die Wortprotokolle

- Damit die durch die Änderung des FLG aufgehobene Bundessubvention von 90 Mio. Franken im Jahr auf anderem Weg wieder den Landwirten zufließt, reichte die Kommission am 1. März 2011 eine Motion ein (11.3004; Kompensation der Familienzulagen in der Landwirtschaft). Diese Motion verlangte, dass der Zahlungsrahmen für die Landwirtschaft entsprechend erhöht würde.
- Mit Beschluss vom 23. März 2011 beantragte der Bundesrat die Ablehnung der Motion.

#### Detailberatung im Ständerat in der Frühjahrssession 2011

- Am 1. März 2011 führte der Ständerat die Detailberatung durch und hiess die Änderungen des FamZG gemäss den Anträgen seiner Kommission gut.
- Ständerat Büttiker stellte einen Antrag auf Änderung des von der SGK-SR beschlossenen Art. 16 Abs. 2<sup>bis</sup>. Er schlug diese Fassung vor:  
 «2<sup>bis</sup> Die Familienausgleichskassen bestimmen den für ihr finanzielles Gleichgewicht erforderlichen Bei-

tragssatz. Er kann für Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende unterschiedlich sein.».

Der Antrag wurde mit 32 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

- Eine Kommissionsminderheit bekämpfte die Änderung von Artikel 19 FLG. Sie vermochte den Rat zu überzeugen, so dass er die Änderung des FLG mit 27 gegen 16 Stimmen ablehnte.
- Die Motion 11.3004, Kompensation der Familienzulagen in der Landwirtschaft, wurde durch die Ablehnung der Änderung des FLG gegenstandslos und deshalb zurückgezogen.
- Die Kommissionsmehrheit hatte Ablehnung in der Gesamtabstimmung beantragt. Eine Minderheit plädierte für Annahme. Sie setzte sich im Rat mit 22 zu 20 Stimmen durch.
- Es verblieben zwei Differenzen zum Nationalrat (Art. 16 Abs. 2<sup>bis</sup> und 3 FamZG).

#### Differenzbereinigung und Schlussabstimmungen

Die Differenzen konnten bereinigt werden, indem der Nationalrat am

3. März 2011 gemäss den Anträgen seiner Kommission diskussionslos in beiden Punkten dem Ständerat folgte.

Am 18. März 2011 fanden die Schlussabstimmungen statt. Beide Kammern nahmen die Änderung des FamZG an.

- Nationalrat mit 98 gegen 88 Stimmen bei einer Enthaltung;
- Ständerat mit 23 gegen 20 Stimmen bei einer Enthaltung.

#### Die Änderungen gegenüber dem Entwurf der SGK-NR vom 4. Mai 2009

Der Ständerat brachte bei der Finanzierung der Familienzulagen für die Selbstständigerwerbenden zwei wichtige Änderungen gegenüber der Vorlage an, die vom Nationalrat im Rahmen der Differenzbereinigung gutgeheissen wurden. Es geht um die folgenden beiden Punkte:

*Beitragssatz der Arbeitgeber und Beitragssatz der Selbstständigerwerbenden innerhalb einer Familienausgleichskasse (Art. 16 Abs. 2<sup>bis</sup> FamZG)*

Der Entwurf der SGK-NR hatte hierzu keine Bestimmung im Gesetz vorgesehen. Im Kommissionsbericht vom 4. Mai 2009 hiess es dazu:

«Mit Ausnahme der Plafonierung der Beiträge der Selbstständigerwerbenden, die von den Kantonen beschlossen werden kann, werden die Beiträge aller Kategorien von Personen, die einer Familienausgleichskasse angeschlossen sind, nach den gleichen Regeln (z.B. Höhe des Beitragssatzes) bemessen.» (BBl 2009, S. 6000). Dies entsprach dem Grundkonzept der neuen Regelung, die ein einheitliches System mit einer Solidaritätsgemeinschaft der Mitglieder innerhalb einer Familienausgleichskasse (FAK) vorsieht.

Es wurden aber Befürchtungen geäußert, wonach gleiche Beitragssätze zu unerwünschten Quersubventionierungen der Arbeitgeber zu Gunsten der Selbstständigerwerbenden führen würden, und es wurde in der ständerätlichen Kommission ein Antrag

analog dem oben erwähnten Antrag Büttiker eingereicht. Dieser hätte aber einen Eingriff in die Kompetenz der Kantone zur Regelung der Finanzierung bedeutet. Der Antrag wurde dann zurückgezogen und es wurde eine Bestimmung eingefügt, die so lautet:

«<sup>2bis</sup> Die Kantone bestimmen, ob innerhalb einer Familienausgleichskasse auf den AHV-pflichtigen Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und auf denjenigen der Selbstständigerwerbenden der gleiche Beitragssatz erhoben werden muss.» Damit ist klargestellt, dass die Beitragssätze nur dann gleich sein müssen, wenn der Kanton ausdrücklich gleiche Beitragssätze vorschreibt. Tut er das nicht, so entscheiden die FAK selber, wie sie die Beitragssätze ausgestalten möchten. Selbstverständlich sind sie in jedem Fall an die übrigen Vorschriften der Kantone über die Finanzierung gebunden.

*Plafonierung der Beiträge der Selbstständigerwerbenden (Art. 16 Abs. 3 FamZG)*

Der Nationalrat hatte den Kantonen die Befugnis eingeräumt, die Beiträge der Selbstständigerwerbenden zu plafonieren. Etliche Kantone, die heute schon einheitliche Regelungen für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende kennen, haben eine Plafonierung eingeführt. Die ständerrätliche Kommission beantragte eine obligatorische Plafonierung. Ständerat und Nationalrat sind diesem Vorschlag gefolgt und beschlossen diese Fassung von Art. 16 Abs. 3 FamZG: «Die Beiträge der Selbstständigerwerbenden werden nur auf dem Teil des Einkommens erhoben, der dem in der obligatorischen Unfallversicherung höchstens versicherten Verdienst entspricht.» Die Beiträge der Selbstständigerwerbenden wer-

den also in der ganzen Schweiz und bei allen FAK auf dem gleichen Einkommen (heute 126 000 Franken im Jahr) plafoniert sein.

### Die wichtigsten Eckwerte der Revision

- Alle Selbstständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft werden dem FamZG unterstellt und müssen sich einer FAK anschliessen.
- Zur Finanzierung der Leistungen entrichten die Selbstständigerwerbenden Beiträge, die sich nach ihrem AHV-pflichtigen Einkommen bemessen. Die Beiträge der Selbstständigerwerbenden sind auf dem Einkommen plafoniert, welches dem Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung (126 000 Franken im Jahr) entspricht.
- Die Selbstständigerwerbenden haben Anspruch auf die gleichen Leistungen wie die Arbeitnehmenden. Dieser Anspruch untersteht keiner Einkommensgrenze.
- Arbeitnehmende und neu auch Selbstständigerwerbende müssen im Jahr mindestens 6960 Franken<sup>1</sup> verdienen, um Familienzulagen zu erhalten. Haben sie ein niedrigeres Einkommen, so sind sie als Arbeitnehmende bzw. Selbstständigerwerbende nicht bezugsberechtigt. Beträgt ihr Erwerbseinkommen aber über 4612 Franken, so gelten sie in der AHV nicht als Nichterwerbstätige. Neu gelten deshalb auch Erwerbstätige mit weniger als 6960 Franken Erwerbseinkommen im Jahr als Nichterwerbstätige im Sinne des FamZG. Sofern die übrigen Voraussetzungen (Einkommensgrenze usw.) erfüllt sind, können sie Familienzulagen als Nichterwerbstätige beziehen. Damit kann

eine stossende Lücke geschlossen werden.

Für weitere Einzelheiten siehe den Wortlaut der Gesetzesänderung, BBl 2011, S. 2699 und CHSS 5/2009, S. 319.

### Weiteres Vorgehen

Bis zum 7. Juli 2011 läuft noch die Referendumsfrist. Es wird davon ausgegangen, dass kein Referendum ergriffen wird. Der Bundesrat wird im Herbst 2011 die Verordnung über die Familienzulagen anpassen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens festlegen. Die Durchführungsstellen werden in die Vorbereitungsarbeiten einbezogen. Die Kantone müssen ihre Ausführungsgesetzgebungen anpassen. Die neue Regelung ist als einheitliches System konzipiert, d.h. die Bestimmungen, welche das FamZG und die kantonalen Vorschriften für die Familienzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer enthalten, gelten auch für die Selbstständigerwerbenden. Je nach Ausgestaltung der heutigen Regelungen in den Kantonen und der allfälligen kantonalen Bestimmungen für die Selbstständigerwerbenden wird der Anpassungsbedarf mehr oder weniger gross sein.

Die Revision des FamZG kann voraussichtlich auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt werden.

---

Maia Jaggi, Fürsprecherin, Bereich Familienfragen, Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft, BSV.  
E-Mail: maia.jaggi@bsv.admin.ch

---

<sup>1</sup> Entspricht nach Artikel 13 Absatz 3 FamZG dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV.

## Wer nutzt in der Schweiz Kinderkrippen?

Laut Fachleuten der Sozialpolitik können formelle familienergänzende Kinderbetreuungsangebote in der Familienpolitik eine bedeutende Rolle spielen, sowohl in Bezug auf das Familieneinkommen als auch auf die Schulreife von Kindern aus sozial benachteiligten Milieus. Statistische Auswertungen aufgrund der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) 2008 zeigen aber, dass die Bevölkerungsgruppen, die am meisten von diesen Effekten profitieren könnten, das Krippenangebot nur zurückhaltend nutzen.<sup>1</sup>



Regula Schlanser  
IDHEAP

### Familienergänzende Kinderbetreuung als soziale Investition

Das Konzept der sozialen Investitionen geht davon aus, dass man ver-

suchen sollte, sozialer Ausgrenzung vorzubeugen, anstatt sie «reparieren» zu müssen. Das bedeutet eine Strategie, bei der die Förderung der Arbeitsmarktpartizipation Vorrang vor einer passiven sozialen Absicherung hat.

1 Der vorliegende Artikel beruht auf den Analysen, die ich im Rahmen meiner Masterarbeit durchgeführt habe: SCHLANSER Regula (2011) «Logiques sociales de l'utilisation des structures d'accueil collectif pour la petite enfance en Suisse» (Masterarbeit, UNIL/IDHEAP, Lausanne): URL: <http://idheap.ch/idheap.nsf/vw-BASEDocuments/U9Pub01?OpenDocument&ng=fr&cat=003#toplist>

2 BERTOZZI Fabio, BONOLI Giuliano, GAY-DESCOMBES Benoît (2008) La réforme de l'Etat social en Suisse, Lausanne: Presses polytechniques et universitaires romandes, S. 13.

3 ESPING-ANDERSEN Gøsta (2002) Why We Need A New Welfare State, New York: Oxford University Press, S. 66 f.

4 KAMERMAN Sheila B. (2009) «Maturité scolaire et développements internationaux en matière de services éducatifs et de garde à la

petite enfance» in Richard E. TREMBLAY et al. (Hrsg.) Encyclopédie sur le développement des jeunes enfants, Montréal/Québec: Centre d'excellence pour le développement des jeunes enfants.

5 KOMMISSION FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GESUNDHEIT DES NATIONALRATES (2002) «Parlamentarische Initiative. Anstossfinanzierung für familienergänzende Betreuungsplätze. Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates», S. 4223–4226; SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT (2002) «Parlamentarische Initiative. Anstossfinanzierung für familienergänzende Betreuungsplätze (Fehr Jacqueline). Bericht vom 22. Februar 2002 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates. Stellungnahme des Bundesrates» Bundesblatt 24, S. 4262.

Bei diesem Ansatz sind die Kindertagesstätten beziehungsweise die Krippen für viele ExpertInnen der Sozialpolitik ein sehr wichtiges Instrument.<sup>2</sup> Nach Esping-Andersen<sup>3</sup> haben Kindertagesstätten vor allem zwei positive Effekte: Erstens ermöglichen sie es den Familien, zwei Einkommen zu erzielen, was verhindert, dass Kinder zu einem Armutsrisiko werden. Zweitens kann man mit qualitativ guten Betreuungsangeboten die Chancengleichheit fördern. Tatsächlich belegen zahlreiche Studien die positiven Wirkungen der Krippen auf die kindliche Entwicklung sowohl für die kognitiven als auch für die sprachlichen und sozialen Fähigkeiten. Zudem profitieren Kinder aus sozial benachteiligten Milieus überproportional vom Besuch einer Krippe. Dadurch wird diese Art der familienergänzenden Betreuung ein vielversprechendes Mittel, um die Unterschiede in Bezug auf die Schulreife zu reduzieren.<sup>4</sup>

Auch im Gesetzgebungsverfahren zum Impulsprogramm für familienergänzende Kinderbetreuung wurden Argumente vorgebracht, die auf dem Konzept der sozialen Investitionen beruhen. Insbesondere wurde argumentiert, dass das Programm zu Einsparungen im Bereich Sozialhilfe und geringeren Ausgaben für Integration und Sonderausbildung führen werde.<sup>5</sup>

### Kinderkrippen als Opfer des «Matthäus-Effekts»?

Solche Ziele zu erreichen setzt voraus, dass die Kinderkrippen von bestimmten Zielgruppen genutzt werden, d.h. von Familien, die in Bezug auf das Einkommen und/oder den Bildungshintergrund sozial benachteiligt sind, ebenfalls von Familien mit Migrationshintergrund. In ihrer um-

fassenderen Kritik am Sozialinvestitionsstaat vermutet Cantillon<sup>6</sup> jedoch, dass es bei der Krippennutzung einen «Matthäus-Effekt» gibt.<sup>7</sup> Dieser Begriff aus der Sozialpolitik bezeichnet das Paradox, dass die am besten Gestellten noch mehr Begünstigungen

erhalten, und dies auf der Grundlage eines Leistungssystems, das für alle konzipiert ist. Dieses Phänomen ist insbesondere bei den nicht-monetären Leistungen festzustellen, d.h. bei den Dienstleistungen. Anders gesagt stellt die Autorin die These auf, dass

### Lesehilfe für die Tabellen

Relative Chance der Nutzung: Vergleich mit der angegebenen Referenzgruppe. Beispiel: «Deutschland (1. Gen.)» +104 Prozent  
 → Die Chance, eine Kinderkrippe zu nutzen, ist für einen Elternteil deutscher Herkunft (EingewanderteR erster Generation) um 104 Prozent grösser als für einen Elternteil schweizerischer Nationalität (= Referenzgruppe) (d.h. sie ist rund doppelt so hoch).

### Chancenverhältnis der Paarhaushalte, regelmässig eine Kinderkrippe zu nutzen

T1

Haushaltscharakteristika	Relative Chance der Nutzung
<b>Herkunftsnationalität Zielperson ZP* (Referenz: Schweiz)</b>	
Deutschland (1. Gen.)	+104 %
Frankreich (1. Gen.)	+54 %
Grossbritannien (1. Gen.)	+25 %
Italien (1. Gen.)	kein signifikanter Unterschied
Portugal (1. Gen.)	+28 %
Türkei (1. Gen.)	-37 %
Ex-Jugoslawien <sup>1</sup> (1. Gen.)	-70 %
Brasilien (1. Gen.)	-33 %
USA (1. Gen.)	-49 %
Sri Lanka (1. Gen.)	-22 %
Andere Länder (1. Gen.)	-6 %
Zweite Generation (sämtliche Nationalitäten)	+11 %
<b>Bildungsniveau (Referenz: Sekundarstufe II)</b>	
Vater: Tertiärstufe	+29 %
Vater: ohne nachobligatorische Ausbildung	-18 %
Mutter: Tertiärstufe	+59 %
Mutter: ohne nachobligatorische Ausbildung	-7 %
<b>Möglichkeit, dass ein anderes Haushaltsmitglied die Betreuung übernimmt</b>	
Haushalt zählt mind. 3 Erwachsene (Referenz: 2 Erwachsene)	-54 %
Anzahl 12- bis 15-jährige Kinder	Pro Kind -56 %

**Kontrollvariablen:** Beschäftigungsgrad der Mutter, Beschäftigungsgrad des Vaters, sozioprofessionelle Kategorie ZP (ISCO 88), Geschlecht ZP, Alter ZP, Zivilstand ZP, Anzahl Kinder zwischen 0 und 4 Jahren, Sprachregion, städtische/ländliche Gebiete (4 Kategorien)

<sup>1</sup> Kosovo, Mazedonien, Serbien und Bosnien-Herzegowina  
 N = 3472; sofern nicht anders erwähnt, sind alle Resultate signifikant (p-Wert ≤ .05)  
 \*: ZP = Zielperson (befragte Person)  
 Quelle: Autorin (Daten: SAKE 2008)

Kinderkrippen hauptsächlich von den Mittel- und Oberschichtfamilien genutzt werden. Dies um so mehr, als bei den Frauen mit Kleinkindern diejenigen mit höherer Schulbildung eher dazu neigen, ihre berufliche Karriere weiter zu verfolgen.

Ohne dass sie explizit den «Matthäus-Effekt» thematisieren, gibt es eine ganze Reihe von soziologischen und ökonomischen Analysen, welche die Frage behandeln, inwieweit die sozio-ökonomischen und kulturellen Charakteristika der Eltern die Wahl der Betreuungsart innerhalb der möglichen Lösungen (Betreuung durch die Eltern, in einer Institution, Kindermädchen, Verwandte etc.) beeinflussen.<sup>8</sup> Der grösste Teil dieser Arbeiten bezieht sich allerdings auf den *Child-care*-Markt in den USA. Zu den europäischen Ländern existieren in diesem Bereich wenig Studien.

6 CANTILLON Bea (2010) «The Social Contract Revisited. Crisis and the Welfare State: The Need for a New Distributional Agenda», The Foundation for Law, Justice and Society, URL: [www.fljs.org/section.aspx?id=2875](http://www.fljs.org/section.aspx?id=2875), Stand: 9.12.2010, S. 5.  
 7 Dieser Ausdruck bezieht sich auf eine Bibelstelle: «Denn jedem, der hat, wird gegeben werden, und er wird Überfluss haben; dem aber, der nicht hat, wird auch das genommen werden, was er hat» (Matthäus 25, 29)  
 8 Für einen Literaturüberblick siehe: SCHLANSER R., angeführtes Werk, S. 14–27.

## Wer nutzt in der Schweiz die Kinderkrippen?

Da die SAKE Daten zur Kinderbetreuung enthält, ist es möglich, die Situation in der Schweiz zu analysieren. Die Ergebnisse der statistischen Analysen, die im Folgenden vorgestellt werden, beruhen auf einer repräsentativen Stichprobe aus dem Jahr 2008 von Paarhaushalten mit mindestens einem Kind im Alter von 0 bis 4 Jahren. Sie zeigen, welche sozialen und kulturellen Charakteristika von Eltern von Vorschulkindern (analysiert wurden die in der Stichprobe am stärksten vertretenen Herkunftsnationalitäten) die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass sie regelmässig eine Krippe nutzen<sup>9</sup>, d.h. an mindestens einem halben Tag pro Woche.<sup>10</sup> Genau gesagt werden Werte verglichen, die es ermöglichen, die Wahrscheinlichkeit zu schätzen, dass eine bestimmte Bevölkerungsgruppe im Vergleich zu einer Referenzgruppe Krippen nutzt («relative Chance»).

Alle Ergebnisse wurden aus multivariaten Analysen gewonnen (logistische Regression), bei denen der statistische Einfluss einer Variable unter der Annahme sonst gleicher Bedingungen gemessen wird (z.B. erhöht das Bildungsniveau der Eltern die relative Chance der Nutzung *unabhängig* vom Einfluss aller andern Variablen des Analysemodells, d.h. Beschäftigungsgrad, Herkunft, Alter etc.).<sup>11</sup>

## Unterschiedliche Nutzung je nach Herkunft der Eltern

Ein Hauptergebnis der Analyse besteht darin, dass die Herkunftsnationalität der Eltern die relative Chance, eine Krippe zu nutzen, stark beeinflusst. In der vorliegenden Analyse wird die Herkunftsnationalität nicht über den Pass definiert, sondern über das Land, in welchem die Person aufgewachsen ist (d.h. ihr institutioneller Sozialisationskontext). Dies ermöglicht es, nach den verschiedenen Einwanderungsgenerationen zu unterscheiden. Die Kategorie «Schweiz» bezieht sich also auf Personen, bei welchen mindestens ein Elternteil in der Schweiz geboren ist.

Die Analyse zeigt, dass bei den Eingewanderten erster Generation aus Deutschland, Frankreich, Portugal oder Grossbritannien die Wahrscheinlichkeit, eine Krippe zu nutzen, signifikant höher ist als bei den Schweizerinnen und Schweizern. Andere Gruppen von Eingewanderten scheinen hingegen viel weniger bereit zu sein, auf eine Krippe zurückzugreifen als Schweizerinnen und Schweizer. Dazu gehören diejenigen, deren Integration in die schweizerische Gesellschaft als schwierig gilt. Dieses Ergebnis ist für die Integrationspolitik brisant, wenn man bedenkt, welche wichtige Rolle diese Art der Kinderbetreuung für die Sozialisierung spielt.

Es wäre naheliegend, die je nach Herkunftsnationalität unterschiedlichen Ergebnisse mit Einwanderungswellen von höher oder geringer qualifizierten Individuen zu erklären. Aber wie schon dargelegt wurde, beruhen die Ergebnisse auf einer Analyse, die die Wirkung aller andern Variablen des Analysemodells ausschliesst. Die Resultate gehen also in Richtung der oben genannten amerikanischen Studien von denen viele hervorheben, dass es bei der Art der Kinderbetreuung kulturelle Unterschiede gibt.

## Stärkere Nutzung durch Eltern mit höherem Bildungsniveau

Die Wahrscheinlichkeit, eine Krippe zu nutzen, steigt an, je höher das

Bildungsniveau der Eltern ist, und zwar sowohl dasjenige des Vaters als auch das der Mutter. Tabelle **T1** verdeutlicht dieses Phänomen. Insbesondere wirkt sich ein Schulabschluss der Mutter auf Tertiärstufe deutlich aus. Verglichen mit einem Abschluss auf Sekundarstufe II ist die Wahrscheinlichkeit 59 Prozent Mal höher, dass der Haushalt auf eine Krippe zurückgreift. Hingegen sinkt die Wahrscheinlichkeit im Vergleich zu einem Abschluss auf Sekundarstufe II, wenn kein nachobligatorischer Abschluss vorliegt: allerdings nur gering, nämlich um 7 Prozent. Was das Bildungsniveau des Vaters betrifft, steigt die Wahrscheinlichkeit bei einem Tertiärabschluss im Vergleich zu einem Abschluss auf Sekundarstufe II um 29 Prozent, während sie um 18 Prozent sinkt, wenn er keinen postobligatorischen Abschluss gemacht hat. Diese Durchschnittszahlen legen den Schluss nahe, dass für Kinder, die in Familien mit schwachem kulturellem Kapital aufwachsen, die Chance relativ gering ist, dass sie von einer professionellen Vorschulbildung profitieren.

## Der Einfluss der Haushaltszusammensetzung

Die ökonomischen *Child-care*-Analysen zeichnen sich dadurch aus, dass sie angebotsspezifische Variablen miteinbeziehen (Verfügbarkeit, Qualität und Preise der verschiedenen Betreuungsarten). Für die Schweiz ist die Datenlage dazu leider lückenhaft. Dennoch kann untersucht werden, welchen Effekt es hat, wenn die Möglichkeit besteht, die Kinderbetreuung innerhalb des Haushalts abzudecken, wenn also eine billigere Lösung als eine Krippe zur Verfügung steht. Tatsächlich zeigen die Ergebnisse, dass in einem Paarhaushalt mit 12- bis 15-jährigen Kindern die Wahrscheinlichkeit zweimal tiefer liegt, dass auf familienergänzende Betreuung zurückgegriffen wird (Wert pro Kind). Einen ähnlichen Effekt kann man feststellen, wenn zusätzlich zum Paar noch ein oder mehrere Erwachsene(r)

9 Die familienergänzenden Betreuungseinrichtungen umfassen bei der SAKE Krippen, Tageskindergärten, Horte etc. In der Deutschschweiz setzt sich anstelle der Bezeichnung «Krippe» immer mehr «Kindertagesstätte (Kita)».

10 Der Einfluss der ökonomischen Charakteristika konnte nicht untersucht werden, da das Bundesamt für Statistik die Datenerhebung zu den Haushaltseinkommen schon seit einigen Monaten mit einem Moratorium belegt hat. Obwohl diese Variable nicht vorliegt, sind die Resultate der Analyse ziemlich zuverlässig, da die Variablen, welche das Haushaltseinkommen hauptsächlich bestimmen, in die Regressionsmodelle integriert wurden (Ausbildungsniveau und sozioprofessionelle Kategorie).

11 Für die detaillierte Analyse siehe: SCHLANSER R., angeführtes Werk, S. 58 und S. 64.

im Haushalt leben. Es entspricht derselben Logik, dass die Wahrscheinlichkeit einer Krippennutzung bei Einelternfamilien steigt: Im Vergleich zu Paarhaushalten ist sie um 72 Prozent höher.<sup>12</sup> Das lässt sich leicht da-

mit erklären, dass Alleinerziehende für jede Tätigkeit, bei welcher die Kinder nicht dabei sind, eine familienexterne Betreuung organisieren müssen. Dieser Befund zeigt, dass die Einelternfamilien die einzige

«Risiko»-Kategorie sind, die tatsächlich in bedeutendem Mass von den Krippen profitiert (Risiko im Sinne, dass es wegen einer fehlenden Betreuungslösung zu einer Vernachlässigung kommen kann).

**Relative Chance bei Paarhaushalten, mindestens an 4 Tagen pro Woche eine Kinderkrippe zu nutzen (vs. 0 bis 3 Tage)**

**T2**

Haushaltscharakteristika	Relative Chance der Nutzung
<b>Herkunftsnationalität Zielperson ZP* (Referenz: Schweiz)</b>	
Deutschland (1. Gen.)	+413 %
Frankreich (1. Gen.)	+1029 %
Grossbritannien (1. Gen.)	+156 %
Italien (1. Gen.)	+50 %
Portugal (1. Gen.)	+606 %
Türkei (1. Gen.)	+488 %
Ex-Jugoslawien <sup>1</sup> (1. Gen.)	+147 %
Brasilien (1. Gen.)	+460 %
USA (1. Gen.)	+265 %
Sri Lanka (1. Gen.)	Resultat nicht signifikant
Andere Länder (1. Gen.)	+331 %
Zweite Generation (sämtliche Nationalitäten)	+151 %
<b>Bildungsniveau (Referenz: Sekundarstufe II)</b>	
Vater: Tertiärstufe	+21 %
Vater: ohne nachobligatorische Ausbildung	-24 %
Mutter: Tertiärstufe	+95 %
Mutter: ohne nachobligatorische Ausbildung	Resultat nicht signifikant
<b>Möglichkeit, dass ein anderes Haushaltsmitglied die Betreuung übernimmt</b>	
Haushalt zählt mind. 3 Erwachsene (Referenz: 2 Erwachsene)	-53 %
Anzahl 12- bis 15-jährige Kinder	Pro Kind: Resultat nicht signifikant

**Kontrollvariablen:** Beschäftigungsgrad der Mutter, Beschäftigungsgrad des Vaters, sozioprofessionelle Kategorie ZP (ISCO 88), Geschlecht ZP, Alter ZP, Zivilstand ZP, Anzahl Kinder zwischen 0 und 4 Jahren, Sprachregion, städtische/ländliche Gebiete (4 Kategorien)

<sup>1</sup> Kosovo, Mazedonien, Serbien und Bosnien-Herzegowina  
 N = 3469; sofern nicht anders erwähnt, sind alle Resultate signifikant (p-Wert ≤ .001)  
 \*: ZP = Zielperson (befragte Person)  
 Quelle: Autorin (Daten: SAKE 2008)

**Vergleich mit dem Fall einer zeitlich umfangreicheren Nutzung**

Bei den oben vorgestellten Ergebnissen ist der unterschiedliche Umfang der Krippennutzung nicht berücksichtigt. Die folgende Analyse (Tabelle T2) liefert ein zusätzliches Element, indem die Determinanten einer Nutzung von mindestens vier Tagen pro Woche, im Vergleich zu 0 bis 3 Tagen, dargestellt werden. Tatsächlich hat die vielzitierte und umfassende Studie zum Thema familienergänzende Kinderbetreuung<sup>13</sup> negative Folgen beim Verhalten von Kindern festgestellt, welche in den viereinhalb ersten Lebensjahren im Durchschnitt mehr als 30 Stunden pro Woche in einer institutionalisierten familienergänzenden Betreuungseinrichtung verbrachten (Probleme, sich einzufügen, Ungehorsam, Aggressivität). Dieser Zusammenhang sollte dennoch nicht überbewertet werden, da gemäss derselben Studie, die Verhaltensprobleme stärker auf gewisse sozioökonomische und psychologische Merkmale der Eltern zurückzuführen sind.

12 Signifikanz: p < .001. Dieses Ergebnis beruht auf einer repräsentativen Stichprobe von Paar- und Einelternhaushalten. Aus Platzgründen wird die Tabelle mit den Regressionsresultaten hier nicht abgebildet.

13 NATIONAL INSTITUTE OF CHILD HEALTH AND HUMAN DEVELOPMENT (2006) «The NICHD Study of Early Child Care and Youth Development. Findings for Children up to Age 4 ½ Years», URL: [www.nichd.nih.gov/health/topics/secycd.cfm](http://www.nichd.nih.gov/health/topics/secycd.cfm), (Stand: 8.10.2010), S. 16-17; NATIONAL INSTITUTE OF CHILD HEALTH AND HUMAN DEVELOPMENT EARLY CHILD CARE RESEARCH NETWORK (2003) «Does Amount of Time Spent in Child Care Predict Socioemotional Adjustment During the Transition to Kindergarten?», Child Development 74(4), S. 976-1005.



Abgesehen davon, dass die Präsenz von älteren Kindern hier (**T2**) nicht mehr signifikant ist, fällt beim Vergleich mit der vorhergehenden Analyse ein deutlicher Unterschied bei den Resultaten zu den Herkunftsnationalitäten auf. Im Vergleich zu den Schweizerinnen und Schweizern ist bei fast allen Herkunftsnationalitäten die Wahrscheinlichkeit signifikant höher, dass das institutionalisierte Kinderbetreuungsangebot an mindestens vier Tagen pro Woche genutzt wird. Bei einigen Nationalitäten ist der Unterschied gross. So ist z.B. bei Personen aus Frankreich die Wahrscheinlichkeit, die Krippe mindestens an vier Tagen pro Woche zu nutzen, 11-mal höher als bei Personen aus der Schweiz. Angesichts der vorhergehenden Analyse sind diese Ergebnisse nicht unlogisch. Man kann sie durch die Tatsache erklären, dass bei mehreren Nationalitäten zwar wenig Eltern eine Krippe nutzen; diejenigen, die es tun, nutzen sie aber intensiv.

Während die erste Tabelle der Analyse eher zu einer kulturalistischen Interpretation führt, kann man aufgrund der zweiten Analyse hervorhe-

ben, dass die Tatsache der Migration, unabhängig von der Herkunft, wichtig ist. Für die Eingewanderten der ersten Generation scheint die Situation, dass sie über weniger Möglichkeiten für eine informelle Betreuung verfügen, eine sehr wichtige Rolle zu spielen in Bezug darauf, in welchem Verhältnis die verschiedenen Betreuungsarten zu einander stehen. So ist es klar, dass es Personen, die an ihrem Wohnort sozial integriert sind, eher möglich ist, die Betreuung in einer Krippe mit informeller Betreuung zu kombinieren (z.B. indem sie auf die Hilfe der Grosseltern zurückgreifen).

Die oben erwähnte Kritik am Sozialinvestitionsstaat bezieht sich im Wesentlichen auf die finanzielle Verteilungseffizienz. Die vorliegende Analyse verdeutlicht zusätzlich, was man als eine eher qualitative Dimension des «Matthäus-Effekts» bezeichnen könnte: Gewisse Elterngruppen nutzen die formellen familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote in Bezug auf die Betreuungsdauer nur suboptimal. Statistisch gesehen betrifft dieses Risiko die Eltern mit höherer Schulbildung, mehr noch aber die Eingewanderten.

## Fazit

So wie es gegenwärtig organisiert ist, scheint das Krippenangebot in der Schweiz kaum als effizientes Instrument sozialer Investitionen zu wirken. Es ist im Gegenteil sogar möglich, dass die – sozial bestimmten – Verhaltensweisen der Eltern in Bezug auf die Kinderbetreuungsart noch dazu beitragen, die Unterschiede bei der Schulpflicht zu verstärken. Denn die Pluspunkte der Krippen für die Bildungs- und Entwicklungsförderung sowie Sozialisierung der Kinder kommen verzerrt vor allem denjenigen zugute, die es am wenigsten brauchen, nämlich den Kindern, deren Eltern aus der Schweiz oder kulturell verwandten Ländern stammen und eine höhere Schulbildung haben.

---

Regula Schlanser, Master in Public Management und Politik (UNIL/IDHEAP), wissenschaftliche Mitarbeiterin, IDHEAP, Lehrstuhl Sozialpolitik.  
E-Mail: [regula.schlanser@idheap.unil.ch](mailto:regula.schlanser@idheap.unil.ch)

# IV-Statistik 2010: anhaltender Rückgang des Rentenbestands

Im Dezember 2010 richtete die IV 280 000 Invaliden- und 96 000 Kinderrenten aus. Damit ist es der Versicherung zum fünften Mal in Folge gelungen, die Zahl der laufenden Renten gegenüber dem Vorjahr zu reduzieren. Diese und weitere Ergebnisse sind der kürzlich veröffentlichten IV-Statistik zu entnehmen.



**Markus Buri**  
Bundesamt für Sozialversicherungen



**Beat Schmid**  
Bundesamt für Sozialversicherungen

## RentenbezügerInnen und Rentenausgaben

Im Dezember 2010 richtete die IV 375 000 Renten in einer Gesamtsumme von 441 Mio. Franken aus. Bei 280 000 handelte es sich um Invalidenrenten (390 Mio. Franken), bei 96 000 um Kinderrenten (51 Mio. Franken), auf die IV-RentenbezügerInnen mit nichterwerbstätigen Kindern unter 25 Jahren Anspruch haben. Damit hat sich der Rentenbestand im Vergleich zum Dezember 2009 um insgesamt 2,2 Prozent verringert. Im selben Ausmass sind auch die Rentenausgaben zurückgegangen.

## Dynamik der IV-Renten

Zwischen Dezember 2009 und Dezember 2010 wurden 17 400 Eintritte und 21 800 Austritte registriert. Die Austritte teilen sich folgendermassen

auf: 15 200 (70 Prozent) IV-RentnerInnen erhielten eine AHV-Rente, 3 900 (18 Prozent) verstarben und rund 2 800 wurden reaktiviert. Als Folge der demografischen Alterung ist zu erwarten, dass die AHV-Austritte künftig weiter an Bedeutung gewinnen werden.

Diese Dynamik nach Wohnsitz aufgeschlüsselt ergibt folgendes Bild: Eine Reduktion der Anzahl IV-RentnerInnen im Vergleich zum Vorjahr ist auch im Ausland feststellbar, was umso bemerkenswerter ist, als die Zahl der auswandernden IV-RentnerInnen jene der Einwanderer deutlich übertrifft. Per Saldo verlegten im Jahr 2010 800 IV-RentnerInnen ihren Wohnsitz aus der Schweiz ins Ausland.

## Entwicklung der Neurenten in der Schweiz

Der Anteil der Neurenten an der versicherten Bevölkerung erreichte im Jahr 2003 mit 0,60 Prozent einen Höchststand. Seither ist diese Quote um annähernd die Hälfte zurückgegangen (0,31 Prozent im Jahr 2010). Die Analyse der Invaliditätsursachen zeigt, dass das Rentenwachstum bis 2003 insbesondere auf die grössere Zahl psychischer Erkrankungen zurückzuführen ist. Die Halbierung der Berentungsquote zwischen 2003 und 2010 hängt in erster Linie damit zusammen, dass die Erkrankungen der Knochen und Bewegungsorgane mar-

## Renten der IV nach BezügerInnen und Kosten

T1

Rentenart	RentenbezügerInnen im Dezember			Rentensummen in Mio. Fr. im Dezember		
	2009	2010	Veränderung in %	2009	2010	Veränderung in %
Invalidenrente, Männer	158 504	155 760	-1,7	224,7	220,0	-2,1
Invalidenrente, Frauen	125 477	123 767	-1,4	172,9	170,1	-1,6
<b>Total Invalidenrente</b>	<b>283 981</b>	<b>279 527</b>	<b>-1,6</b>	<b>397,6</b>	<b>390,0</b>	<b>-1,9</b>
Kinderrente (Vater)	61 750	59 042	-4,4	33,4	31,9	-4,5
Kinderrente (Mutter)	38 156	36 915	-3,3	19,7	19,1	-3,0
<b>Total Kinderrente</b>	<b>99 906</b>	<b>95 957</b>	<b>-4,0</b>	<b>53,1</b>	<b>50,9</b>	<b>-4,1</b>
<b>Total</b>	<b>383 887</b>	<b>375 484</b>	<b>-2,2</b>	<b>450,8</b>	<b>441,0</b>	<b>-2,2</b>

Als Datengrundlage der IV-Statistik dienen die Register der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) in Genf. Die ZAS sammelt alle Daten, die von den Ausgleichskassen der AHV und den IV-Stellen elektronisch gemeldet werden, arbeitet sie auf und stellt sie für die Statistik zur Verfügung.

kant zurückgegangen sind. Aber auch bei den übrigen Invaliditätsursachen sind die Berentungsquoten gesunken, wenn auch deutlich weniger stark. Einzig bei den Geburtsgebrechen ist der Anteil der Neuberentungen seit 2001 etwa gleich geblieben.

### Eingliederungsmassnahmen

2010 wurden 207000 Eingliederungsmassnahmen vergütet. Die medizinischen Massnahmen (105000 Kinder) stellen vor allem die medizinische Versorgung von Kindern mit Geburtsgebrechen sicher. 19000 Personen bezogen Massnahmen beruflicher Art, welche die Integration von den Behinderten in den Arbeitsmarkt fördern. 75000 Personen bezogen Leistungen im Bereich der Hilfsmittel. Das häufigste Hilfsmittel ist das Hörgerät. Die am 1.1.2008 in Kraft getretene 5.IV-Revision brachte mit den «Massnahmen der Frühintervention» sowie den «Integrationsmassnahmen» zwei wichtige neue Eingliederungsinstrumente. Für die damit erbrachten Leistungen vergütete die IV 2010 insgesamt 37 Millionen Franken, was 50 Prozent mehr ist als im Vorjahr. Frühintervention setzt eine frühzeitige Erfassung von invaliditätsgefährdeten Personen voraus. Zu diesem Zweck wurde neu die Möglichkeit der Früherfassungsmeldung geschaffen. 2010 wurden so 11100 Personen gemeldet. In gut der Hälfte aller Fälle erfolgte die Meldung durch die versicherte Person selber (24 Prozent), oder den Arbeitgeber (28 Prozent).

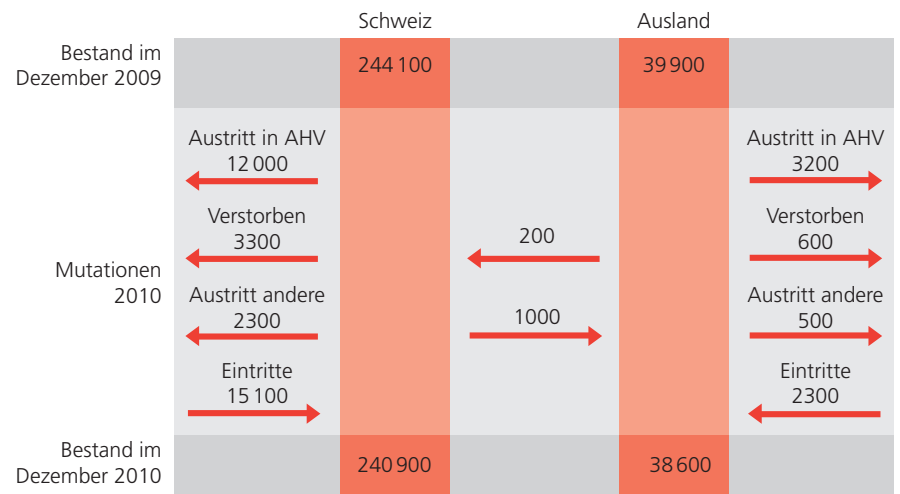
### Hilflosenentschädigungen

Im Dezember 2010 erhielten 31600 Erwachsene eine Hilflosenentschädigung (HE), was einer Summe von 23,3 Mio. Franken entspricht. Von diesen 31600 Personen hatten 45 Prozent

Anspruch auf eine Entschädigung für Hilflosigkeit leichten, 33 Prozent auf eine solche mittleren und 22 Prozent auf eine HE schweren Grades. Aufgrund der Abstufung der ausgerichteten Beiträge flossen drei Viertel der Ausgaben den Fällen mittleren und

### Dynamik der IV-Renten, BezügerInnen 2010

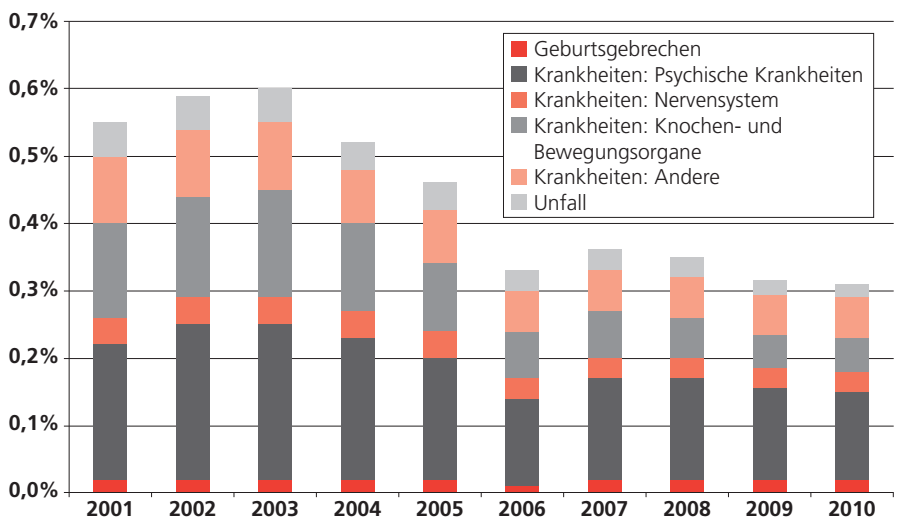
G1



Quelle: BSV

### Entwicklung der Neuberentungsquote in der Schweiz nach Invaliditätsursache, 2001 bis 2010

G2



Die Neuberentungsquote entspricht dem Anteil der NeurentenbezügerInnen an der ständigen Wohnbevölkerung zwischen 18 und 63/64 Jahren.

Quelle: BSV

**Eingliederungsmassnahmen der IV, BezügerInnen und Kosten 2010** **T2**

Art der Massnahme	Anzahl Massnahmen	Kosten (in Mio. Fr.)	Durchschnittskosten (Fr.) pro Massnahme
Medizinische Massnahmen	104 500	694	6 640
Massnahmen für besondere Schulung <sup>1</sup>	400	1	2 650
Massnahmen der Frühintervention	5 100	17	3 408
Integrationsmassnahmen	2 000	19	9 600
Massnahmen beruflicher Art	19 300	470	24 363
Abgabe von Hilfsmitteln	75 300	237	3 146
<b>Total der Eingliederungsmassnahmen</b>	<b>206 500</b>	<b>1 438</b>	<b>6 962</b>
<b>Total der LeistungsbezügerInnen</b>	<b>196 300</b>	<b>1 438</b>	<b>7 323</b>

<sup>1</sup> Seit Einführung des neuen Finanzausgleichs muss die IV im Bereich der besonderen Schulung nur noch für Leistungen aufkommen, die vor 2008 erbracht worden sind.

**BezügerInnen und Summe der Hilflosenentschädigung der IV (Erwachsene), Dezember 2010** **T3**

	BezügerInnen	Gesamtsumme (Mio. Fr.)
<b>Hilflosigkeitsgrad</b>		
Leicht	14 300	5,7
Mittel	10 300	9,0
Schwer	7 000	8,7
<b>Wohnsituation</b>		
Zu Hause ohne lebenspraktische Begleitung	15 500	13,7
Zu Hause mit lebenspraktischer Begleitung	3 000	1,9
Im Heim	13 200	7,8
<b>Total</b>	<b>31 600</b>	<b>23,3</b>

**BezügerInnen und Summe der Hilflosenentschädigung der IV, (Kinder und Jugendliche), durchschnittliche Summe pro Monat, 2010** **T4**

	BezügerInnen	Gesamtsumme (Mio. Fr.)
<b>Hilflosigkeitsgrad</b>		
Leicht	2 900	1,8
Mittel	4 400	5,7
Schwer	1 900	4,1
<b>Wohnsituation</b>		
Zu Hause ohne Intensivpflegezuschlag	6 100	5,9
Zu Hause mit Intensivpflegezuschlag	2 800	5,4
Im Heim	200	0,4
<b>Total der Massnahmen</b>	<b>9 200</b>	<b>11,7</b>
<b>Anzahl BezügerInnen</b>	<b>8 300</b>	<b>11,7</b>

schweren Grades zu. Mit der 4.IV-Revision wurde der Leistungsbereich der Hilflosenentschädigungen stark umgestaltet. Es wurden neu die «Hilflosenentschädigung zu Hause» (doppelt so hoher Ansatz wie im Heim) und die «lebenspraktische Begleitung» eingeführt: Knapp 60 Prozent der BezügerInnen von Hilflosenentschädigungen leben zu Hause und 40 Prozent im Heim. Bei den Kosten fallen zwei Drittel auf BezügerInnen zu Hause und ein Drittel auf solche im Heim.

Mit der 4.IV-Revision wurden die «Pflegebeiträge für hilflose Minderjährige» durch Hilflosenentschädigungen für Kinder ersetzt. Das neue System der Gewährung der Leistungen der Hilflosenentschädigungen an Kinder zeigt, dass sich die Leistungen von denjenigen für Erwachsene unterscheiden. Tabelle **T4** zeigt, dass fast alle Kinder mit einer Hilflosenentschädigung zu Hause wohnen und etwa jedes dritte Kind zusätzlich noch einen Intensivpflegezuschlag hat.

Markus Buri, lic. phil. hist., wissenschaftlicher Mitarbeiter, Bereich Statistik, Abteilung Mathematik, Analysen, Statistik, BSV. E-Mail: markus.buri@bsv.admin.ch

Beat Schmid, lic. phil. I, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Bereich Statistik, Abteilung Mathematik, Analysen, Statistik, BSV.

E-Mail: beat.schmid@bsv.admin.ch

Die IV-Statistik 2010 steht allen im Format PDF auf der Website [www.iv.bsv.admin.ch](http://www.iv.bsv.admin.ch) gratis zur Verfügung. Zusätzlich können die einzelnen Tabellen des Tabellenteils auf derselben Site im Format Excel abgerufen werden. Die Website wird vom Bundesamt für Statistik betrieben und gewartet. Unter [www.ahv.bsv.admin.ch](http://www.ahv.bsv.admin.ch) ist die AHV-Statistik 2010 und unter [www.el.bsv.admin.ch](http://www.el.bsv.admin.ch) die EL Statistik 2009 abrufbar.

## AHV: wichtigste statistische Ergebnisse 2010

Mit rund 36 Milliarden Franken Rentenzahlungen und 2 Millionen Rentnerinnen und Rentnern ist die AHV die zentrale Säule der schweizerischen Sozialvorsorge. Zwischen Dezember 2009 und Dezember 2010 ist die Zahl der Personen, die eine Rente der AHV beziehen, um 2,7 Prozent (+52 100) gestiegen. Das ist gegenüber dem Vorjahr ein leichter Rückgang und darauf zurückzuführen, dass die Zahl der Frauen, die die Rente um zwei Jahre vorbezogen, rückläufig war. Bei Frauen mit Jahrgang 1948 wird die Rente um 13,6 Prozent gekürzt, gegenüber 6,8 Prozent bei den früher geborenen Frauen.



Jacques Méry  
Bundesamt für Sozialversicherungen

### RentenempfängerInnen und Rentensummen nach Rentenart

Im Dezember 2010 bezogen mehr als zwei Millionen Personen eine Rente der AHV: 1 981 200 Personen (89,8 Prozent) erhielten eine Altersrente und 159 100 (7,2 Prozent) eine Hinterlassenenrente (Witwen-, Witwer- oder Waisenrente). Hinzu kommen vor allem Zusatzrenten (Zusatzrenten für Ehegatten und Kinder), die aber erneut markant zurückgegangen sind (-2,9 Prozent). Der Grund dafür sind sowohl die Auswirkungen der 5.IV-

Revision als auch der 10. AHV-Revision.

Tabelle T1 enthält eine Übersicht über die Struktur der BezügerInnen und die Rentenart im Dezember 2010 im Vorjahresvergleich (Dezember 2009).

### Entwicklung und Dynamik der AltersrentenbezügerInnen und -summen

Im Vorjahresvergleich nahm die Zahl der AltersrentnerInnen um 52 100 Personen zu. Das entspricht

einem Anstieg von 2,7 Prozent. Die Summe der Altersrenten stieg um 2,2 Prozent.

Dieser Anstieg ist markant. Für eine präzisere Aussage ist es interessant festzustellen, inwiefern dieser Anstieg auf neue Renten, auf umgewandelte Renten oder auf erloschene Renten zurückzuführen ist. Mit Ausnahme des Jahres 2005, als das Rentenalter der Frauen von 63 auf 64 Jahre erhöht wurde, ist die Zahl der neu ausgerichteten Altersrenten praktisch jedes Jahr doppelt so stark gestiegen wie die Zahl der erloschenen Renten. Die Zahl der Neurenten ist in diesem Jahr geschrumpft, was vor allem auf die Neuerungen beim Rentenvorbezug zurückzuführen ist (siehe unten).

2010 kamen 123 400 neue Altersrenten hinzu (inklusive Übertritt aus IV und HV), was Anfang Jahr 6,4 Prozent des Bestandes ausmachte. 15 100 (oder 12,2 Prozent) dieser AHV-NeurentnerInnen bezogen zuvor eine IV-Rente und 4500 (3,6 Prozent) eine Witwen- bzw. Witwerrente.

Der Wohnort bietet hier einen wichtigen Erklärungsansatz (Schweiz oder Ausland). Während das Verhältnis zwischen erloschenen Renten (17 800) und neuen Altersrenten (40 800) bezogen auf das Ausland bei etwa 2 zu 5 liegt, kommen in der Schweiz auf etwas mehr als zwei erloschene Renten (53 400) drei Neurenten (82 600). Festzustellen ist zudem ein leichter Wanderungssaldo ins Ausland von Personen, die bereits eine Altersrente beziehen. Der Anstieg der Zahl der RentenempfängerInnen im Ausland dürfte in den kommenden Jahren anhalten. Diese Entwicklung widerspiegelt die bedeutenden Migrationsströme, die die Schweiz in den letzten vierzig Jahren verzeichnete. Was die Hinterlassenenrenten anbelangt, werden in der Schweiz

### BezügerInnen und Summe der AHV-Renten, nach Rentenart, Schweiz und Ausland, 2009 bis 2010 (Dezember)

T1

	RentnerInnen		Veränderung in Prozent	Monatliche Rentensumme		Veränderung in Prozent
	2009	2010		2009 in Mio. Fr.	2010 in Mio. Fr.	
<b>Altersrenten</b>						
<i>Hauptrenten</i>						
• Männer	837 600	869 600	3,8 %	1 139,2	1 178,2	3,4 %
• Frauen	1 091 600	1 111 600	1,8 %	1 626,4	1 649,4	1,4 %
Total	1 929 100	1 981 200	2,7 %	2 765,6	2 827,6	2,2 %
<i>Zusatzrenten</i>						
• Ehegatten	48 400	45 300	-6,3 %	8,8	7,6	-13,9 %
• Kinder (Vater/Mutter)	18 400	19 600	6,1 %	10,9	11,6	6,9 %
Total	66 800	64 900	-2,9 %	19,6	19,2	-2,4 %
<b>Hinterlassenenrenten</b>						
• Witwen	114 600	118 300	3,3 %	118,0	118,8	0,7 %
• Witwer	2 300	2 300	-1,9 %	2,7	2,6	-2,1 %
• Waisen	39 100	38 500	-1,5 %	24,0	23,5	-1,9 %
Total	156 000	159 100	2,0 %	144,7	145,0	0,2 %
<b>Total AHV-Renten</b>	<b>2 151 900</b>	<b>2 205 200</b>	<b>2,5 %</b>	<b>2 929,9</b>	<b>2 991,8</b>	<b>2,1 %</b>

Quelle: Auswertung zentrales Rentenregister

weniger Witwen- bzw. Witwerrenten ausbezahlt als im Ausland.<sup>1</sup>

Bei der Höhe der Rente sind zwei Punkte hervorzuheben: die durchschnittliche Höhe von neuen Altersrenten ist tiefer als jene von erloschenen Renten. Dies erklärt sich dadurch, dass die neuen RentnerInnen nicht mehr zu den gleichen Personengruppen gehören wie Personen, die keine Rente mehr beziehen. Zum Beispiel betreffen die erloschenen Renten (Todesfall) viele Witwen. Der Zuschlag für verwitwete Personen hat aber, solange der Höchstbetrag nicht erreicht ist, einen durchschnittlich höheren Betrag zur Folge. Die durchschnittliche Höhe der neuen Renten bedeutet somit nicht, dass die neu ausgerichteten Renten «strukturell» tiefer sind. Der zweite Punkt ist der grosse Unterschied zwischen den durchschnittlichen Altersrenten, die in der Schweiz und ins Ausland ausbezahlt werden. Die Mehrheit der im Ausland wohnhaften Personen ver-

### Durchschnittliche Altersrenten im Dezember 2009 und im Dezember 2010 sowie neue Renten (Dezember 2010) und erloschene Renten (Dezember 2009)

T3

	Altersrenten	
	Schweiz	Ausland
Bestand im Dezember 2009	1806	575
Erloschene Renten (2009)	1874	668
Neue Renten (2010)	1779	502
Bestand im Dezember 2010	1806	570

Quelle: BSV, Auswertung zentrales Rentenregister

### Entwicklung der Alters- und Hinterlassenenrenten zwischen Dezember 2009 und Dezember 2010 (vgl. auch G1)

T2

	Altersrenten		Witwen-/Witwerrenten	
	Schweiz	Ausland	Schweiz	Ausland
Bestand Dezember 2009	1 345 800	583 300	52 000	64 900
Erloschene Renten	-53 400	-17 800	-900	-800
Neue Renten	66 900	36 900	4 400	5 400
Übertritt IV → AHV	11 800	3 300	-	-
Übertritt HV → AV	3 900	600	-3 900	-600
Wohnort CH → Ausland	-2 300	2 300	-200	200
Wohnort Ausland → CH	1 100	-1 100	100	-100
Bestand Dezember 2010	1 373 700	607 500	51 500	69 100
Wachstum 2009–2010	27 900	24 200	-500	4 200

Quelle: BSV, Auswertung zentrales Rentenregister

<sup>1</sup> Witwen- und Witwerrenten können auch nach Erreichen des Rentenalters gewährt werden. Erfüllt die Person sowohl die Anspruchsbedingungen für eine Witwen- bzw. Witwerrente als auch für eine Altersrente, wird die höhere Rente ausbezahlt. Nach dem Hinscheiden des Ehegatten kann eine nichtversicherte Person im Ruhestand mit Wohnsitz im Ausland Anspruch auf eine Witwen- bzw. Witwerrente haben. Dies erklärt denn auch grösstenteils den starken Anstieg der ins Ausland ausbezahlten Witwen- bzw. Witwerrenten. Dieser Anstieg geht einher mit dem Anstieg der ins Ausland ausgerichteten Altersrenten.

fügt über unvollständige Beitragszeiten und erhält somit gekürzte Teilrenten. 70 Prozent der Rentenzahlungen ins Ausland betreffen alleine Fälle ausländischer Staatsangehöriger, die weniger als die Hälfte der für eine Vollrente notwendigen Zeit versichert waren.

te Satz von 13,6 Prozent. Diesen Frauen kommt der Rentenvorbezug somit doppelt so teuer zu stehen als den Frauen, die im Jahr zuvor gebo-

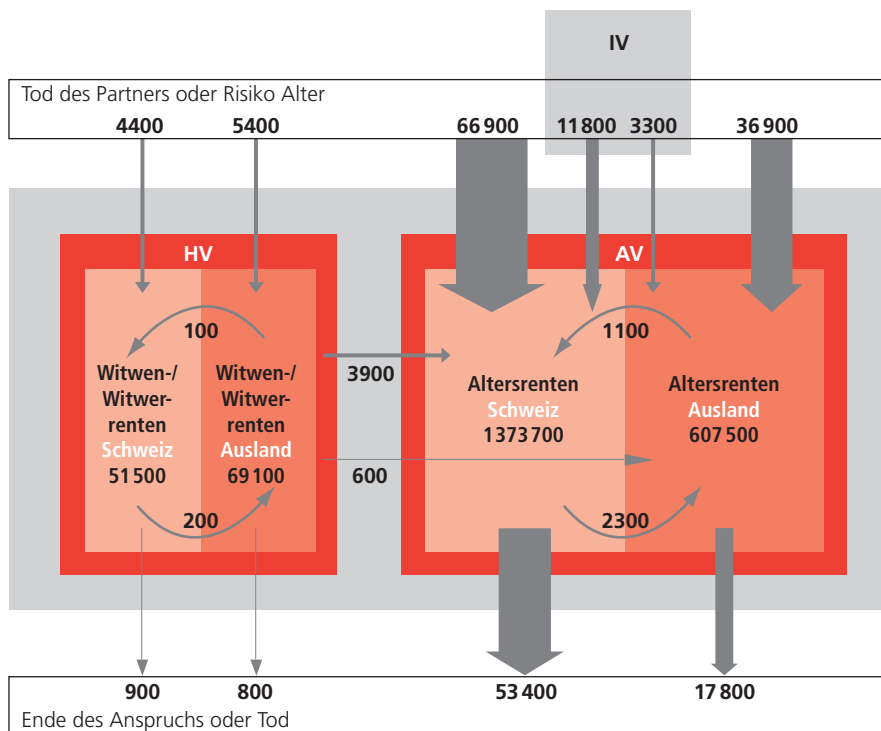
ren wurden (selbst wenn die Beträge in absoluten Zahlen verhältnismässig gering ausfallen). Wie genau sich der neue Kürzungssatz auf das Vor-

### Entwicklung der Bezügerzahlen

Die Grafik G1 illustriert die wichtigsten Übergänge zwischen der Altersversicherung und der Hinterlassenenversicherung sowie der Invalidenversicherung nach Wohnsitz der Personen. Vor dem Rentenalter löst der Tod des Partners oder eine Invalidität eine Witwen-/Witwerrente beziehungsweise eine Invalidenrente aus. Nach dem Übertritt ins Rentenalter beziehen praktisch alle EinwohnerInnen der Schweiz eine Altersrente. In der Schweiz löst jede fünfte Altersrente eine andere Rente der 1.Säule ab (v. a. Invaliden- oder Hinterlassenenrente). Im Ausland ist es jede zehnte neue Altersrente. Erlöscht eine Altersrente, ist dies in der Regel auf einen Todesfall zurückzuführen.

Dynamik der AHV-Renten 2010 nach Wohnsitz

G1



Quelle: BSV, Auswertung zentrales Rentenregister

### Weniger Zweijahres-Rentenvorbezüge bei Frauen mit Jahrgang 1948

1997 hat man schrittweise die Möglichkeit eingeführt, die AHV-Rente vorzubeziehen. Der Vorbezug der Altersrente und der vorzeitige Ruhestand sind jedoch zwei verschiedene Dinge. Sich aus dem Erwerbsleben zurückzuziehen, hängt nur bedingt von der Möglichkeit ab, die Rente der ersten Säule vorzubeziehen. Seit 2004 haben auch Frauen die Möglichkeit, ihre AHV-Rente zwei Jahre früher zu beziehen. Bei Frauen bis Jahrgang 1947 beträgt der Kürzungssatz 6,8 Prozent. Für 1948 geborene Frauen, die ihre Rente 2010 um zwei Jahre vorbezogen haben, gilt aber erstmals der ungekürz-

Anzahl Frauen mit AHV-Rente im Vergleich zum gesetzlichen Rentenalter

T4

Jahrgang	gesetzliches Rentenalter	Vorbezug um 1 Jahr	Vorbezug um 2 Jahre	Vorbezug insgesamt
1939	42900	9700	–	18,5%
1940	47700	8500	–	15,1%
1941	49000	8600	–	14,9%
1942	43500	7600	7400	25,7%
1943	46100	7100	7700	24,3%
1944	45600	6700	8300	24,8%
1945	43000	6700	8600	26,2%
1946	43200*	6700	9600	27,4%*
1947	–	6600*	10180	–
1948	–	–	3200*	–

\* Schätzungen

bezugsverhalten auswirkt, lässt sich nun analysieren. Aus technischen Gründen handelt es sich bei diesen ersten Zahlen jedoch erst um *Schätzungen*, die jedoch schon relativ genau sind.

Der doppelt so hohe Rentenkürzungssatz für zwei Vorbezugsjahre hat dazu geführt, dass markant weniger Frauen (zwei Drittel) die AHV-Rente vorbezogen haben. Der Anteil der

Frauen, die die Rente um zwei Jahre vorbezogen, ist nun in etwa gleich hoch wie bei den Männern. Erst in einem Jahr lässt sich jedoch genau sagen, wie die neue Regelung diese Generation von Frauen beeinflusst. Schon jetzt zeichnet sich aber ab, dass die Neuerung bei den Frauen ein Umdenken zur Folge hat.

Die vom BSV veröffentlichte AHV-Statistik enthält weitere Er-

gebnisse. Die neueste Ausgabe mit ausführlichen Tabellen ist abrufbar unter: [www.ahv.bsv.admin.ch](http://www.ahv.bsv.admin.ch)

---

Jacques Méry, Dipl.-Math., wissenschaftlicher Experte, Bereich Statistik, Geschäftsfeld Mathematik, Analysen, Statistik, Bundesamt für Sozialversicherungen.  
E-Mail: [jacques.mery@bsv.admin.ch](mailto:jacques.mery@bsv.admin.ch)



# Gesundheitsindikatoren in der ambulanten Versorgung

Im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit hat das Institut für Gesundheitsökonomie und -management der Universität Lausanne drei erste Studien zur Validierung von neuen Indikatoren im Bereich der ambulanten Versorgung durchgeführt.

Yves Eggli, Patricia Halfon, Anne Decollogny, Béatrice Desquins, Erol Seker  
Universität Lausanne und Universitätsspital Lausanne (CHUV)

Im Anschluss an Vorarbeiten zu drei Krankheitsbildern [1] und dank der anonymisierten Daten von rund 2 Millionen Versicherten, die von mehreren Krankenversicherern freiwillig zur Verfügung gestellt wurden, konnten drei erste Studien zur Validierung neuer Qualitätsindikatoren [2] durchgeführt werden. Wir haben uns dabei strikt an die in einem früheren Artikel [3] empfohlenen Datenschutzregeln gehalten und danken den Krankenversicherern, die uns ihre Daten anvertraut haben, sowie dem Bundesamt für Statistik und dem Bundesamt für Gesundheit herzlich.

## Potentiell vermeidbare Spitalaufenthalte

Mit der ersten Studie sollte untersucht werden, ob die Rate der potentiell vermeidbaren Spitalaufenthalte als indirektes Mass für die Qualität der ambulanten Versorgung von Interesse sein könnte. Grundsätzlich müssen PatientInnen wegen Erkrankungen wie Asthma, Gastroenteritis, diabetischem Koma oder Hypertonie nicht hospitalisiert werden, wenn sie ambulant zweckmässig behandelt werden. Anhand der wissenschaftlichen Literatur wurden 19 Krankheitsgruppen, die mit der Qualität der

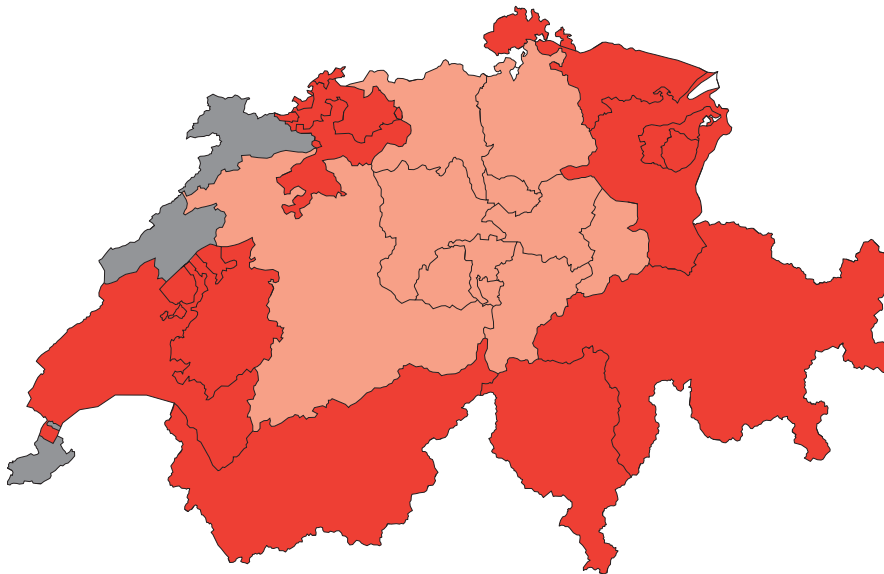
ambulanten Behandlung zusammenhängen, festgelegt. Dazu wurde eine Liste mit Diagnosecodes (10. Version der Internationalen Klassifikation der Krankheiten) zu deren Definition herausgegeben. Es wurden Ausschlusskriterien festgelegt, um Spitalaufenthalte auszuschliessen, die durch Begleiterkrankungen oder chirurgische Eingriffe, die nicht mit diesen 19 Krankheiten in Beziehung stehen, erforderlich wurden.

Auf diese Weise konnten etwa 9 potentiell vermeidbare Spitalaufenthalte pro 1000 Versicherte ermittelt werden. Dies entspricht 9 Prozent der Hospitalisierungstage, was mit den Beobachtungen in anderen Ländern übereinstimmt. Die Analyse zeigte jedoch, dass die grosse Mehrheit der unter diesen Umständen stationär behandelten Patienten älter waren (achtmal höheres Risiko bei Personen über 80 Jahre) und oft an mehreren chronischen Erkrankungen litten, was eine ambulante Behandlung erschwerte. Es ist deshalb unabdingbar, bei Vergleichen zwischen den Kantonen den Gesundheitszustand der Bevölkerung zu berücksichtigen.

Verschiedene Modelle zur Adjustierung des Risikos einer Hospitalisierung aufgrund der 19 Krankheitsgruppen wurden getestet. Sie alle basierten auf demografischen An-

gaben (Alter und Geschlecht), den stationär behandelten Erkrankungen (der medizinischen Statistik der Krankenhäuser entnommen) und den ambulant behandelten Erkrankungen (aus den Medikamentenverschreibungen abgeleitet). Die Modelle, die auf den einzigen heute verfügbaren Daten (Demografie und stationär behandelte Krankheiten) basieren, erwiesen sich als ungenügend für eine korrekte Risikoadjustierung. Es ist unumgänglich, auch ambulant behandelte Erkrankungen zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck wird den Bundesämtern (Bundesamt für Gesundheit und Bundesamt für Statistik) empfohlen, die von den Krankenversicherern (im Rahmen der vorliegenden Studie freiwillig) gelieferten Informationen zu nutzen, insbesondere die Angaben zu den verordneten Medikamenten, die gegebenenfalls die Informationslücken bei den Diagnosen für ambulante Behandlungen schliessen können. Anhand der anonymisierten Daten von 2 Millionen Versicherten für das Jahr 2005, die von mehreren Krankenversicherern freiwillig zur Verfügung gestellt wurden, wurde eine Analyse durchgeführt. Die Berechnungen haben nach Adjustierung hinsichtlich des Gesundheitszustands der Bevölkerung jedes Kantons (Alter, Geschlecht, stationär und ambulant behandelte Krankheiten) erhebliche kantonale Unterschiede ergeben (Grafik G1). Die Urkantone wurden zusammengefasst, um genügend Beobachtungen zu erhalten; die Appenzeller Halbkantone wurden aus demselben Grund mit dem Kanton St. Gallen zusammengefasst. Ausserdem ist anzumerken, dass die Analyse aufgrund der – trotz ihrer Grösse – mangelnden Repräsentativität der Stichprobe verzerrt sein könnte; die festgestellten Tendenzen sollten jedoch frei sein von

Rate der potentiell vermeidbaren Spitalaufenthalte nach Region (2005) **G1**



- Rate mindestens 20 Prozent unter der Norm
- Rate in der Norm (Verhältnis der Inzidenzraten)
- Rate mindestens 20 Prozent über der Norm

Daten von 2005, Stichprobe von 2 Millionen Versicherten (nicht repräsentativ)

Quelle: Eigene Darstellung

Verzerrungen in Bezug auf den Gesundheitszustand des Versicherten.

Wir konnten keine Variable in Zusammenhang mit dem Angebot (Dichte der Spitalbetten und der Ärzte pro EinwohnerInnen, kantonale Ausgaben usw.) oder der Nachfrage (Bildungsniveau, IV-Renten, Arbeitslosigkeit usw.) ausweisen, die die gefundenen Unterschiede erklären würde.

Wir haben schliesslich eine nach Alter, Geschlecht und (stationär oder ambulant behandelten) Krankheiten adjustierte positive Korrelation zwischen dem Risiko eines potentiell vermeidbaren Spitalaufenthalts und der Anzahl Arztbesuche der Versicherten nachgewiesen. Dies weist darauf hin, dass es in der Schweiz bezüglich Zugang zu den Leistungen wahrscheinlich keine Probleme gibt, da die Mehrzahl der betroffenen PatientInnen in den Monaten vor dem potentiell vermeidbaren Spitalaufenthalt medizinische Behandlung beansprucht hat. Gleichzeitig liefert dies aber auch einen Hinweis dafür, dass

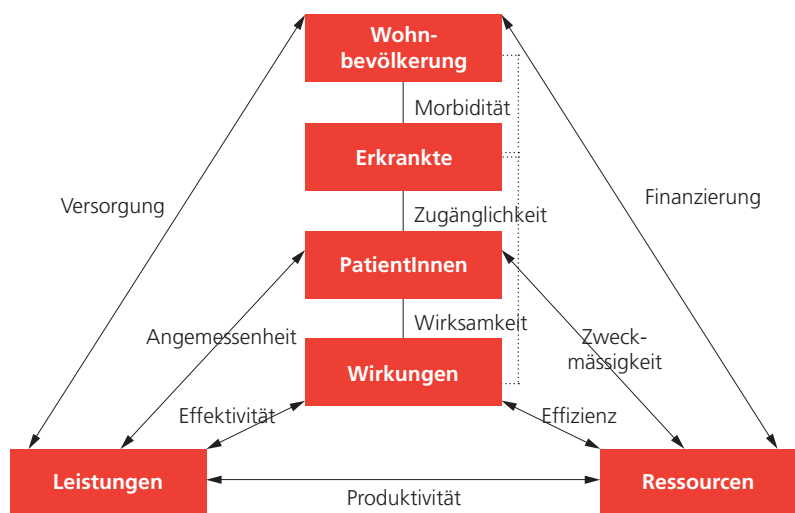
die Diagnosen ein nur unvollständiges Bild der Fallschwere zeigen, da sie den Schweregrad der Krankheit nicht beschreiben.

Zuordnung der Krankheiten

Wir haben in einem früheren Artikel einen allgemeinen Rahmen zur Bildung von Indikatoren im ambulanten Bereich vorgeschlagen [4], mit dem Ziel, dem Bundesamt für Gesundheit zu ermöglichen, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der gemäss KVG finanzierten Leistungen zu überprüfen (Grafik G2). Die vorgeschlagenen Indikatoren umfassen Gesundheitsindikatoren (Morbidität, Zugänglichkeit, Versorgung, Finanzierung) und Leistungsindikatoren der Leistungserbringer und untersuchen, ob die Leistungen und Ressourcen gerechtfertigt sind und wie ihre Wirkung (Wirkungen) für die PatientInnen aussieht.

Eine Lücke, die damals aufgedeckt wurde, sind die fehlenden Informationen über die Krankheiten von nicht stationär behandelten PatientInnen. Um diesen Mangel zu beheben, haben wir die Möglichkeit geprüft, diese Krankheiten anhand der verordneten Medikamente zu bestimmen. Eine antituberkulotische Behandlung etwa lässt auf eine aktive Tuberkulose schliessen. Wird ein/e PatientIn mit

Leistungsindikatoren des ambulanten Gesundheitssystems **G2**



Quelle: Eigene Darstellung

Insulin behandelt, so kann angenommen werden, dass er/sie an Diabetes erkrankt ist usw. Es wurde eine grosse Analysearbeit bezüglich der Indikationen von Medikamentenkategorien durchgeführt, um möglichst präzise Verbindungen zwischen den medikamentösen Behandlungen und den Diagnosegruppen, die diesen Behandlungen zugeordnet werden, herzustellen. Dabei wurden möglichst homogene Gruppen angestrebt.

So wurden rund 60 Krankheitsgruppen bestimmt. Nun stellte sich die Frage, welcher Anteil an erkrankten Personen auf diese Weise zugeordnet werden kann, da gewisse PatientInnen nicht medikamentös behandelt werden können oder keine Rückerstattung der Behandlungskosten verlangen. Ausserdem muss sichergestellt werden, dass PatientInnen, denen aufgrund des verschriebenen Medikaments eine bestimmte Erkrankung zugeordnet wird, auch tatsächlich an dieser Krankheit leiden. Aus Mangel an diagnostischen Daten von ambulanten Behandlungen haben wir die Resultate aus der medizinischen Statistik der Krankenhäuser mit den Resultaten der Analyse der abgegebenen Medikamente verglichen. Dieser Vergleich ist nicht unbedingt repräsentativ, da er nur die Versicherten einschliesst, die 2005 und 2006 mindestens einmal hospitalisiert waren.

Die Ergebnisse erlaubten jedoch, sich ein Bild der Nützlichkeit dieses Ansatzes zu machen. Verschiedene Gesundheitsprobleme können nicht anhand der Medikamente zugeordnet werden, weil es sich beispielsweise um Behandlungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft (über andere Instrumente zuordenbar), Traumen (die schwersten Fälle sind in der medizinischen Statistik dokumentiert), Kontrazeption oder um Krankheiten handelt, die in der Regel durch chirurgische Eingriffe oder Lithotripsie behandelt werden (Appendizitis, Katarakt, Uro- oder Cholelithiasis usw.). Andere durch die Medikamente nicht zuordenbare Krankheiten waren Demenz, Varizenprobleme, Leberzirrho-

sen, Niereninsuffizienz und gutartige Tumore. Ein Problem stellten auch die bösartigen Tumore dar, die durch Chemotherapie im Spital behandelt werden (keine Medikamentenabgabe möglich). Schliesslich ist dieser Ansatz zurzeit nur für PatientInnen nutzbar, die Medikamente aus der Apotheke erhalten haben, da die Ärzte ihre Rechnungen nicht systematisch mit Pharmacodes versehen haben, wie es für die vorliegende Analyse der Jahre 2005 und 2006 nötig gewesen wäre.

Bei über 70 Prozent der PatientInnen, die wegen einer der folgenden chronischen Krankheiten stationär behandelt wurden, konnte die Diagnose anhand der abgegebenen Medikamente bestimmt werden: Diabetes mellitus, Parkinson, affektive Störungen, Schizophrenie, arterielle Hypertonie, Magengeschwür. Eine weniger hohe Sensibilität (Krankheiten konnten nicht zugeordnet werden) wurde für andere Erkrankungen beobachtet, wie Schilddrüsenerkrankungen, Infektionen, Glaukome, Asthma, entzündliche Darmkrankheiten, Gicht, Psoriasis und Osteoporose. Die Zuordnung anderer Krankheiten schliesslich erwies sich als problematischer, insbesondere beispielsweise bei Herzinsuffizienz, Adipositas, hämorrhagischen Störungen und gewissen Anämien.

Die Spezifität der Zuordnung (Anteil der PatientInnen, die die Zuordnungskriterien nicht erfüllen und bei denen das indizierende Medikament nicht verordnet wurde) lag sehr oft über 95 Prozent, mit einigen Ausnahmen bei der Behandlung von weniger spezifischen Problemen wie Schmerzen oder Infektionen der oberen Atemwege.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich mit dem vorgeschlagenen Ansatz bei geringem Kostenaufwand eine grosse Lücke schliessen lässt. Es wäre danach an den Nutzern, die passenden Sensibilitäts- und Spezifitätsschwellen festzulegen, um zu bestimmen, ob die Information je nach Fragestellung berücksichtigt werden soll oder nicht.

## Messung der Wirkung der Versorgung auf den Gesundheitszustand

Es gibt heute keinen Indikator, mit dem sich die Wirkung der Versorgung auf den Gesundheitszustand mit den routinemässig verfügbaren Angaben einfach messen lässt. Die vorliegende Studie basiert auf einer simplen Annahme: Geht es einer Patientin oder einem Patienten besser, so wird sie oder er tendenziell immer weniger medizinische Behandlung in Anspruch nehmen und weniger Geld für die Gesundheit ausgeben. Explodieren hingegen die Behandlungskosten, so weist dies auf eine Verschlechterung des Gesundheitszustands hin. So könnte man sich einen Indikator vorstellen, der auf der zeitlichen Kostenentwicklung basiert, um ein Bild des Behandlungsverlaufs zu zeichnen. Um einen solchen Ansatz zu ermöglichen, mussten jedoch zuerst verschiedene Probleme gelöst werden. Zunächst leidet ein/e PatientIn oft an mehreren Krankheiten gleichzeitig. Ein weiteres Problem hängt mit der diskreten Verteilung der Kosten zusammen. Ausserdem variieren die Behandlungskosten von Krankheit zu Krankheit oder je nach Schweregrad der Krankheit auch von einem Patienten zum anderen stark.

Nachdem wir zahlreiche Möglichkeiten ausgelotet hatten, haben wir eine Methode vorgeschlagen, mit der sich die Kosten für die medizinischen Konsultationen sowie die Medikamente für die verschiedenen Episoden der Krankheit aufschlüsseln lassen. Ein Heilungsindex (Healing index, H) wurde als Logarithmus des Verhältnisses zwischen den Initialkosten (I) und den Finalkosten (F) der Krankheit definiert.

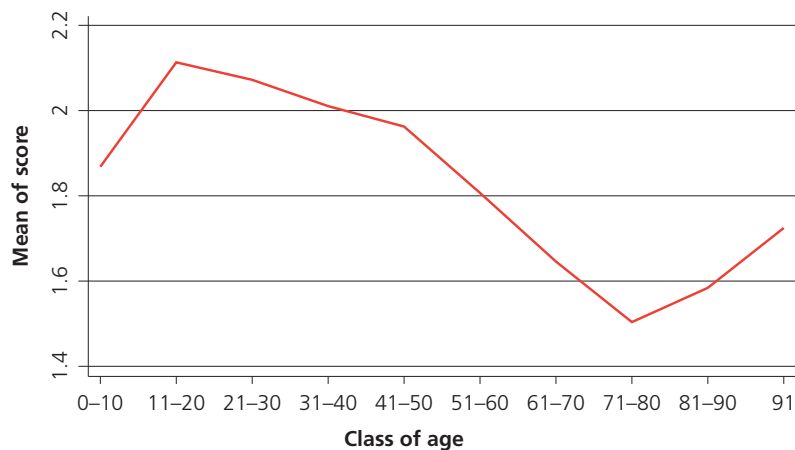
$$H > \ln \frac{I}{F}$$

Die Initialkosten sind die durchschnittlichen monatlichen Kosten von 50 Prozent der ersten ausgegebenen Franken, die Finalkosten die durchschnittlichen monatlichen Kosten von 20 Prozent der letzten ausgegebenen Franken, einschliesslich der ersten sechs Monate nach der letzten Rechnung, damit auch geheilte PatientInnen berücksichtigt werden.

Diese Formel hat den Vorteil, dass sie von der Gesamthöhe der Behandlungskosten und der Behandlungsdauer unabhängig ist und einen Massstab liefert, mit dem sich die Resultate verschiedener PatientInnen zusammenfassen lassen. In der Praxis bewegen sich die so berechneten Heilungsindizes zwischen -3 (starke Verschlechterung des Gesundheitszustands) und +3 (vollständige und rasche Heilung). Der

## Heilungsindizes, angewandt auf PatientInnen mit chronischer Bronchitis oder Asthma

G3



Quelle: Eigene Darstellung

Gesundheitszustand der Mehrheit der zwischen 2005 und 2006 in der Schweiz behandelten Patienten hat sich im Laufe der Zeit verbessert, was auf eine gute allgemeine Wirksamkeit der ambulanten Versorgung hinweist.

Detailliertere Analysen pro Krankheitsgruppe haben aus medizinischer Sicht völlig plausible Ergebnisse gezeigt. Die Heilungsindizes von Infektionen lagen in der Regel im Durchschnitt über +2,0 und waren für chronische Erkrankungen klar tiefer, aber dennoch positiv (ca. +1,0), und zeigten im Verlauf der Episoden eine Tendenz zu einem Kostenrückgang.

Die Grafik G3 illustriert die Verteilung der durchschnittlichen Heilungsindizes nach Alter für chronische Bronchitis und Asthma, das eine weniger gute Prognose für Personen zwischen 60 und 80 Jahren aufweist. Dieses Ergebnis ist nicht erstaunlich: Ältere Personen leiden wahrscheinlich öfter an chronischen obstruktiven Lungenkrankheiten als an Asthma, das bei jüngeren Personen vorherrscht; Asthma, das erst in höherem Alter auftritt, hält in der Regel länger an als im jungen Alter.

Der vorgeschlagene Indikator weist zwar interessante Eigenschaften auf, die Frage seiner praktischen Nutzbarkeit ist aber noch zu klären. Vergleich-

che zwischen therapeutischen Alternativen oder den Leistungen von ÄrztInnen können nämlich erst angestellt werden, wenn sicher ist, dass die PatientInnen vergleichbar sind. Vergleichsstudien zum Behandlungsverlauf nach kurativer Chirurgie (zum Beispiel Hüft- oder Knieprothese) sind sicherlich denkbar, da chirurgisch behandelte PatientInnen in der Regel an weniger Begleiterkrankungen leiden, als PatientInnen mit medizinischen Erkrankungen. Die Aufgabe gestaltet sich bei medizinischen Erkrankungen schwieriger. Es ist nämlich unerlässlich, die Grunderkrankung, die Begleiterkrankungen und vor allem ihren jeweiligen Schweregrad feststellen zu können.

### Ausblick

Aus den drei beschriebenen Projekten sollen wissenschaftliche Publikationen hervorgehen, in denen die verwendeten Daten und Methoden sowie die Ergebnisse und die Grenzen der vorgeschlagenen Indikatoren detailliert beschrieben werden.

Ein weiterer Artikel in der Zeitschrift «Soziale Sicherheit» wird folgen, um die drei anderen Projekte, die unter der Federführung des Bundes-

amts für Gesundheit durchgeführt wurden, vorzustellen, namentlich die Berechnung der Kosten pro Behandlungsepisode, die medizinischen Praxisprofile (Analyse der Wirtschaftlichkeit der Behandlungen) und die Aufschlüsselung der Kosten nach Krankheit (nützlich z.B. für die Abschätzung der Wirkung von Präventionsmassnahmen).

### Zitierte Literatur

- [1] Eggli Y, Halfon P, Chikhi M, Nguyen L, Decollogny A, Weissbaum F. Analyse des prestations prises en charge par la LAMa. Cadre conceptuel et étude de faisabilité centrée sur trois pathologies : cancer, diabète et affections mentales. Berne, OFSP, 2007/nur französisch.
- [2] Eggli Y, Chikhi M, Bandi T, Känzig H, Weissbaum François. Statistik der Kosten und Leistungen. Soziale Sicherheit: CHSS, 2008;4:239–242.
- [3] Eggli Y, Halfon P, Chikhi M, Nguyen L, Decollogny A, Weissbaum F. Diagnosegestützte Indikatoren zur Analyse der Krankenversicherung. Soziale Sicherheit CHSS, 2007;3:131–135.
- [4] Eggli Y, Halfon P, Chikhi M, Bandi T. Ambulatory healthcare information system: A conceptual framework. Health Policy 2006;78:26–38.

Yves Eggli, MD, MA, PhD Institut für Gesundheitsökonomie und -management, Universität Lausanne und Universitätsspital Lausanne.  
E-Mail: yves.eggli@bluewin.ch

Patricia Halfon, MD, MSc, Universitätsinstitut für Sozial- und Präventivmedizin, Universität Lausanne und Universitätsspital Lausanne.  
E-Mail: patricia.halfon@chuv.ch

Anne Decollogny, Pharmazeutin, MBA, MAS der Gesundheitsökonomie, Institut für Gesundheitsökonomie und -management, Universität Lausanne und Universitätsspital Lausanne.  
E-Mail: anne.decollogny@unil.ch

Beatrice Desquins, Gesundheitsökonomin, MSc, Institut für Gesundheitsökonomie und -management, Universität Lausanne und Universitätsspital Lausanne.  
E-Mail: beatrice.desquins@unil.ch

Erol Seker, ScD, Mandatar des Instituts für Gesundheitsökonomie und -management, Universität Lausanne und Universitätsspital Lausanne.

## Sozialversicherungen

**10.4091 – Postulat Rossini Stéphane vom 16.12.2010:**

### **Eine Versicherung der beruflichen Integration und Eingliederung?**

Nationalrat Stéphane Rossini (SP, VS) hat folgendes Postulat eingebracht:

«Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, welche Vor- und Nachteile eine Harmonisierung der Massnahmen zur beruflichen Integration und Eingliederung hätten – Massnahmen, die heute von der Invalidenversicherung (IVG), der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und der Arbeitslosenversicherung (Avig) sowie der Sozialhilfe und den privaten Krankenversicherungen gewährt werden; insbesondere ist dabei zu prüfen, inwieweit eine solche Harmonisierung einen Zuwachs an Wirksamkeit und Effizienz mit sich bringen würde.

### **Begründung**

Zurzeit gewähren mehrere Sozialversicherungen Massnahmen zur beruflichen Integration und Eingliederung. Es handelt sich dabei v.a. um die Invalidenversicherung, die Unfallversicherung und die Arbeitslosenversicherung. Hinzu kommt die Sozialhilfe. Zu diesem System kann Folgendes festgehalten werden:

- Die Massnahmen sind nicht aufeinander abgestimmt, sowohl was die Art der Leistungen betrifft (z.B. Massnahmen zur beruflichen Integration und Eingliederung, Aus- und Weiterbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Einarbeitungszuschuss, Kapitalhilfe), als auch betreffend den Zugang zu den Leistungen (z.B. Ausmass der Arbeitsunfähigkeit, Eingliederungspotenzial, Wohnsitz, Beitragszeit) und die Höhe und Dauer der gewährten Leistungen.
- Je nach Ursache (Invalidität, Unfall, Arbeitslosigkeit oder Ausschluss) werden die Versicherten oder Leistungsempfängerinnen und -empfänger nicht gleich behandelt. Es

kommt mit anderen Worten zu Chancengleichheiten und Ungerechtigkeiten.

- Die unterschiedlichen Formen der Leistungsfinanzierungen (insbesondere die Finanzierung der Versicherungen) schaffen unterschiedliche Anreize.
- Die Koordination zwischen den verschiedenen Sozialsystemen ist schwierig. Das Projekt Mamac untersucht beispielsweise zwar diese Situation, es stellt aber keineswegs eine Vereinfachung des sehr komplexen Systems dar.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie wirksam ein solches System ist und ob es nicht nötig wäre, die Perspektiven des heutigen Systems der sozialen Sicherheit und das Potenzial zu dessen Optimierung einer gründlichen Analyse zu unterziehen. Mittelfristig müssen sowohl die Vereinfachung des Systems, wie auch die Gleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger bei der beruflichen Integration sorgfältig geprüft und evaluiert werden.»

### **Antwort des Bundesrats vom 11.3.2011**

«Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Differenzierung der Systeme der sozialen Sicherheit grundsätzlich richtig ist, um die unterschiedlichen Bedürfnisse von Personen zu befriedigen, welche aus unterschiedlichen Gründen Leistungen beziehen. Mit den heutigen Systemen können die spezifischen Zielgruppen weitgehend effizient und wirkungsvoll unterstützt werden. Allerdings besteht im Bereich der beruflichen (Wieder-)Eingliederung ein gewisser Koordinations- und Harmonisierungsbedarf, dem mit folgenden Massnahmen Rechnung getragen wird:

1. Der Bundesrat fördert eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Sozialleistungsträgern, wie dies bereits mit der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) angedacht ist. Im Jahr 2010 haben das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und das Eidgenössische De-

partement des Innern deshalb im Rahmen der Institutionalisierung der IIZ die Einsetzung einer nationalen IIZ-Organisation beschlossen – unter Einbezug aller relevanten Akteure –, mit einem nationalen IIZ-Steuerungsgremium, einem nationalen Entwicklungs- und Koordinationsgremium sowie einer nationalen IIZ-Fachstelle. Diese Organe haben das Thema der gemeinsamen Nutzung und Beschaffung von Massnahmen zur Eingliederung in ihr Arbeitsprogramm aufgenommen und werden periodisch über die erzielten Fortschritte der IIZ informieren.

2. Auch auf Stufe der Kantone bestehen konkrete Bestrebungen, die Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger sowohl organisatorisch als auch prozessual zu verbessern. So ist beispielsweise bereits ein Pilotprojekt in Planung, welches im Sinne eines «guichet unique» in einem Kanton einen gemeinsamen Zugang zu Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Sozialhilfe erproben soll.
3. Schon seit einigen Jahren nutzen die Invalidenversicherung, die Arbeitslosenversicherung und die Sozialhilfe die Möglichkeit, Eingliederungsmassnahmen voneinander einzukaufen. In diesem Sinne können diese Sozialleistungsträger grundsätzlich auf dasselbe Spektrum massgeschneiderter Massnahmen zurückgreifen.

Der Bundesrat hat also den Handlungsbedarf erkannt und zusammen mit den Kantonen Massnahmen für eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Sozialleistungsträgern in die Wege geleitet. Konkrete Schritte in Richtung einer zielgerichteten Weiterentwicklung der Eingliederungspraxis der Sozialleistungsträger erachtet der Bundesrat als erfolgversprechend. Im Rahmen der Beantwortung des Postulats Schenker 09.3655 wird er sich zur Frage der Harmonisierung und Ver-

einfachung der Systeme äussern. Die mit dem vorliegenden Postulat geforderte Studie würde nur einen geringen zusätzlichen Erkenntnisgewinn bewirken und ist deshalb abzulehnen.»

### Erklärung des Bundesrats vom 11.3.2011

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulats.

## Familienfragen

### 10.4117 – Motion Nordmann Roger vom 17.12.2010:

#### Eltern von Kleinkindern unterstützen

Nationalrat Roger Nordmann (SP, VD) hat folgende Motion eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zur Unterstützung von Eltern mit Kindern im Vorschulalter zu unterbreiten. Die Vorlage soll wie folgt ausgestaltet sein: Jeder Elternteil von Kindern im Vorschulalter – also Mutter und Vater – soll eine bestimmte Anzahl von Werktagen für die Betreuung des Kindes zur Verfügung haben; das könnten beispielsweise 20 Tage sein, verteilt auf die ersten vier Lebensjahre des Kindes. Die Finanzierung soll durch die EO gewährleistet werden, die durch die absehbare Reduktion der Anzahl Militärdiensttage neuen Handlungsspielraum gewinnen wird.

Allenfalls könnten die Betreuungstage des Vaters und der Mutter als Diensttage des Vaters angerechnet werden. Damit würden sowohl die Abwesenheiten aufgrund der Militärdienstleistung als auch die entsprechende Belastung der EO vermindert.

#### Begründung

Die Vorlage soll zwei Ziele haben:

- Familien- und Berufsleben sollen einfacher unter einen Hut zu bringen sein, da Familien mit Kindern im Vorschulalter die oft komplexen Organisationsfragen flexibler lösen können. Eltern und insbesondere die Mütter sollen ermutigt werden,

in einem wesentlichen Umfang berufstätig zu bleiben.

- Es soll sichergestellt werden, dass die Väter von Beginn weg in die Erziehung ihrer Kinder einbezogen sind.

Die Anwendung kann sehr flexibel ausgestaltet sein, wie die beiden folgenden Fallbeispiele illustrieren, die von 20 Tagen pro Elternteil während vier Jahren ausgehen:

- Vater und Mutter beziehen ihren gesamten Anteil unmittelbar nach dem Mutterschaftsurlaub und verlängern dadurch die Zeit, in der ein Elternteil stets beim Kind sein kann, um insgesamt zwei Monate.
- Vater und Mutter verteilen die Tage auf die ersten vier Lebensjahre des Kindes und gewinnen dadurch beide jedes Jahr fünf Tage, die sie dem Kind widmen können.

Dieses Konzept wurde durch einen Vorschlag der Eidgenössischen Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF) inspiriert und von der Eidgenössischen Jugendsession 2010 unterstützt.»

### Antwort des Bundesrats vom 11.3.2011

«Der Bundesrat hat einen Vaterschaftsurlaub oder einen von der Erwerb ersatzordnung für Dienstleistende und Mutterschaft (EO) bezahlten Elternurlaub mehrfach abgelehnt (siehe Motion Nordmann 06.3662, Motion Freysinger 07.3156, Motion Schmid-Federer 08.3506, Postulat Schmid-Federer 08.3507, Postulat Nordmann 08.3315, Postulat Teuscher 08.3953, Motion Hiltbold 09.3187, Motion Streiff 10.3700). Seiner Ansicht nach hat sich die sozialpartnerschaftliche Lösung in diesem Bereich bewährt, und ein Urlaub für die Betreuung von Vorschulkindern ist aus sozialpolitischer Sicht nicht vorrangig. Prioritär sind für den Bundesrat andere Massnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie wie beispielsweise die Familienbesteuerung, die Unterstützung für die fami-

lienergänzende Kinderbetreuung und die Förderung von flexiblen Arbeitszeiten in den Unternehmen. Das Parlament folgte bei den in beiden Kammern behandelten Vorstössen dem Bundesrat. Unter diesen Umständen kommt eine erneute Prüfung der Sachlage für den Bundesrat nicht in Betracht.

Aufgrund der Ausweitung der EO auf erwerbstätige Mütter im Jahr 2005 sowie des seit 2006 negativen Betriebsergebnisses dieser Versicherung musste der Beitragssatz per 1. Januar 2011 von 0,3 auf 0,5 Prozent erhöht werden. 2011 liegt die durchschnittliche Taggeldentschädigung für eine Mutter bei schätzungsweise 117 Franken, für den Vater würde sie 164 Franken betragen. Diese Differenz ist auf die Lohnunterschiede zurückzuführen. Rund 65 500 Mütter und 76 500 Väter kämen in den Genuss des in der Motion geforderten Urlaubes. Ein zusätzlicher Urlaub von 20 Tagen für jeden Elternteil, der beispielsweise an einem Stück bezogen würde, hätte zusätzliche Kosten von rund 400 Millionen Franken pro Jahr zur Folge. Der heutige Beitragssatz müsste dann erneut angehoben werden. Angesichts der gegenwärtigen Lage der Sozialversicherungen, deren finanzielles Gleichgewicht bedroht ist, hält der Bundesrat eine solche Massnahme nicht für angemessen.

Zudem spricht sich der Bundesrat dagegen aus, Elternbetreuungstage als Diensttage anzurechnen. Dazu hatte er sich in der Antwort auf die vom Nationalrat abgelehnte Motion Barthassat 09.3943 bereits geäussert. Militärdienstpflichten stehen in der Tat in keinem Zusammenhang zum Elternurlaub. Gemäss Bevölkerungsstatistiken ist der Grossteil der Väter bei der Geburt des ersten Kindes zudem zwischen 30 und 50 Jahre alt. In dieser Altersspanne und vor allem in der Vorschulphase des Kindes haben Dienstpflichtige meistens schon die gesamte Dienstleistungspflicht absolviert. In der Praxis wäre eine Anrechnung der Betreuungstage als Diensttage, wie dies die Motion verlangt, demnach nicht realisierbar.»

### Erklärung des Bundesrats vom 11.3.2011

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## Gesundheitswesen

### 10.4051 – Interpellation Robbiani Meinrado vom 16.12.2010: Krankenversicherungsprämien 2012

Nationalrat Meinrado Robbiani (CVP, TI) hat folgende Interpellation eingereicht:

«Die neue Spitalfinanzierung bringt in Kantonen, in denen es viele private Einrichtungen gibt, eine bedeutende Verlagerung der Kosten von den Versicherern zur öffentlichen Hand mit sich. Schätzungen gehen davon aus, dass der Kanton Tessin Mehrkosten von rund 80 Millionen Franken haben wird.

Aufgrund dieser bedeutenden Verlagerung der Kosten ist es wichtig, dass die zuständige Behörde die Krankenversicherungsprämien für das Jahr 2012 besonders sorgfältig überprüft. Nur so kann sichergestellt werden, dass der von den Kantonen übernommene Betrag tatsächlich den Versicherten zugute kommt. Diese Sorgfalt ist gerade deshalb so wichtig, weil in den letzten Jahren zahlreiche Versicherer die Kosten mit den Prämien angeblich nicht decken konnten, gleichzeitig aber die Reserven erhöhten: ein im höchsten Masse ungerechtfertigtes und widersprüchliches Vorgehen. Daher scheint das herkömmliche Prämien genehmigungsverfahren, das sich auf einen relativ kurzen Zeitraum konzentriert und zwangsläufig sehr schnell durchgeführt wird, nicht gut mit einer vertieften Überprüfung vereinbar, die aufgrund des Übergangs zur neuen Spitalfinanzierung notwendig wäre.

Ich frage deshalb den Bundesrat, ob er bereit ist:

- für die Festlegung und Genehmigung der Prämien 2012 ein Verfahren vorzusehen, mit dem die Prämien frühzeitig und vertieft geprüft werden können, namentlich für die

Kantone, in denen es viele Privatspitäler gibt;

- die Kantone intensiv in dieses Verfahren einzubeziehen.»

### Antwort des Bundesrats vom 11.3.2011

«Die neue Spitalfinanzierung wird verschiedene, zum Teil auch gegenläufige finanzielle Auswirkungen zur Folge haben. Der neue Finanzierungsschlüssel legt fest, dass stationäre Leistungen zu mindestens 55 Prozent von den Kantonen und zu maximal 45 Prozent von den Versicherern abgegolten werden. Der Mindestanteil des Kantonsbeitrags wird gegenüber heute erhöht, was die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) entlasten wird. Allerdings werden neu die Investitionskosten in die Pauschalen der öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitäler einbezogen, was die Krankenversicherer belastet, hingegen die Kantone entlastet. Eine Mehrbelastung der Kantone und eine Entlastung der OKP ergibt sich auch durch die Vergütung der Leistungen von Privatspitälern, die auf der Spitalliste figurieren, an denen sich nun auch die Kantone beteiligen müssen. Mit der freien Spitalwahl und der damit verbundenen finanziellen Beteiligung der Kantone an nicht medizinisch begründeten ausserkantonalen Behandlungen ergeben sich entsprechend Mehrbelastungen bei den betroffenen Kantonen. Die beschriebenen Effekte wirken sich kantonal jedoch unterschiedlich aus.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Bundesrat die Fragen wie folgt:

1. Die Kalkulation der Prämien erfolgt durch die Versicherer. Da die OKP im Umlageverfahren finanziert ist, müssen die Prämien der Versicherten die Kosten decken, die im gleichen Kalenderjahr von diesen verursacht werden. Allfällige Gesetzes- und Ordnungsänderungen, welche Auswirkungen auf die Ausgaben- oder die Einnahmenseite haben, wie z.B. die Änderung der Spitalfinanzierung auf das Jahr 2012, müssen die Versicherer

bei der Prämienkalkulation zwingend berücksichtigen. Die Prognosen, auf welchen die Prämieingaben der Versicherer basieren, werden vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) im Rahmen der Prämien genehmigung plausibilisiert.

Eine Anpassung des Prämien genehmigungsverfahrens für die kommende Prämienrunde ist nicht vorgesehen und auch nicht nötig. Das BAG wird jedoch den finanziellen Auswirkungen der neuen Spitalfinanzierung auf die Versicherer bei der Prämien genehmigung selbstverständlich die nötige Beachtung schenken.

2. Die Kantone können gemäss Artikel 61 Absatz 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) vor der Genehmigung der Prämien zu den für ihre Bevölkerung vorgesehenen Prämientarifen Stellung nehmen. Artikel 21a Absatz 1 KVG ermöglicht es den Kantonen, zu diesem Zweck bei den Versicherern dieselben amtlichen Dokumente einzuholen, die von der Aufsichtsbehörde für die Genehmigung der Prämientarife benötigt werden. Dadurch haben die Kantone auch die Möglichkeit, ihre Sicht einzubringen und auf offensichtliche Fehlbudgetierungen der Versicherer, welche auf die ungenügende Berücksichtigung der neuen Spitalfinanzierung zurückzuführen sind, hinzuweisen. Die Stellungnahmen der Kantone werden bei der Prämien genehmigung durch das BAG in die Beurteilung der Prämientarife mit einbezogen.

In der Praxis hat die Aufsichtsbehörde in den letzten Jahren die Mitwirkung der Kantone vereinfacht und kontinuierlich ausgebaut. Die anfänglich nur vor Ort zur Einsichtnahme durch die Kantone bereitgestellten Dokumente werden den Kantonen seit 2004 zur Ausarbeitung ihrer Stellungnahmen zugestellt. Den Kantonen wird somit bereits ein umfassendes Einsichts- und Vernehmlassungsrecht gewährt. Dem Anliegen des Interpellanten wird somit Rechnung getragen.»

## Invalidenversicherung

### 11.3111 – Interpellation Roth-Bernasconi Maria vom 15.3.2011: Kann Arbeit eine Pflicht sein, aber kein Recht?

Nationalrätin Maria Roth-Bernasconi (SP, GE) hat folgende Interpellation eingereicht:

«Die sechste Revision der Invalidenversicherung (IV) zielt darauf ab, so viele psychisch Behinderte wie möglich (wieder-)einzugliedern. Ein hehres Ziel! Ob dieses realistisch und im Rahmen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) auch umsetzbar ist, kann jedoch bezweifelt werden.

Ist der Bundesrat bereit, die berufliche Eingliederung von Personen, die ihre Invalidenrente verlieren, die nach Artikel 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) aber weiterhin behindert sind, aktiv zu fördern?

Ist er nicht auch der Ansicht, dass das BehiG den geeigneteren Rahmen bietet, um die (Wieder-)Eingliederung der betroffenen Personen zu fördern?

Zieht er es in Betracht, darin Massnahmen vorzusehen, um vor einer Diskriminierung bei der Anstellung oder vor einer vorurteilsbedingten Entlassung zu schützen oder um die unterstützte Beschäftigung zu fördern?

Ist er nicht auch der Ansicht, dass Personen, die aufgrund einer Behinderung und insbesondere aufgrund einer psychischen Beeinträchtigung diskriminiert werden, die gleichen Rechte haben sollten wie Frauen, die aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert werden?

### Begründung

Die berufliche Wiedereingliederung von 16 800 Behinderten, die hauptsächlich unter psychischen Beeinträchtigungen leiden und die bis 2018 ihre Rente verlieren werden, ist stark gefährdet, da es an wirksamen Anreizen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber fehlt. Dies gilt umso mehr, als das IVG nicht die altruistische Aufgabe hat, die berufliche Dis-

kriminierung zu bekämpfen, unter der behinderte Personen zu leiden haben. Bei einer Wiedereingliederung hat die IV als Kompensationsversicherung die Aufgabe, die Notwendigkeit eines Rentenbezugs zu reduzieren oder dafür zu sorgen, dass sie sich ganz erübrigt.

Zur Bekämpfung der beruflichen Diskriminierung bietet sich das BehiG eher an, denn nach Artikel 13 «setzt [der Bund] als Arbeitgeber alles daran, Behinderten gleiche Chancen wie nicht Behinderten anzubieten».

Leider haben betroffene Personen – und insbesondere psychisch Behinderte – damit kein rechtliches Mittel in der Hand, um sich gegen berufliche Diskriminierung wehren zu können. Das Gleichstellungsgesetz (GIG) enthält jedoch konkrete Mittel (Art. 3, 5 und 10), mit dem sich Frauen gegen Diskriminierung wehren können. Es ist wichtig, dass das Behindertengleichstellungsgesetz, das den postulierten altruistischen Zielen des IVG dient, mit konkreten Bestimmungen ergänzt wird, um den Integrationswillen zu fördern: Arbeit kann nur eine Pflicht sein, wenn es auch ein Recht darauf gibt.»

### Antwort des Bundesrats vom 18.5.2011

1. «Der Bundesrat teilt die Ansicht, dass die Förderung der beruflichen (Wieder-)Eingliederung von Menschen mit Behinderungen vor der Zusprechung einer Rente beginnen und über deren Aufhebung hinaus andauern soll. Das mit der 5.IV-Revision eingeführte System der Früherfassung und Frühintervention bezweckt, betroffene Personen möglichst frühzeitig zu erfassen und zu begleiten und die Erhaltung des noch bestehenden Arbeitsplatzes sicherzustellen. Die 6.IV-Revision (1. Massnahmenpaket, Revision 6a), die vermehrt die Wiedereingliederung in die Arbeitswelt anstrebt, sieht eine gezielte und auf die individuelle Situation der betroffenen Person abgestimmte Beratung und Begleitung während des

Eingliederungsprozesses und bis zu drei Jahren nach Aufhebung einer Rente vor. Der gesamte Eingliederungsprozess wird zudem mit der 2. Säule, den Ergänzungsleistungen (EL), der Arbeitslosenversicherung (ALV) und der Unfallversicherung (UV) koordiniert. Komplementär zu diesen Massnahmen trägt bereits heute das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) durch die Beseitigung von Benachteiligungen, etwa beim Zugang zu Bauten und Anlagen, zum öffentlichen Verkehr oder zu Dienstleistungen, zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, auch für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, bei.

2. Sowohl das IVG wie das BehiG dienen der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen. Das IVG bezweckt, die Integration mit geeigneten, einfachen und zweckmässigen Eingliederungsmassnahmen zu ermöglichen und die verbleibenden ökonomischen Folgen der Invalidität im Rahmen einer angemessenen Deckung des Existenzbedarfs durch die Auszahlung von Renten auszugleichen und zu einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung der betroffenen Versicherten beizutragen. Das BehiG setzt Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Sowohl das IVG wie das BehiG sehen zudem die Möglichkeit vor, Pilotprojekte zur Förderung der beruflichen Integration zu unterstützen. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass der sozialversicherungsrechtliche und der gleichstellungsrechtliche Ansatz komplementär sind und gemeinsam in optimaler Weise zur Förderung der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen beitragen.



3. Es ist richtig, dass die schweizerische Rechtsordnung zur Förderung der (Wieder-)Eingliederung von Menschen mit Behinderungen zurückhaltend von regulativen Instrumenten wie zum Beispiel Diskriminierungsverboten Gebrauch macht. Der Bundesrat ist jedoch der Ansicht, dass die bestehenden Vorschriften im Privat- und im Arbeitsvertragsrecht, insbesondere die Pflicht des Arbeitgebers, die Persönlichkeit der Arbeitnehmer zu schützen, einen ausreichenden Schutz vor Diskriminierung bietet. Dies gilt umso mehr, als neben diesen Vorschriften gerade auch die mit der Revision 6a noch ausgebauten Instrumente der ausgleichenden Steuerung der beruflichen Integration, wie insbesondere die gezielte Begleitung und Beratung auch von Arbeitgebern, Diskriminierungen und Vorurteilen entgegenzuwirken vermögen. Diese Massnahmen unterstreichen zugleich die zunehmende Ausrichtung der Eingliederungsmassnahmen an den Grundsätzen der unterstützten Beschäftigung.
4. Der Bundesrat teilt die Ansicht, dass alle von Diskriminierung bedrohten Personen in gleichem Mass Anspruch auf Schutz haben. Dazu bedarf es jedoch nicht notwendigerweise eines identischen, sondern eines auf die spezifische Situation dieser Personen und den gesamten rechtlichen Kontext zugeschnittenen Instrumentariums. Die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen in der Schweiz ist auch im Vergleich mit Staaten, welche die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen im Erwerbsleben ausdrücklich verbieten, hoch (für Indikatoren siehe OECD [2010], *Maladie, Invalidité et travail – surmonter les obstacles*). Dies weist darauf hin, dass die bestehenden Instrumente einen adäquaten Schutz vor Diskriminierung gewährleisten. Der Bundesrat verfolgt jedoch im Hinblick auf die Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen mit Interesse, welche Wirkung die in der EU in diesem Bereich geltenden Diskriminierungsverbote entfalten.»

## Gesetzgebung: Vorlagen des Bundesrats, Stand 31. Mai 2011

Vorlage	Datum der Botschaft	Publ. im Bundesblatt	Ersttrat		Zweitrat		Schlussabstimmung (Publ. im BBl)	Inkrafttreten/Volksentscheid
			Kommission	Plenum	Kommission	Plenum		
<b>KVG – Vorlage 1B</b> Vertrafsfreiheit	26.5.04	BBl 2004, 4293	SGK-SR 21./22.6.04 30.5., 21.+23.8.06, 8.1., 15.2., 15.10, 9.11.07 18.2.08 (Teil 1) 18.3., 5.6.08 (Teil 2), 14.4., 13.5., 27.6., 26.8., 28.10., 24.11.08 (Teil 1)	SR 6.12.07 (Teil 2) verl. Zulassungs- stopp) 27.5., 5.6.08 (Teil 2) 18.12.08 (Nichteintreten)	SGK-NR 30.6.04, 18.1., 2.6.08 (Teil 2), 29.1., 25.2., 26.3.10, Subkomm. SGK- NR 21.4.10, SGK- NR 29.4.10	NR 5.3., 4.6.08 (Teil 2) 16.6.10 (Nichteintreten)	13.6.08 (Teil 2)	14.6.08 (Teil 2)
<b>KVG – Vorlage 1D</b> Kostenbeteiligung	26.5.04	BBl 2004, 4361	SGK-SR 21./22.6., 23./24.8.04, 19.8., 7.9., 25.10., 22.11.10	SR 21.9.04 15.12.10 (Nichteintreten)	SGK-NR 30.6.04, 29.1., 25.2., 26.3.10 Subkomm. SGK- NR 21.4.10, SGK- NR 29.4.10	NR 16.6.10 (Nichteintreten)		
<b>KVG – Vorlage 2B</b> Managed Care	15.9.04	BBl 2004, 5599	SGK-SR 18./19.10.04 30.5., 21./23.8., 12./13.9., 16./17.10., 13.11.06, 19.8., 7.9., 25.10., 22.11.10 2. Teil Medika- mente: 9.1., 15.2., 26.3., 3.5., 13.9.07 8.1., 15.4., 27.8.08 (2. Teil Medikamente, Diff.)	SR 5.12.06 (1. Teil ohne Medikamente), 13.6.07, 4.3., 17.9.08 (2. Teil Medikamente) 4.3.08 (2. Teil Diff.) 24.9.08 (Einigungskonf.) 15.12.10 (Differenzen) 30.5.11	SGK-NR 25.10.07, 10.3., 24.4., 18.9.08 (2. Teil Medikamente) 13.2.09, 29.1., 25.2., 26.3.10 Subkomm. SGK- NR 21.4.10, SGK- NR 29.4.10 17.2.11	NR 4.12.07 (2. Teil Medikamente) 4.6., 18.9.08 (2. Teil Diff.) 24.9.08 (Einigungskonf.) 16.6.10 (Teil 1) 3.3.11	1.10.08 (Teil 2) Annahme SR Ablehnung NR	
<b>KVG-Massnahmen zur</b> <b>Eindämmung der Kosten-</b> <b>entwicklung</b>	29.5.09	BBl 2009, 5793	SGK-NR 26.6., 27./28.8., 1.12.09, 29.1., 25.2., 9.3.10 (Vorlage 1) 26.3., 19.8., 9.9., 25.10., 22.11.10 (Vorlage 2) 23.9., 27.9.10 (Einigungskonf.)	NR 9.9., 2.12., 7.12.09, 16.6.10 (Differenzen) (Differenzen)	SGK-SR 17.8., 2.9., 18.10., 9.11.09, 18.1.10 (Vorlage 1, Differenzen) Differenzen) Subkomm. SGK- NR 21.4.10, SGK- NR 29.4., 19.8.10	SR 25./26.11.09, 3.3. (Vorlage 1, Differenzen), 20.9., 30.9.10 (Einigungskonf.) 15.12.10 Vorlage 2 (Nichteintreten)		
<b>UVG Revision</b>	30.5.08	BBl 2008, 5395	SGK-NR 20.6., 9.9., 16.10., 6./7.11.08, 15./16.1., 12./13.2., 26./27.3., 27.8., 9.10., 29.10.09, 28.1., 24.6.10	NR 11.6.09 (Rückweisung an SGK-NR) 22.9.10 (Rückweisung der Vorlage 1 an den Bundesrat)	SGK-SR 31.1.11	SR 1.3.11 (Rückweisung der Vorlage 1 an den Bundesrat, Zustimmung zur Sistierung der Vorlage 2)		
<b>6. IV-Revison</b> <b>1. Massnahmepaket</b> <b>Rev. 6a</b>	24.2.10	BBl 2010, 1817	SGK-SR 23.4.10	SR 15.6.10 18.3.11	SGK-NR 2.9., 14./15., 4.11.10	NR 14./16.12.10 18.3.11	18.3.11 Ja zu erstem Massnahmenpaket	
<b>2. Massnahmepaket</b> <b>Rev. 6b</b>	11.5.11							
<b>AHVG Verbesserung der</b> <b>Durchführung</b>	3.12.11	BBl 2011, 543		SR 1.3.11				
<b>Kinder- und Jugendförde-</b> <b>rungsgesetz</b>	17.9.10	BBl 2010, 6865	WBK-SR 20.1.11	SR 9.3.11	WBK-NR 19./20.5.11	NR		

NR = Nationalrat / NRK = Vorberatende Kommission des Nationalrates / SR = Ständerat / SRK = Vorberatende Kommission des Ständerates / WAK = Kommission für Wirtschaft und Abgaben / SGK = Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit / RK = Kommission für Rechtsfragen / SIK = Sicherheitskommission / VI = Volksinitiative / SPK = Staatspolitische Kommission

### Agenda

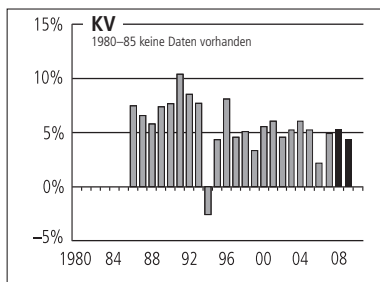
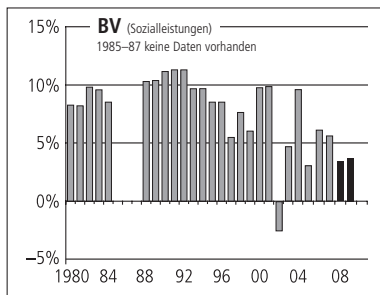
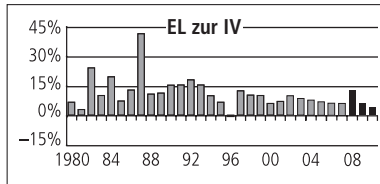
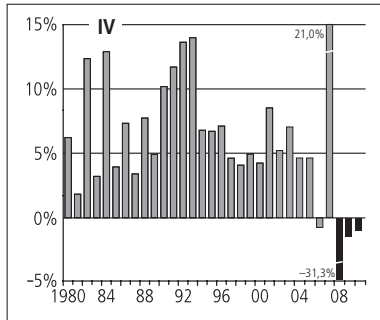
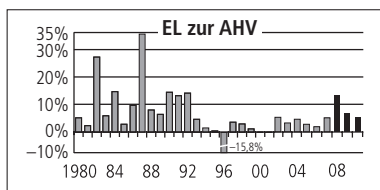
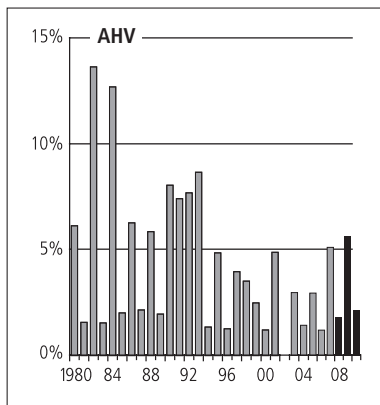
#### Tagungen, Seminare, Lehrgänge

Datum	Veranstaltung	Ort	Auskünfte
23.8.2011	Sozialversicherungsrechtstagung 2011. 2. Durchführung. (Vgl. Hinweis)	Luzern, Grand Casino	Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Universität St.Gallen Bodanstrasse 4, 9000 St.Gallen T: 071 224 24 24 F: 071 224 28 83 irp@unisg.ch www.irp.unisg.ch
24.8.2011	2. St.Galler Tagung zum Gesundheitsrecht. Neueste Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung. Qualität in der Gesundheitsversorgung	Luzern, Grand Casino	Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Universität St.Gallen Bodanstrasse 4, 9000 St.Gallen T: 071 224 24 24 F: 071 224 28 83 irp@unisg.ch www.irp.unisg.ch
25.8.2011	Das Krankenversicherungsgesetz (KVG): 2012 – Was bringt die neue Spitalfinanzierung?	Luzern, Grand Casino	Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Universität St.Gallen Bodanstrasse 4, 9000 St.Gallen T: 071 224 24 24 F: 071 224 28 83 irp@unisg.ch www.irp.unisg.ch
31.8.2011	2. St.Galler Pflegerechtstagung. Pflege und Arbeitsrecht	Luzern, Grand Casino	Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Universität St.Gallen Bodanstrasse 4, 9000 St.Gallen T: 071 224 24 24 F: 071 224 28 83 irp@unisg.ch www.irp.unisg.ch
1./2.9.2011	Solothurner SKOS-Tage: Migration und Sozialhilfe	Solothurn	SKOS, Monbijoustr. 22, PF 359 3000 Bern 14 T: 031 326 19 19 F: 031 326 19 10 admin@skos.ch www.skos.ch
12.-14.9.2011	Durchführungsfragen des Leistungsrechts der beruflichen Vorsorge. Intensivseminar	Kartause Ittingen	Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Universität St.Gallen Bodanstrasse 4, 9000 St.Gallen T: 071 224 24 24 F: 071 224 28 83 irp@unisg.ch www.irp.unisg.ch
13./14.9.2011	Der neue Familienprozess. Durchsetzung und Vollstreckung familienrechtlicher Ansprüche	Freiburg, Universität (Miséricorde)	Weiterbildungsstelle, Universität Freiburg, Rue de Rome 6, 1700 Freiburg F: 026 300 96 49 formcont@unifr.ch www.unifr.ch/formcont
29.11.2011	Datenschutz im Arbeits-, Versicherungs- und Sozialbereich: Aktuelle Herausforderungen	Luzern, Grand Casino	Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Universität St.Gallen Bodanstrasse 4, 9000 St.Gallen T: 071 224 24 24 F: 071 224 28 83 irp@unisg.ch www.irp.unisg.ch

### Sozialversicherungsrechtstagung 2011

Die Sozialversicherungsrechtstagung des Jahres 2011 widmet sich einem bunten Strauss von besonders schwierigen, umstrittenen oder schwer zu durchleuchtenden Fragen. Welches sind die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, um eine IV-Rente beanspruchen zu können? Mag der Fall eintreten, dass eine gesundheitlich beeinträchtigte Person gar mehr Einkommen erzielen kann als zuvor? Was bringt die 6. IV-Revision? Welches sind verfahrensrechtliche Anforderungen, die sich bei der Anspruchsprüfung aus der EMRK ergeben? Verändert sich die Ausgangslage bei den Gutachten der Sozialversicherung? Reichlich Stoff für eine Tagung! Die Referierenden besprechen praxisbezogen, wissenschaftlich fundiert und überlegt Fragen und geben Antworten. Damit will die Tagung sicherstellen, dass Entwicklungen im Bereich des Sozialversicherungsrechts erkannt und mitverfolgt werden können. Schwerpunkte in thematischer Hinsicht: EMRK-rechtliche Aspekte des Verfahrens; Gutachten in der IV; Fragen der prozessualen Revision; Versicherungsmässige Voraussetzungen in der IV; Invaliditätsgrad; 6. IV-Revision; Auswirkungen von Stellenwechsel und Entlassung.

### Veränderung der Ausgaben in % seit 1980



### AHV

		1990	2000	2008	2009	2010 <sup>2</sup>	Veränderung in % VR <sup>1</sup>
<b>Einnahmen</b>	Mio. Fr.	<b>20 355</b>	<b>28 792</b>	<b>31 592</b>	<b>39 704</b>	<b>38 495</b>	<b>-3,0%</b>
davon Beiträge Vers./AG		16 029	20 482	26 459	27 305	27 461	0,6%
davon Beiträge öff. Hand		3 666	7 417	9 455	9 559	9 776	2,3%
<b>Ausgaben</b>		<b>18 328</b>	<b>27 722</b>	<b>33 878</b>	<b>35 787</b>	<b>36 604</b>	<b>2,3%</b>
davon Sozialleistungen		18 269	27 627	33 747	35 638	36 442	2,3%
Rechnungssaldo		2 027	1 070	-2 286	3 917	1 891	-51,7%
Kapital		18 157	22 720	38 351	42 268	44 158	4,5%
Bezüger/innen AV-Renten	Personen	1 225 388	1 515 954	1 868 973	1 929 149	1 981 207	2,7%
Bezüger/innen Witwen/r-Renten		74 651	79 715	113 193	116 917	120 623	3,2%
Beitragszahler/innen AHV, IV, EO		3 773 000	3 904 000	4 219 000	4 280 000	...	...

### EL zur AHV

		1990	2000	2008	2009	2010	VR <sup>1</sup>
<b>Ausgaben (= Einnahmen)</b>	Mio. Fr.	<b>1 124</b>	<b>1 441</b>	<b>2 072</b>	<b>2 210</b>	<b>2 324</b>	<b>5,2%</b>
davon Beiträge Bund		260	318	550	584	599	2,5%
davon Beiträge Kantone		864	1 123	1 522	1 626	1 725	6,1%
Bezüger/innen	(Personen, bis 1997 Fälle)	120 684	140 842	162 125	167 358	171 552	2,5%

### IV

		1990	2000	2008 <sup>3</sup>	2009	2010 <sup>2</sup>	VR <sup>1</sup>
<b>Einnahmen</b>	Mio. Fr.	<b>4 412</b>	<b>7 897</b>	<b>8 162</b>	<b>8 205</b>	<b>8 176</b>	<b>-0,4%</b>
davon Beiträge Vers./AG		2 307	3 437	4 438	4 578	4 605	0,6%
davon Beiträge öff. Hand		2 067	4 359	3 591	3 518	3 476	-1,2%
<b>Ausgaben</b>		<b>4 133</b>	<b>8 718</b>	<b>9 524</b>	<b>9 331</b>	<b>9 220</b>	<b>-1,2%</b>
davon Renten		2 376	5 126	6 282	6 256	6 080	-2,8%
Rechnungssaldo		278	-820	-1 362	-1 126	-1 045	-7,2%
Kapital		6	-2 306	-12 773	-13 899	-14 944	7,5%
Bezüger/innen IV-Renten	Personen	164 329	235 529	287 753	283 981	279 527	-1,6%

### EL zur IV

		1990	2000	2008	2009	2010	VR <sup>1</sup>
<b>Ausgaben (= Einnahmen)</b>	Mio. Fr.	<b>309</b>	<b>847</b>	<b>1 608</b>	<b>1 696</b>	<b>1 751</b>	<b>3,2%</b>
davon Beiträge Bund		69	182	596	626	638	1,9%
davon Beiträge Kantone		241	665	1 012	1 070	1 113	4,0%
Bezüger/innen	(Personen, bis 1997 Fälle)	30 695	61 817	101 535	103 943	105 596	1,6%

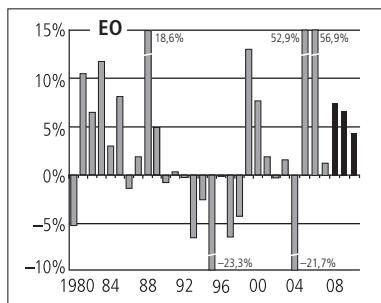
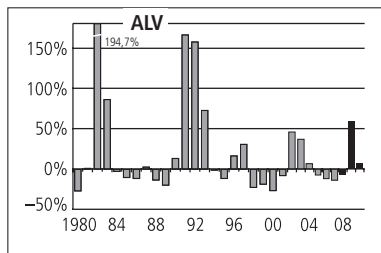
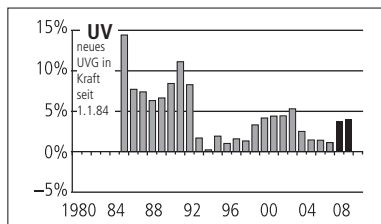
### BV/2.Säule Quelle: BFS/BSV

		1990	2000	2008	2009	2010	VR <sup>1</sup>
<b>Einnahmen</b>	Mio. Fr.	<b>32 882</b>	<b>46 051</b>	<b>61 911</b>	<b>60 218</b>	...	<b>-2,7%</b>
davon Beiträge AN		7 704	10 294	14 904	15 457	...	3,7%
davon Beiträge AG		13 156	15 548	24 568	23 541	...	-4,2%
davon Kapitalertrag		10 977	16 552	16 548	15 905	...	-3,9%
<b>Ausgaben</b>		<b>15 727</b>	<b>31 605</b>	<b>38 311</b>	<b>42 907</b>	...	<b>12,0%</b>
davon Sozialleistungen		8 737	20 236	29 361	30 453	...	3,7%
Kapital		207 200	475 000	537 000	596 500	...	11,1%
Rentenbezüger/innen	Bezüger	508 000	748 124	932 086	956 565	...	2,6%

### KV Obligatorische Krankenpflegeversicherung OKPV

		1990	2000	2008	2009	2010	VR <sup>1</sup>
<b>Einnahmen</b>	Mio. Fr.	<b>8 869</b>	<b>13 930</b>	<b>19 974</b>	<b>20 719</b>	...	<b>3,7%</b>
davon Prämien (Soll)		6 954	13 442	19 692	20 125	...	2,2%
<b>Ausgaben</b>		<b>8 417</b>	<b>14 056</b>	<b>20 619</b>	<b>21 474</b>	...	<b>4,1%</b>
davon Leistungen		8 204	15 478	22 722	23 656	...	4,1%
davon Kostenbeteiligung d. Vers.		-801	-2 288	-3 290	-3 382	...	2,8%
Rechnungssaldo		451	-126	-645	-755	...	17,1%
Kapital		5 758	6 935	8 666	8 154	...	-5,9%
Prämienverbilligung		332	2 545	3 398	3 542	...	4,2%

Veränderung der Ausgaben in % seit 1980



UV alle UV-Träger	1990	2000	2008	2009	2010	VR <sup>1</sup>
<b>Einnahmen</b>	<b>4 181</b>	<b>5 992</b>	<b>7 948</b>	<b>7 730</b>	...	<b>-2,7%</b>
davon Beiträge der Vers.	3 341	4 671	6 298	6 152	...	-2,3%
<b>Ausgaben</b>	<b>3 259</b>	<b>4 546</b>	<b>5 744</b>	<b>5 968</b>	...	<b>3,9%</b>
davon direkte Leistungen inkl. TZL	2 743	3 886	4 937	5 145	...	4,2%
Rechnungssaldo	923	1 446	2 204	1 762	...	-20,1%
Kapital	12 553	27 322	39 002	41 289	...	5,9%

ALV Quelle: seco	1990	2000	2008	2009	2010	VR <sup>1</sup>
<b>Einnahmen</b>	<b>736</b>	<b>6 230</b>	<b>5 138</b>	<b>5 663</b>	<b>5 752</b>	<b>1,6%</b>
davon Beiträge AN/AG	609	5 967	4 696	5 127	5 210	1,6%
davon Subventionen	-	225	429	531	536	1,1%
<b>Ausgaben</b>	<b>452</b>	<b>3 295</b>	<b>4 520</b>	<b>7 128</b>	<b>7 457</b>	<b>4,6%</b>
Rechnungssaldo	284	2 935	618	-1 464	-1 706	16,5%
Kapital	2 924	-3 157	-3 090	-4 555	-6 260	37,5%
Bezüger/innen <sup>4</sup>	Total 58 503	207 074	244 030	302 826	321 920	6,3%

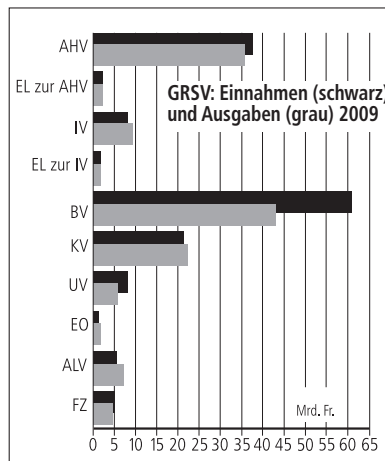
EO	1990	2000	2008	2009	2010 <sup>2</sup>	VR <sup>1</sup>
<b>Einnahmen</b>	<b>1 060</b>	<b>872</b>	<b>776</b>	<b>1 061</b>	<b>1 006</b>	<b>-5,2%</b>
davon Beiträge	958	734	950	980	985	0,6%
<b>Ausgaben</b>	<b>885</b>	<b>680</b>	<b>1 437</b>	<b>1 535</b>	<b>1 603</b>	<b>4,5%</b>
Rechnungssaldo	175	192	-661	-474	-597	26,1%
Kapital	2 657	3 455	1 483	1 009	412	-59,2%

FZ	1990	2000	2008	2009	2010	VR <sup>1</sup>
<b>Einnahmen geschätzt</b>	<b>2 689</b>	<b>3 974</b>	<b>4 639</b>	<b>5 181</b>	...	<b>11,7%</b>
davon FZ Landw. (Bund)	112	139	148	158	...	6,5%

Gesamtrechnung der Sozialversicherungen GRSV\* 2009

Sozialversicherungszweig	Einnahmen Mio. Fr.	Veränderung 2008/2009	Ausgaben Mio. Fr.	Veränderung 2008/2009	Rechnungssaldo Mio. Fr.	Kapital Mio. Fr.
AHV (GRSV)	37 692	2,0%	35 787	5,6%	1 905	42 268
EL zur AHV (GRSV)	2 210	6,7%	2 210	6,7%	-	-
IV (GRSV)	8 205	-14,8%	9 616	-13,3%	-1 412	-13 791
EL zur IV (GRSV)	1 696	5,5%	1 696	5,5%	-	-
BV (GRSV) (Schätzung)	60 218	-2,7%	42 907	12,0%	17 311	596 500
KV (GRSV)	20 719	3,7%	21 474	4,1%	-755	8 154
UV (GRSV)	7 730	-2,7%	5 968	3,9%	1 762	41 289
EO (GRSV)	1 004	0,6%	1 535	6,8%	- 530	1 009
ALV (GRSV)	5 663	10,2%	7 128	57,7%	-1 464	-4 555
FZ (GRSV) (Schätzung)	5 181	11,7%	4 824	4,5%	357	1 284
<b>Konsolidiertes Total (GRSV)</b>	<b>149 654</b>	<b>-0,5%</b>	<b>132 480</b>	<b>7,3%</b>	<b>17 174</b>	<b>672 158</b>

\*GRSV heisst: Gemäss den Definitionen der Gesamtrechnung der Sozialversicherungen, die Angaben können deshalb von den Betriebsrechnungen der einzelnen Sozialversicherungen abweichen. Die Einnahmen sind ohne Kapitalwertänderungen berechnet. Die Ausgaben sind ohne Rückstellungs- und Reservenbildung berechnet.



Volkswirtschaftliche Kennzahlen

	2000	2005	2006	2007	2008	2009
Soziallastquote <sup>5</sup> (Indikator gemäss GRSV)	25,9%	27,2%	26,9%	26,9%	26,6%	26,9%
Sozialleistungsquote <sup>6</sup> (Indikator gemäss GRSV)	19,5%	22,1%	21,3%	20,8%	20,3%	21,7%

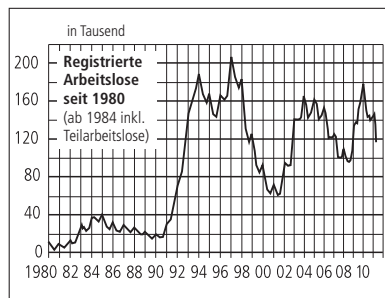
Arbeitslose

	Ø 2008	Ø 2009	Ø 2010	Mrz. 11	Apr. 11	Mai 11
Ganz- und Teilarbeitslose	101 725	146 089	151 986	134 905	123 448	114 684

Demografie

Basis: Szenario A-17-2010, «Wanderungssaldo 40 000»

	2010	2015	2020	2025	2030	2035
Jugendquotient <sup>7</sup>	33,8%	32,9%	33,2%	34,2%	35,0%	35,0%
Altersquotient <sup>7</sup>	27,7%	31,1%	33,7%	37,7%	42,6%	46,3%



1 Veränderungsrate des letzten verfügbaren Jahres.

2 provisorisch.

3 Infolge NFA mit Vorjahreswerten nicht direkt vergleichbar.

4 Daten zur Arbeitslosigkeit finden Sie weiter unten.

5 Verhältnis Sozialversicherungseinnahmen zum Bruttoinlandprodukt in %.

6 Verhältnis Sozialversicherungsleistungen zum Bruttoinlandprodukt in %.

7 Jugendquotient: Jugendliche (0–19-Jährige) im Verhältnis zu den Aktiven.

Altersquotient: Rentner/innen (M >65-jährig / F >64-jährig) im Verhältnis zu den Aktiven. Aktive: 20-Jährige bis Erreichen Rentenalter (M 65 / F 65).

Quelle: Schweiz. Sozialversicherungsstatistik 2011 des BSV; seco, BFS.

Auskunft: salome.schuepbach@bsv.admin.ch

## Literatur

### Sozialversicherungen

René Schaffhauser/Ueli Kieser (Hrsg.): **Sozialversicherungsrechtstagung 2010**. Referate der Tagungen vom 26. Mai und 25. August 2010 in Luzern. 249 Seiten. Fr. 72.–. 2010. ISBN 978-3-908185-94-9. IRP-HSG, St. Gallen. Die beiden Tagungen vom 26. Mai und vom 25. August 2010 behandelten aktuelle materiellrechtliche wie auch Verfahrensfragen der Sozialversicherungen. Ein erstes Referat war einer besonders zentralen Entwicklung gewidmet, nämlich der Rechtsprechung zur somatoformen Schmerzstörung. Ebenfalls vom Umgang mit Invalidität geprägt war das nächste Referat, das auf die in der Praxis besonders heikle Frage einging, wie Selbstständigerwerbende beruflich (wieder-)einzugliedern sind. Gelegentlich sind Versicherte oder Familienangehörige am Eintritt des Risikos mitbeteiligt – Anlass für Kürzungen der Versicherungsleistungen? Im Weiteren ging es um die immer wieder umstrittene und heikel zu entscheidende Frage nach der unentgeltlichen Vertretung. Weil in der beruflichen Vorsorge Reglementsänderungen fast alljährlich vorgenommen werden, ist in Leistungsfällen manchmal überaus schwierig zu erkennen, welches Reglement überhaupt anwendbar ist. Und zu guter Letzt geht es zuweilen darum, dass bereits bezogene Leistungen wieder zurückzuerstatten sind, was dann zusätzliche Schwierigkeiten aufwirft, wenn es um Dritte geht.

### Vorsorge

René Schaffhauser/Ueli Kieser (Hrsg.): **AHV-Beitragsrecht**. Praxis – Entwicklungen – Perspektiven. Referate der Tagung vom 31. August 2010

in Luzern. 146 Seiten. Fr. 59.–. ISBN 978-3-908185-95-6. IRP-HSG, St. Gallen. Einige wenige Gesetzesartikel steuern das gesamte AHV-Beitragsrecht und lösen damit direkt oder indirekt Geldflüsse von mehreren Dutzend Milliarden Franken aus. An der Tagung zum AHV-Beitragsrecht warfen die Referierenden einen kunden- und geübten Blick auf die Verwaltungspraxis, die Rechtsprechung und auf die weiteren Entwicklungen des AHV-Beitragsrechts. Es ging zunächst um Abgrenzungen: Selbstständige – unselbstständige Erwerbstätigkeit, Erwerbstätigkeit – Nichterwerbstätigkeit; das Gesetz sagt wenig dazu; Verwaltungsweisungen oder Entscheide der Gerichte haben daher hohe Bedeutung. Die Tagung griff aber auch zentrale weitere Themen auf: die Arbeitgeberkontrolle und das oft heikle Thema der Arbeitgeberhaftung. Abgerundet wurde die Tagung mit einem Blick nach vorne (11. AHV-Revision).

### Arbeitsrecht

Irmtraud Bränlich Keller: **Job weg? So geht es weiter**. Meine Rechte bei Kündigung und Arbeitslosigkeit. 2011, 2. aktualisierte Auflage. 144 Seiten. Fr. 24.–. ISBN 978-3-85569-447-1. Beobachter-Buchverlag, Zürich. Thema Nummer eins für die meisten Angestellten: die Angst vor Stellenverlust. «Job weg? So geht es weiter. Meine Rechte bei Kündigung und Arbeitslosigkeit», der einzige Ratgeber der Schweiz, informiert aktuell über die seit dem 1. April geltenden Bestimmungen des neuen Arbeitslosengesetzes sowie alle wichtigen rechtlichen und finanziellen Aspekte der Stellenlosigkeit. Was tun, wenn der Lohn ausbleibt? Was gilt während der Kündigungsfrist? Wie steht es mit dem Versicherungsschutz bei Krankheit oder Unfall nach dem Stellenverlust? Worauf ist beim Ar-

beitszeugnis zu achten? Die Beobachter-Arbeitsrechtsspezialistin beantwortet diese und viele weitere Fragen und erklärt, wie man im Falle eines Falles richtig vorgeht. Dank den vielen praktischen Tipps finden sich Betroffene rasch zurecht. Wer diesen Ratgeber gelesen hat, weiss Bescheid über die Regeln der Arbeitslosenversicherung, etwa den richtigen Zeitpunkt für die Anmeldung, kennt Höhe und Anzahl der ihm zustehenden Taggelder sowie Kurse, die das RAV bietet. Auch Begriffe wie Einstelltag, Zumutbarkeit oder Insolvenzentschädigung sind dank diesem Buch sofort klar. Der Ratgeber bietet das rechtliche Wissen, praktische Anleitungen, viele Mustervorlagen und nützliche Adressen bei Arbeitslosigkeit.

### Internet

#### [www.isa-platform.eu](http://www.isa-platform.eu)

Quartiere und Lebensräume gestalten mit der Integration von Wohnen, Pflege und sozialen Angeboten. Angesichts der demografischen Herausforderung verfolgen viele europäische Länder das gleiche Ziel: ältere Menschen zu unterstützen, damit sie möglichst lange selbstständig leben und wohnen können. Sie sollen in der Lage sein, am sozialen Leben teilzuhaben und bei Bedarf in ihrem Wohnumfeld die nötige Unterstützung erhalten. Dafür werden in den verschiedenen Ländern unterschiedliche Modelle für die Gestaltung von Quartieren und Lebensräumen entwickelt. Auf der internationalen Webseite «Integrated Service Areas» werden erfolgreich umgesetzte Beispiele aus einzelnen Ländern gesammelt und im jeweiligen gesellschaftlichen und politischen Kontext beschrieben. Die Plattform enthält städtische und ländliche Praxisbeispiele aus den Niederlanden, Deutschland, Dänemark und der Schweiz. Alle Artikel stehen als PDF zum Download zur Verfügung.

## Neue Publikationen zu den Sozialversicherungen

	<b>Bezugsquelle Bestellnummer Sprachen, Preis</b>
Taschenstatistik der Kranken- und Unfallversicherung	316.951 d/f/i/eng <sup>1</sup> Gratis
Arbeitslosigkeit. Ein Leitfaden für Versicherte. Ausgabe 2011	716.200 d/f/i <sup>2</sup> Gratis
Leistungsansprüche für die Auslandschweizer und -schweizerinnen. Ein Leitfaden für Versicherte. Ausgabe 2011	716.203 d/f/i <sup>2</sup> Gratis
Kurzarbeitsentschädigung. Information für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen. Ausgabe 2011	716.400 d/f/i <sup>2</sup> Gratis
Insolvenzentschädigung. Ein Leitfaden für Versicherte. Ausgabe 2011	716.700 d/f/i <sup>2</sup> Gratis
Schlechtwetterentschädigung. Information für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen. Ausgabe 2011	716.600 d/f/i <sup>2</sup> Gratis
Arbeitsmarktliche Massnahmen. Ein erster Schritt zur Wiedereingliederung. Ausgabe 2011	716.800 d/f/i <sup>2</sup> Gratis

<sup>1</sup> [www.bundespublikationen.ch](http://www.bundespublikationen.ch) (Telefon 031 325 50 50)

<sup>2</sup> Info-Service, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Direktion für Arbeit,  
Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung  
[www.treffpunkt-arbeit.ch](http://www.treffpunkt-arbeit.ch)

## «Soziale Sicherheit» (CHSS)

erscheint seit 1993 sechs Mal jährlich. Jede Ausgabe ist einem Schwerpunktthema gewidmet.  
Die Themen seit dem Jahr 2009:

Nr. 1/09 IV: ein Jahr Umsetzung «Fünfte»

Nr. 2/09 Altersvorsorge

Nr. 3/09 Jugend und Gewalt

Nr. 4/09 Familienergänzende Kinderbetreuung aus ökonomischer Sicht

Nr. 5/09 Von Generationenbeziehungen zur Generationenpolitik

Nr. 6/09 Kein Schwerpunkt

Nr. 1/10 50 Jahre IV

Nr. 2/10 Mobilität und soziale Sicherheit

Nr. 3/10 Armutsstrategie

Nr. 4/10 Finanzmarktkrise und die Konsequenzen für die Sozialversicherungen

Nr. 5/10 Kein Schwerpunkt

Nr. 6/10 Gender oder Gleichstellung im Wohlfahrtsstaat

Nr. 1/11 Strukturreform in der beruflichen Vorsorge

Nr. 2/11 Synthesebericht FoP-IV

Nr. 3/11 Sozialfirmen

Die Schwerpunkte sowie weitere Rubriken sind seit Heft 3/1999 im Internet unter [www.bsv.admin.ch/publikat/uebers/d/index.htm](http://www.bsv.admin.ch/publikat/uebers/d/index.htm) zugänglich. Sämtliche Hefte sind heute noch erhältlich (die vergriffene Nummer 1/93 als Fotokopie). Normalpreis des Einzelhefts Fr. 9.–. Sonderpreis für Hefte 1993 bis 2002 Fr. 5.–. Preis des Jahresabonnements Fr. 53.– (inkl. MWST).

Bestellung von Einzelnummern:

**Bundesamt für Sozialversicherungen, CHSS, 3003 Bern, Telefax 031 322 78 41, E-Mail: [info@bsv.admin.ch](mailto:info@bsv.admin.ch)**

## Impressum

<b>Herausgeber</b>	Bundesamt für Sozialversicherungen	<b>Übersetzungen</b>	in Zusammenarbeit mit dem Sprachdienst des BSV
<b>Redaktion</b>	Rosmarie Marolf E-Mail: <a href="mailto:rosmarie.marolf@bsv.admin.ch">rosmarie.marolf@bsv.admin.ch</a> Telefon 031 322 91 43 Sabrina Gasser, Administration E-Mail: <a href="mailto:sabrina.gasser@bsv.admin.ch">sabrina.gasser@bsv.admin.ch</a> Telefon 031 325 93 13 Die Meinung BSV-externer AutorInnen muss nicht mit derjenigen der Redaktion bzw. des Amtes übereinstimmen.	<b>Copyright</b>	Nachdruck von Beiträgen mit Zustimmung der Redaktion erwünscht
<b>Redaktionskommission</b>	Adelaide Bigovic-Balzardi, Deborah Götte, Géraldine Luisier, Stefan Müller, Xavier Rossmanith, Christian Wiedmer	<b>Auflage</b>	Deutsche Ausgabe 3080 Französische Ausgabe 1400
<b>Abonnemente</b>	BBL 3003 Bern Telefax 031 325 50 58 E-Mail: <a href="mailto:verkauf.zivil@bbl.admin.ch">verkauf.zivil@bbl.admin.ch</a>	<b>Abonnementspreise</b>	Jahresabonnement (6 Ausgaben): Inland Fr. 53.– inkl. MWST, Ausland Fr. 58.–, Einzelheft Fr. 9.–
		<b>Vertrieb</b>	BBL/Vertrieb Publikationen, 3003 Bern
		<b>Satz, Gestaltung und Druck</b>	Cavelti AG, Druck und Media Wilerstrasse 73, 9201 Gossau SG
			ISSN 1420-2670 318.998.3/11d